

Studie

Anlegerschützer zwischen Dichtung und Wahrheit

Auftraggeber:



Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Kienhorststr. 130, 13403 Berlin-Reinickendorf
Tel. 030/41777325, Fax 030/41777326
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de

Verfasser:

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@arcor.de

© **Berlin, Juni 2010**

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer System verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassung der Ergebnisse

1 Grauer Kapitalmarkt und Anlegerschutz

- 1.1 Grauer Kapitalmarkt: Dubiose Finanzprodukte und unseriöse Finanzvermittler
- 1.2 Verbraucherorganisationen: Verbraucherzentralen und Stiftung Warentest
- 1.3 Mogelpackung: Fragwürdige Verbraucher- und Anlegerschützer

2 Bund der Verbraucher (BDV)

- 2.1 Modell und Wirklichkeit
- 2.2 Dubiose Empfehlungen

3 Bund der Sparer (BDS) und Bundesverband der Freien Berater (BVFB)

- 3.1 Modell und Wirklichkeit
- 3.2 Warnungen und Empfehlungen

4 Der Freie Berater (DFB) und Carpediem GmbH

- 4.1 Zeitschrift „Der Freie Berater“
- 4.2 Carpediem Vertriebsgesellschaft GmbH
- 4.3 Warnungen und Empfehlungen

5 Direkter Anlegerschutz und Heinz Gerlach

- 5.1 Modell und Wirklichkeit
- 5.2 Warnungen und fragwürdige Geschäfte

6 GoMoPa als Finanznachrichtendienst

- 6.1 Modell und Wirklichkeit
- 6.2 Warnungen und fragwürdige Geschäfte

7 Anlegerschutzvereine in Kooperation mit Anwälten

- 7.1 Mensch und Kapital in Berlin
- 7.2 Deutsche Anleger Stiftung in München
- 7.3 Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz (AAA) in Berlin
- 7.4 Schutzgemeinschaft für geschädigte Kapitalanleger (SGK) in Berlin

8 Gesamtbeurteilung

- 8.1 Unter falscher Flagge: Verbände, Finanzwarndienste und Schutzvereine
- 8.2 Politiker und Gesetzgeber: Pläne zur Verbesserung des Anlegerschutzes
- 8.3 Privater Anlegerschutz: Finanzielle Vorsorge und Selbstschutz tut Not

Quellenverzeichnis

Anlagen

Vorwort

Die VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH, vertreten durch Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen, hat mich beauftragt, eine Studie über fragwürdige Anlegerschützer in Deutschland zu erstellen. Auftragsgemäß stehen dabei Verbände und Vereine im Vordergrund, die unter dem Deckmantel des Anleger- bzw. Verbraucherschutzes mehr oder minder dubiose Empfehlungen für Finanzprodukte und –vertriebe auf dem Grauen Kapitalmarkt geben.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH** (VERS Berater) in Berlin betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die VERS Vergleichs- und Informationssoftware an. Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen ist von der IHK zugelassener Versicherungsberater.

Zum Verfasser der Studie

Werner Siepe, Jahrgang 1942, ist pensionierter Beamter und Autor von Fachbüchern zu Immobilien, Geldanlage und Altersvorsorge sowie Verfasser von Studien über TÜV-Siegel und zur Altersversorgung von Beamten oder Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Die Studie wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Irgendeine Einflussnahme auf den Inhalt der Studie von Seiten des Auftraggebers fand nicht statt.

Erkrath, 10.06.2010

Werner Siepe

Zusammenfassung der Ergebnisse

1.

Der **Graue Kapitalmarkt** unterliegt noch keiner staatlichen Regulierung. Dubiose Finanzprodukte (z.B. kostenintensive und hochriskante Beteiligungen an geschlossenen Fonds, riskante Genussrechte, teure Goldsparpläne, Optionskauf bei Immobilien) und unseriöse Anbieter sowie Vermittler dominieren auf diesem Markt. Auch eigentlich „weiße“ und bereits regulierte Finanzprodukte (z.B. Investmentfonds, Fondspolizen) erfahren einen grauen Anstrich, wenn sie von provisionsgetriebenen Vermittlern unter Vernachlässigung von Anlegerinteressen verkauft werden.

Anlegerschutz als Teil des umfassenderen Verbraucherschutzes tut Not. Die landläufige Meinung besagt, dass Anlegerschützer in den Verbraucherzentralen und bei der Stiftung Warentest beheimatet sind. Doch es gibt auch fragwürdige Anlegerschützer, die unter dem Deckmantel des Anleger- und Verbraucherschutzes in erster Linie eigene Profitinteressen verfolgen. Pseudo-Anlegerschutz-Verbände empfehlen dubiose Finanzprodukte und -vertriebe, Finanzwarndienste verfolgen haben auch eigene geschäftliche Interessen und einige mit Anlegerschutzvereinen kooperierende Anlegerschutzanwälte stellen ihre Gebühreninteressen nicht selten über die Interessen der geschädigten Anleger.

2.

Der **Bund der Verbraucher (BDV)** in Berlin, der nicht gemeinnützig ist, empfiehlt beispielsweise dubiose Fondspolizen und riskante geschlossene Fonds. Vereinsvorsitzender Heinz Köller ist gleichzeitig auch Vorstand von **Bund der Verbraucher Service AG** in München.

3.

Der **Bund der Sparer (BDS)** mit Sitz in Weilheim ist ein gemeinnütziger und angeblich unabhängiger Verein. Die vom BDS mit Empfehlungssiegel ausgestatteten Finanzvertriebe sind jedoch teilweise anrücklich, da sie sich einseitig auf Fondspolizen, Fondssparpläne und internationale Aktienfonds fokussieren. Außerdem werden Empfehlungen für den Optionskauf von Immobilien sowie kostenträchtige Goldsparpläne ausgesprochen. Vom BDS empfohlene unabhängige freie Berater müssen Mitglied beim **Bundesverband der Freien Berater (BVFB)** werden. Der BDS lehnt Geldwertanlagen in Kapital-Lebensversicherungen, privaten Rentenversicherungen, Riester-Rentenversicherungen und Bausparverträgen sowie Beteiligungen an geschlossenen Fonds rundweg ab.

4.

Die Zeitschrift „**Der Freie Berater**“ (**DFB**) wirbt unter dem Etikett „Wahrheit, Klarheit, Ehrlichkeit“ für Finanzprodukte (z.B. Beteiligungen an geschlossenen Fonds), die zweistellige Renditen versprechen. Die Leser werden animiert, ihre Lebensversicherungen und alle anderen Geldanlagen aufzulösen, bei denen die Rendite unter 10 Prozent liegt. Über den Maklerpool **Carpediem GmbH** in Seligenstadt werden dann u.a. Beteiligungen an geschlossenen Fonds (z.B. GarantieHebelPlan der CIS AG) vermittelt. Außerdem wird kräftig die Trommel für das Optionskaufmodell der Genotec gerührt.

5.

Der Research-Dienst **Direkter Anlegerschutz** von Heinz Gerlach verfolgt eine Doppelstrategie. Einerseits wird das sog. **Anlegerschutz-Transparenz-Rating** mit dem „Doppelhaken“ an Fondsanbieter vergeben, die ein beanstandungsfreies Wirtschaftsprüfer-Prospektgutachten nach IDW Standard und eine vollständig dokumentierte Leistungsbilanz abgeliefert haben. Andererseits erhalten Anbieter, die dies verweigern, für ihre Anlageangebote den Vermerk „Transparenz-Rating nicht durchführbar“.

6.

Der Finanznachrichtendienst **GoMoPa** bietet im Internet Informationen über dubiose Firmen an. Darunter sind aber auch Falschinformationen über Aktiengesellschaften. Mit Finanzdienstleistern abgeschlossene Beratungsverträge werden den Internet-Usern verschwiegen.

7.

Sog. **Anlegerschutzvereine**, die mit auf Anlegerschutz spezialisierten Rechtsanwälten kooperieren, erweisen sich in einigen Fällen als „Mandantenschaufeln“. Dazu zählen beispielsweise der Verein „Mensch und Kapital“ in Berlin und die Deutsche Anleger Stiftung in München.

8.

Verbände, Finanzwarndienste und Schutzvereine, die den Anleger- und Verbraucherschutz nur als Deckmantel für ihre Geschäfte nutzen, segeln unter falscher Flagge. Sofern sie dubiose Finanzprodukte und/oder unseriöse Vertriebe empfehlen, führen sie Anleger und Verbraucher völlig in die Irre.

Politik und Gesetzgeber sind aufgefordert, für eine **Verbesserung des Anlegerschutzes** zu sorgen. Mehrere Initiativen wie die Forderung nach einem einheitlichen Produktinformationsblatt in Form eines Beipackzettels für Finanzprodukte kommen aus dem Bundesverbraucherschutzministerium. Das Bundesfinanzministerium hat Anfang Mai 2010 einen Gesetzentwurf für mehr Anlegerschutz vorgelegt, der noch vor der Sommerpause vom Bundeskabinett verabschiedet werden soll. Außerdem soll noch der auf europäischer Ebene Mitte Mai 2010 erstellte Richtlinienentwurf AIFM (Alternative Investmentfonds Manager) umgesetzt werden.

Letztlich sollte der mündige Anleger seine finanzielle Vorsorge auf eigene Beine stellen und sich selbst schützen, um nicht unseriösen Anbietern und Vermittlern von Finanzprodukten sowie Pseudo-Anlegerschützern auf den Leim zu gehen.

1 Grauer Kapitalmarkt und Anlegerschutz

Die von den USA ausgehende Finanz- und Wirtschaftskrise in 2008 und 2009 sowie die durch hohe Staatsschulden in Griechenland ausgelöste Eurokrise im ersten Halbjahr 2010 haben die Anleger massiv verunsichert. Die einen setzen nun auf vermeintlich absolut sichere Geldwertanlagen wie Tages- und Festgelder oder Sparbriefe und nehmen dafür Mini-Guthabenzinsen in Kauf. Die Deutschen legten zuletzt mehr als 15 Prozent ihres verfügbaren Einkommens zurück und sparten so eifrig wie seit 17 Jahren nicht mehr. Andere befürchten wegen der Krise des Euro eine Inflation und fliehen in die angeblich einzig sicheren Sachwerte wie Gold und Immobilien.

Der Vertrauensverlust gegenüber Banken und Versicherungen ist gewachsen. Viele fragen sich, wie man sein Geld in der heutigen Zeit am besten anlegt. In Fernseh-Talkshows sowie Zeitungsartikeln geben Finanzexperten und Anlegerschützer mehr oder minder gute Ratschläge. Meist wird vor Anlagen auf dem immer noch unregulierten Grauen Kapitalmarkt gewarnt und die Politik wird aufgefordert, mehr für einen effektiven Anlegerschutz zu tun.

Fast unbemerkt von der Öffentlichkeit und den Medien haben sich in den letzten Jahren immer mehr Verbände und Vereine etabliert, die sich den Anlegerschutz auf ihre Fahnen geschrieben haben. Sie sind die heimlichen Gewinner der Finanz- und Eurokrise. Bei näherem Hinsehen entpuppen sich die Warnungen und Empfehlungen dieser selbsternannten Verbraucher- oder Anlegerschützer allerdings als Etikettenschwindel. Die Schwarz-Weiß-Malerei mit der Grobeinteilung in „schlechte“ und „gute“ Geldanlagen erweist sich als Mogelpackung. Der Anleger ist daher gut beraten, sich vor diesen fragwürdigen Anlegerschützern selbst zu schützen.

1.1 Grauer Kapitalmarkt: Dubiose Finanzprodukte und unseriöse Finanzvermittler

Die finanziellen Schäden, die Anleger durch Angebote auf dem Grauen Kapitalmarkt erleiden, schätzt das Bundeskriminalamt auf jährlich 20 bis 25 Milliarden Euro. Die Verbraucherzentrale in Nordrhein-Westfalen geht von Verlusten in Höhe von rund 30 Milliarden Euro allein durch unseriöse Immobilien-, Aktien- und Termingeschäfte aus.

Der **Graue Kapitalmarkt** ist der Teil des Finanzmarktes, der noch nicht oder nur wenig reguliert ist, also keiner staatlichen Finanzaufsicht unterliegt. Auf diesem unregulierten Markt werden vor allem folgende **Finanzprodukte** angeboten:

- Beteiligungen an Geschlossenen Fonds (z.B. Schiffsbeteiligungen, geschlossene Immobilienfonds)
- Genussrechte an Unternehmen (z.B. Gläubigerpapiere mit hoher Verzinsung für Immobilieninvestitionen)
- Schrottimmobilen (z.B. überteuerte und überfinanzierte Eigentumswohnungen als Kapitalanlage).

Provisionsgetriebene **Finanzvermittler**, die im Gegensatz zu Versicherungsvermittlern nicht in Registern verzeichnet sein müssen, vertreiben diese oft dubiosen Produkte an gutgläubige Anleger. Sofern man den nicht gesetzlich

definierten Begriff des Grauen Kapitalmarktes über die Produkte hinaus auf die vermittelnden Personen ausweitet, zählen auch unseriöse Finanzvermittler dazu, die registrierte Produkte am eigentlich „weißen“ Kapitalmarkt (z.B. Fondspolizen, Aktienfonds-Sparpläne, Riester-Fondssparpläne und Riester-Rentenversicherungen) unter das Volk bringen. Oft handelt es sich dabei um sog. Vermögens-, Finanz- oder Wirtschaftsberater aus Strukturvertrieben (verächtlich auch „Strukkis“ genannt), deren primäre Vision ihre Provision ist und nicht der Nutzen für den Anleger.

Um den Sumpf rund um den Grauen Kapitalmarkt trocken zu legen, müssten also Finanzprodukte und Finanzvermittler einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Das Leitbild des mündigen Anlegers ist zurzeit ein Wunschbild, da der Kleinanleger den Vermittlern und Anbietern von Finanzprodukten strukturell unterlegen ist. Hinzu kommt, dass dem typischen Geldanleger die finanzwirtschaftliche Bildung im Umgang mit Geld fehlt. Da ihm die nötigen Sachinformationen meist vorenthalten werden, ist einer Falschberatung in finanziellen Dingen immer noch Tür und Tor geöffnet. Eine anlage- und anlegergerechte Finanzberatung, wie sie auch von den Gerichten gefordert wird, bleibt daher zurzeit ohne Alternative.

Print- und Fernsehmedien klären nur vereinzelt über Finanzprodukte und Vermittler auf dem Grauen Kapitalmarkt auf. Regelmäßig erscheinen Warnungen vor unseriösen Anbietern sowie eine „Graue Liste“ nur unter www.graumarkinfo.de 1), dem unabhängigen Anlegerschutzportal der Zeitschrift Börse Online. Die zur Stiftung Warentest gehörende Zeitschrift Finanztest bietet eine „Warnliste“ an, die unseriöse Anbieter oder Vermittler aufführt (siehe www.test.de/warnliste) 2).

Die **Politik** hat sich erst seit dem Jahr 2009 mit einer durchgreifenden Reform auf dem Grauen Kapitalmarkt beschäftigt. Den Anfang machten Mitte Juni 2009 ein Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen über „**Grauer Kapitalmarkt – durch einheitliches Anlegerschutzniveau überwinden**“ 3) und ein Hearing im Finanzausschuss des Bundestages am 1.7.2009 4). Im Antrag von Bündnis 90/Die Grünen wurde eine Regulierung des Grauen Kapitalmarktes durch Anwendung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gefordert. Bei den unregulierten Produkten des Grauen Kapitalmarktes wurden insbesondere geschlossene Immobilienfonds genannt, aber auch reine Phantasieprodukte (z.B. Bankgarantiegeschäfte und Depositendarlehen) sowie Schneeballsysteme wie bei der Göttinger Gruppe 3).

Am 3.3.2010 kündigte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Eckpunktepapier einen **Gesetzentwurf zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes** an 5), der am 3.5.2010 als Diskussionsentwurf vorgelegt wurde 6) und zu einem Hearing im Bundesfinanzministerium am 31.5.2010 führte.

Um den Anlegerschutz zu stärken und um Falschberatung zu vermeiden, sollen die Anforderungen an die Beratung und Vermittlung beim Vertrieb von Produkten des Grauen Kapitalmarktes verschärft werden. Hierzu soll der Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes auf den Vertrieb von Produkten des Grauen Kapitalmarktes ausgedehnt werden (u.a. anlegergerechte Beratung, Führen eines Beratungsprotokolls, Offenlegung von Provisionen). Insbesondere werden Anteile an Geschlossenen Fonds künftig als **Finanzinstrumente** im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) eingeordnet. Außerdem sollen die Prospekte von Graumarktanlagen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(BaFin) nicht nur wie bisher auf reine Formalien, sondern auch inhaltlich auf Kohärenz, also innere Widerspruchsfreiheit, geprüft werden.

1.2 Verbraucherorganisationen: Verbraucherzentralen, Stiftung Warentest und andere

Anlegerschutz ist nur ein Teil des umfassenderen Verbraucherschutzes. Zum **Verbraucherschutz** zählen alle Maßnahmen, die den Verbraucher vor unseriösen Waren und Dienstleistungen bzw. vor unseriösen Anbietern und Vermittlern schützen sollen auf beispielsweise folgenden Gebieten:

- Geldanlagen, Kredite und Versicherungen (Anlegerschutz)
- Mieten von Haus oder Wohnung (Mieterschutz)
- Telefonwerbung und Internetdienste (u.a. Datenschutz)
- Gesundheit und Ernährung (u.a. Gesundheitsschutz).

Der **Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)** sowie die 16 **Verbraucherzentralen** in den alten und Bundesländern werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, und zwar über das Bundesverbraucherschutzministerium (BMELV) 7). Insgesamt gibt es 190 Beratungsstellen in der flächendeckenden Verbraucherberatung. Alle Verbraucherzentralen einschließlich ihres Bundesverbandes beraten auch im Bereich Finanzdienstleistungen. Zuweilen wird aber auch Kritik an der Finanzberatung in den Verbraucherzentralen Hamburg, Berlin und Nordrhein-Westfalen geübt 8).

Besonders in die Kritik geraten ist die 44-seitige Broschüre „**Ampelcheck Geldanlage**“ der Verbraucherzentrale Hamburg (2. Auflage im August 2009), die den Versuch unternommen hat, Geldanlagen in Form eines Ampelchecks zu prüfen und dabei nur die Farben „Grün“, „Gelb“ und „Rot“ zu vergeben. Als Bewertungskriterien wurden Sicherheit, Rendite, Liquidität und Transparenz zugrunde gelegt.

Die Farbe „Grün“ für empfehlenswert, unbedenklich sowie uneingeschränkt geeignet für die Altersvorsorge gab es nur bei den Geldwertanlagen Sparbuch, Festgeld, Tagesgeld, Riester-Bankspargplan, Bundeswertpapiere. In der Anlagekategorie „Kapital-Lebensversicherung, Private Rentenversicherung (auch fondsgebunden), auch Riester-Versicherungsvertrag“ gab es ein „Rot“, was so viel wie „Achtung Gefahr“ bedeutet. Diese Versicherungsangebote wurden als nicht geeignet für die Altersvorsorge eingestuft.

Da die Verbraucherzentrale Hamburg die unterschiedlichen Geldanlagen unabhängig von der Anlegermentalität lediglich pauschal bewertete und einer ganzen Gruppe von staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten die Ampelfarbe „Rot“ verpasste, hagelte es Kritik von allen Seiten. Der **AfW** - Bundesverband Finanzdienstleistungen e.V. - zählte zu den ersten Kritikern des misslungenen Ampelchecks. Das **Manager Magazin** griff die Kritik des AfW und des GDV (Gesamtverband Deutsche Versicherungswirtschaft) unter der Headline „Rot für Riester, Rürup und Co.“ auf. **Professor Albrecht** von der Universität Mannheim kritisierte den Ampelcheck der Verbraucherzentrale in einer Stellungnahme scharf und kam zu dem Gesamturteil, dass der durchschnittliche Leser der Broschüre ein falsches Gesamtbild vermittelt

bekomme und damit eher in die Irre geführt werde (Stellungnahme von Albrecht in Versicherungswirtschaft 16/2009).

Die **Debeka** hatte beim Landgericht Berlin eine einstweilige Verfügung gegen die Verbraucherzentrale Hamburg erwirkt. Danach sollte die umstrittene Broschüre nicht weiter verbreitet werden. Vor dem Landgericht Berlin (Az. 27 O 778/09) ist dem Widerspruch der Verbraucherzentrale Hamburg gegen diese einstweilige Verfügung aus formalen Gründen am 10.8.2009 aber stattgegeben worden, da die Debeka von der Broschüre nicht unmittelbar betroffen sei und deshalb nicht gegen sie vorgehen könne. Das Gericht legte aber Wert auf die Feststellung, dass die Broschüre „Ampelcheck Geldanlage“ als Warentest indiskutabel sei und weder sachlich noch neutral gestaltet wurde. In aller Deutlichkeit stellte das Gericht fest: „Die Broschüre ist inhaltlich nicht vertretbar. Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen.“

Die im Jahr 1964 gegründete **Stiftung Warentest** erhält ebenfalls öffentliche Mittel vom Bundesverbraucherschutzministerium (BMELV), da die Zeitschriften „test“ und „Finanztest“ anzeigenfrei erscheinen. Im Jahr 2009 lag die Ausgleichszahlung des BMELV hierfür bei 6 Mio. Euro, die aber auf 5,5 Mio. Euro in 2010 gekürzt wird. Das Stiftungskapital des BMELV wurde Ende 2009 um 50 Mio. Euro erhöht und fließt in drei Teilbeträgen bis zum Jahr 2012 zu. Die Finanzierung der Stiftung Warentest erfolgt zum weitaus größeren Teil durch Abonnementgebühren für die beiden Zeitschriften, kostenpflichtige Abrufe im Internet sowie den Verkauf von Ratgeberbüchern 9). Die Zeitschrift Finanztest konzentriert sich in ihren Artikeln auf Informationen rund um Geldanlage, Kredite und Versicherungen. Im Jahr 2009 wurden 83 Tests von Finanzdienstleistungen durchgeführt, darunter der viel beachtete Test der Anlageberatung von Banken. Seit dem erstmaligen Erscheinen von Finanztest im Jahr 1991 hat es insgesamt 1.100 Tests im Bereich Finanzdienstleistungen gegeben.

Nach dem gleichen Muster wie die Stiftung Warentest soll die vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) initiierte **Deutsche Stiftung Verbraucherschutz** fungieren, die Mitte Mai 2010 ihre Arbeit aufnehmen wollte 10). Gerd Billen, Vorstand der vzbv, wird auch die Leitung der neuen Stiftung übernehmen, die aus eigenen Mitteln mit einem Grundkapital von 70.000 Euro startet. Öffentliche Mittel sollen ebenfalls vom BMELV kommen, zum Beispiel aus Geldbußen von Kartellsündern. Außerdem soll die Finanzindustrie selbst mit Spenden zur Finanzierung dieser neuen Stiftung beitragen, was von verschiedenen Seiten für unwahrscheinlich gehalten wird 10). Billen möchte mit der Stiftung „eine Art Frühwarnsystem bzw. Marktpolizei“ etablieren und dafür sorgen, dass die schwarzen Schafe vom Markt verschwinden.

Außer den Verbraucherzentralen und anderen mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbänden gibt es noch weitere **qualifizierte Einrichtungen**, die nicht gewerbsmäßig Verbraucherinteressen durch Aufklärung und Beratung wahrnehmen. Sie werden in einer Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) genannt. Das ab Anfang 2002 in Kraft getretene UKlaG dient dem Verbraucherschutz und räumt den in der Liste nach § 4 genannten 76 Einrichtungen ein Verbandsklagerecht ein. Damit können diese Einrichtungen Unterlassungsansprüche gegen Unternehmen oder sonstige Institutionen geltend machen, deren Praktiken gegen geltende Verbraucherschutzgesetze verstoßen.

In der sog. **Verbraucher-Liste** sind außer den 17 Verbraucherzentralen (inkl. deren Bundesverband) und 38 Mietervereinen (inkl. dem Deutschen Mieterbund) noch 21 andere Verbände aufgeführt (u.a. der ADAC). In den Bereich Finanzdienstleistungen und Anlegerschutz fallen folgende Verbände:

- Bund der Versicherten (BdV) in Berlin
- Schutzgemeinschaft für Bank- und Sparkassenkunden bzw. für Bankkunden
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger (SdK), München (spezialisiert auf die Vertretung von Aktionärsinteressen)
- Deutscher Anleger-Schutzbund (DASB), Frankfurt am Main (spezialisiert auf die vorbeugende Bekämpfung des Grauen Kapitalmarktes und die Verhinderung von Straftaten).

Ob diese Verbände zusammen mit den Verbraucherzentralen und der Stiftung Warentest ausreichen, um die Funktion eines „**Finanzmarktwächters**“ effektiv auszuüben, kann durchaus in Frage gestellt werden¹²⁾. Das „Schnüffeln, Bellen, Beißen“ laut Gerd Billen, Chef des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und der neu gegründeten Deutschen Stiftung Verbraucherschutz, war im Vorfeld und während der Finanz- und Eurokrise nicht besonders ausgeprägt. Fraglich bleibt auch, ob der Anlegerschutz über eine stärkere Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Deutsche Bundesbank effektiver wird.

1.3 Mogelpackung: Fragwürdige Verbraucher- und Anlegerschützer

Der Begriff des Verbraucher- und Anlegerschützers ist selbst nicht geschützt. Jeder kann sich daher in Deutschland **Anlegerschützer** nennen. Davon machen besonders gern Verbände oder Vereine Gebrauch. Sie geben nach außen vor, Anlegerschutz betreiben zu wollen. Wie es aber tatsächlich drinnen aussieht, bleibt gutgläubigen Anlegern verborgen.

Grundsätzlich ist Vorsicht geboten bei Verbraucher- und Anlegerschützern, die nicht zu den klassischen Verbraucherorganisationen zählen und daher auch keine qualifizierten Einrichtungen im Sinne von §§ 3 und 4 des Unterlassungsklagengesetzes sind. (siehe vorhergehendes Kapitel 1.2). Verbände und Vereine gelten nach diesem Gesetz nur dann auf Antrag als qualifiziert, wenn sie die Interessen der Verbraucher und Anleger durch Aufklärung und Beratung nicht gewerbsmäßig wahrnehmen, mindestens 75 Mitglieder haben, seit mindestens einem Jahr bestehen und die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben bieten.

Bei fragwürdigen Verbraucher- und Anlegerschützern dient der Verbands- bzw. Vereinsname oft nur als Lockmittel, zum Beispiel beim Bund der Verbraucher (siehe Kapitel 2) oder dem Bund der Sparer (siehe Kapitel 3). Wenn dann in Wirklichkeit knallharte Geschäftsinteressen durch die Vergabe von Empfehlungssiegeln an Anbieter und Vermittler von Finanzprodukten vorliegen, handelt es sich um **Etikettenschwindel**. Der Verband oder Verein erweist sich dann als reine Mogelpackung.

In der Praxis kann man fragwürdige Verbraucher- und Anlegerschützer daran erkennen, dass sie keine qualifizierten Einrichtungen nach § 4

Unterlassungsklagengesetz sind (siehe Kapitel 1.2) und mindestens eines der folgenden **Merkmale** aufweisen:

- Empfehlung von konkreten Unternehmen (z.B. Anbieter und Vertriebe von Finanzdienstleistungen) und/oder Erteilung von Gütesiegeln gegen Entgelt
- gewerbliche bzw. geschäftliche Interessen (z.B. enge Kooperation mit bestimmten Vermittlergesellschaften durch Beraterverträge)
- Anwerbung von geschädigten Kapitalanlegern (z.B. enge Kooperation mit bestimmten Anlegerschutzanwälten).

Die in den Kapiteln 2 bis 7 erwähnten Anlegerschützer weisen mindestens eines dieser drei Merkmale auf und werden daher im Folgenden näher untersucht:

- Bund der Verbraucher (BDV), siehe Kapitel 2
- Bund der Sparer (BDS), siehe Kapitel 3
- Der Freie Berater (DFB) und Carpediem, siehe Kapitel 4
- Direkter Anlegerschutz (DA) und Heinz Gerlach, siehe Kapitel 5
- GoMoPa, siehe Kapitel 6
- Verein Mensch und Kapital in Berlin, siehe Kapitel 7.1
- Deutsche Anleger Stiftung in München, siehe Kapitel 7.2
- Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz (AAA) in Berlin, siehe Kapitel 7.3
- Schutzgemeinschaft für geschädigte Kapitalanleger (SGK) in Berlin, siehe Kapitel 7.4.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellt nur eine Auswahl von möglichen fragwürdigen Anlegerschützern dar. Die Fragwürdigkeit bezieht sich vor allem darauf, ob die angebotenen Leistungen der genannten Verbände, Finanzwarndienste und Vereine dem angesprochenen Anlegerkreis dienlich sind. Die Antworten auf diese Frage stützen sich nahezu ausschließlich auf eine detaillierte Internetrecherche. Auf eine Befragung der namentlich genannten Anlegerschützer wurde daher fast völlig verzichtet.

Keine Anlegerschützer im Sinne dieser Studie sind gewerblich tätige Unternehmen, die Zertifikate für Finanzprodukte und –beratung erteilen (z.B. TÜV-Konzerne) oder Ratings im Finanzbereich vornehmen (z.B. Ratingagenturen).

Die Analyse und Beurteilung von **Ratingagenturen** für geschlossene Fonds, Investmentfonds, Zertifikate und Versicherungen bleibt einer weiteren Studie vorbehalten. Das Rating von Geschlossenen Fonds erfolgt beispielsweise durch Scope, Feri und G.U.B. Bei Investmentfonds sind – außer Scope und Feri – beispielsweise die Ratingagenturen Morningstar und Lipper zu nennen, bei Zertifikaten – außer Scope – noch EDG und IZA und bei Versicherungen beispielsweise Assekurata und Morgen & Morgen.

Güte- bzw. Empfehlungssiegel für Anleger werden somit von drei unterschiedlichen Gruppen erteilt:

- Verbände und Vereine (z.B. Bund der Verbraucher und Bund der Sparer, siehe Kapitel 2 und 3 in dieser Studie)
- TÜV-Konzerne (z.B. TÜV-Zertifikate für Finanzprodukte und Finanzberater)

- Ratingagenturen (z.B. Ratings der Scope Group für geschlossene Fonds, Investmentfonds und Zertifikate).

2 Bund der Verbraucher (BDV)

Der im Jahr 1983 ursprünglich als „Bundesverband der Normalverdiener e.V.“ gegründete **BDV Bund der Verbraucher e.V. in Berlin** versteht sich als Lobby der Verbraucher. Er ist keine gemeinnützige Einrichtung, sondern ein wirtschaftlich ausgerichteter Verein ohne staatliche Förderung 13).

Die an Unternehmern vergebene Siegel „Empfohlen vom Bund der Verbraucher e.V.“, um die sich Unternehmen bewerben können, sollen den Verbrauchern eine Orientierungshilfe bei der Auswahl geeigneter Produkte geben. Der BDV prüft, ob das empfohlene Produkt den ethischen sowie verbraucherfreundlichen Anforderungen des Vereins entspricht. Das BDV-Siegel habe nach eigenen Angaben eine unangezweifelte Autorität (siehe 15|17)). Somit erhebt der BDV zumindest den Anspruch, Verbraucher- bzw. Anlegerschutz betreiben zu wollen.

2.1 Modell und Wirklichkeit

Der BDV setzt nach Angaben ihres Präsidenten Heinz Köller auf Service-Qualität und globale Verantwortung 13). König Kunde muss laut BDV nicht geschützt, sondern hofiert werden. Dabei gelte Kooperation statt Konfrontation zwischen Unternehmen und Verbrauchern 13).

Wie die wechselvolle Geschichte des BDV zeigt, gerät der Verbraucher- und Anlegerschutz allerdings immer mehr ins Hintertreffen. Anfang 1997 wurde noch das Konzept „**K3 König-Kunde-Kultur**“ als „Service-TÜV“ gefeiert. Der mit der TÜV Management Service GmbH, einer Tochter der TÜV Süd, im März 1999 abgeschlossene Lizenzvertrag mit dem Recht zur Zertifizierung des vom BDV proklamierten K3-Konzepts wurde bereits im Juli 2000 wieder gekündigt.

Ab Ende 2004 erfolgte eine Neupositionierung und ein Lizenzvertrag mit der brain action GmbH in Luzern über das Zertifizierungskonzept. **Brain action**, in der Heinz Köller heute als Verwaltungsratspräsident fungiert, gründete im Februar 2006 den **BDV Bund der Verbraucher Service AG in München**, der sich auf die Zertifizierung von Unternehmen spezialisiert hat 13). Die BDV AG in München ist exklusiver Partner des BDV e.V. in Berlin. Vorstand der BDV AG in München ist ebenfalls Heinz Köller. Im Aufsichtsrat der BDV AG sitzen sein Sohn Marcel Köller (vorübergehend auch mal Vizpräsident im BDV e.V.) sowie Franz-F. von Pfeffer (ehemaliger Präsident des BDV e.V. von Februar 2008 bis Juni 2009).

Die Spezialisierung der BDV Service AG auf die **Zertifizierung von Unternehmen** nützt den Verbrauchern wenig, wenn dabei nach BDV-Angaben die Überprüfung und Stärkung der Kundenorientierung, Erhöhung der Kundenbindung und Stabilisierung gefährdeter Kundenbeziehungen im Vordergrund stehen. Die angestrebte „Win-Win-Partnerschaft“ zwischen Unternehmen und Verbraucher und dem Kunden als Partner auf Augenhöhe ist nur von Wert, wenn sich die angebotenen Produkte auch für Verbraucher und Anleger eignen. Empfehlungen von Unternehmen, die mehr oder minder dubiose Produkte anbieten, schaden mehr als dass sie Nutzen stiften. Dies gilt vor allem für hochkomplizierte Finanzprodukte.

Heinz Köller, Jahrgang 1949, hat ursprünglich eine Ausbildung als Starkstromelektriker im Bergbau absolviert. Später war er im Vertrieb tätig, u.a. bei der Hamburg-Mannheimer Versicherung und beim Strukturvertrieb Bonnfinanz. Er gilt als Macher des BDV und ist heute sowohl Präsident des BDV e.V. als auch Vorstand der BDV AG. Zudem ist er Verwaltungsratspräsident in den mit der BDV AG eng kooperierenden Unternehmen brain action AG und Customer Network (CNW), beide in Luzern.

Heftig kritisiert wurden der BDV und Heinz Köller in dem WISO-Beitrag „**Falsche Verbraucherschützer unterwegs**“ vom 14.1.2010 (14), vor allem im Zusammenhang mit dem Empfehlungssiegel für die DSS Vermögensverwaltung AG in München (siehe folgendes Kapitel 2.2).

2.2 Dubiose Empfehlungen

Dubiose Empfehlungssiegel vergibt der **Bund der Verbraucher (BDV)** beispielsweise für eine Fondspolice und einen geschlossenen Fonds:

- **Fondspolice AtlanticLux** der FWU in München (15) (eine fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung, die auch vom Bund der Sparer empfohlen wird, siehe Kapitel 3)
- **Geschlossener Fonds DSS Premium Vermögensverwaltung** (investiert in Zinsdifferenzgeschäfte, plakative Werbung der DSS mit Rating „Volle Transparenz“ im Jahr 2007, das sich aber nur auf die Prüfung von formalen Kriterien bezieht (16)).

Laut Empfehlungssiegel möchte der BDV mit der Empfehlung der Fondspolice AtlanticLux bzw. dem geschlossenen Fonds DSS Premium Vermögensverwaltung „mündige, verantwortungsvolle Verbraucher zur Vertragstreue anhalten und dem Produktgeber dadurch ermöglichen, seine versprochenen Leistungen zu erbringen, im Sinne einer partnerschaftlichen Beziehung (17)“. Damit lässt der BDV die Katze aus dem Sack. Der mündige Verbraucher bzw. Anleger ist sicherlich gut beraten, diese vom BDV empfohlenen Finanzprodukte besonders genau unter die Lupe zu nehmen.

Beispiel 1: Fondspolice AtlanticLux

Im **Versicherungsmagazin** vom 3.2.2006 wurde unter dem Titel „Transparenter Außenseiter“ auf die Vorzüge der FWU Fondspolice AtlanticLux wie Nettoprodukt, Provisions-Factoring und den justiziablen sowie erzieherischen Effekt einer Trennung von Versicherungsvertrag und gesonderter Vereinbarung über die Vermittlungsgebühren hingewiesen. Dabei wurde auch FWU-Aufsichtsratsmitglied Professor Loritz zitiert, der bei einem gesonderten Vertrag mit dem Vermittler über die Zahlung der Vermittlungsprovision die steuerliche Abzugsfähigkeit als Werbungskosten für ab dem Jahr 2005 abgeschlossene Lebens- und Rentenversicherungen grundsätzlich bejahte.

Am 11.9.2009 hieß bei **Plusminus** ein Beitrag „Lebensversicherungen: Vorsicht vor hohen Vermittlungsgebühren“. Darin wurden die hohen Abschlussprovisionen von über 7 Prozent der Beitragssumme beim Abschluss der FWU Fondspolice

AtlanticLux kritisiert. Sog. Nettopolice à la AtlanticLux, bei denen Versicherungs- und Vermittlungsvertrag getrennt werden, sind aber in den seltensten Fällen anlage- und anlegergerecht. Auch in **Börse Online** wurde Fondspolice AtlanticLux am 5.11.2009 wegen der hohen Provision von 7,7 Prozent der Beitragssumme negativ beurteilt. Wer die Police vorher kündigt, hat die Provision trotzdem zu zahlen.

Verletzt der Makler jedoch Pflichten aus dem Maklervertrag, führt dies zum völligen Verlust des Provisionsanspruchs nach Rechtsanwalt Jürgen Melchior aus Wismar, der selbst dazu ein Urteil vor dem Landgericht Schwerin erstritten hat (Az.2 S 40/07).

Beispiel 2: Zinsdifferenzfonds DSS-Premium Vermögensverwaltung (PVV)

Die DSS Vermögensverwaltung AG aus München (DSS = Die Sachwert-Spezialisten) setzt mit ihren Fonds auf Zinsdifferenzgeschäfte 16). Der Fonds „**Premium Vermögensverwaltung**“ (PVV) ist ein Parallelfonds zum DSS Premium Select 3.

Der Initiator rückt gegenüber Journalisten keinen offiziellen Emissionsprospekt heraus und veröffentlicht diesen auch nicht auf seiner Homepage. Prospektteile des DSS Premium Select 3 finden sich jedoch auf einer anderen Internetseite.

Der **Bund der Verbraucher (BDV)** empfiehlt den DSS Premium Select sogar als verbraucherfreundlich und ethisch einwandfrei 17).

Nicht nur die Empfehlung des BDV und das Versteckspiel um den Prospekt verwundern. Der ehemalige DSS-Alleinaktionär und -vorstand Johann Jurenic ist wegen dubioser Geschäfte mit Immorenta-Beteiligungen gerichtsbekannt. Seine Nachfolgerin als DSS-Alleinvorstand ist seine Schwester Ida Klinger, deren Ehemann Martin Klinger im Aufsichtsrat sitzt. Solche personellen Verflechtungen sind sicherlich nicht vertrauensbildend.

Verwirrend sind die ständigen Namensänderungen auch beim Fonds selbst. Mal heißt er DSS Premium Select 3, dann Premium Vermögensverwaltung oder Venta Plan Best Select Vermögensverwaltung. Offensichtlich erfolgte der Vertrieb dieses Fonds also auch über die Venta Com GmbH aus Bremen mit ihrem Geschäftsführer Oskar Edler von Schickh.

Laut **Fondskonzept** sollen die Investitionen in Liechtensteiner Policen mit Kapitalschutz und in Kapitalanlageprodukte wie Hedgefonds-Zertifikate erfolgen. Als **Renditeziel** werden 7 bis 14 Prozent im Jahresdurchschnitt der Beteiligungsdauer genannt. Von den erschreckend hohen einmaligen Kosten in Höhe von 22 Prozent der Einlage entfallen allein 14,5 Prozent auf Provisionen (9,5 Prozent für Eigenkapitalbeschaffung und 5 Prozent für Agio).

Als Zinsdifferenzfonds weist der DSS Premium Select 3 bzw. PVV bzw. Venta Plan Best Select außerdem hohe **Risiken** für den Anleger bis hin zum Totalverlust seiner Einlage auf. Der Fonds ist hochspekulativ und für Kleinanleger mit einer Beteiligung ab 2.500 Euro einmalig oder ab 50 Euro pro Monat völlig ungeeignet. Ein Empfehlungssiegel des BDV ist angesichts der hohen Kosten, hohen Risiken und der undurchsichtigen Firmenhistorie absolut unverständlich.

Die völlig unzureichende Managementqualität manifestiert sich auch in den **katastrophalen Ergebnissen der DSS-Fonds** (siehe www.ebundesanzeiger.de, Eingabe „DSS Vermögensverwaltung AG & Co. Premium KG“ mit Schlussbilanz zum 31.12.2008). Beim DSS-Fonds Premium Vermögensverwaltung sind bis Ende 2008 bereits 37 % der Anlegergelder verloren.

Noch schlechter sieht es bei den beiden Vorgängerfonds aus. Beim „DSS Vermögensverwaltung AG & Co. 2 KG“ sind rund 81 % bis Ende 2008 verloren, beim „DSS Vermögensverwaltung & Co. 1 KG“ sogar 85 % (!) der Anlegergelder (siehe www.ebundesanzeiger.de, Eingabe der beiden genannten Fonds und Analyse der Schlussbilanzen zum 31.12.2008).

Schon im Juli 2008 wies **Börse Online** auf die Risiken beim Zinsdifferenzfonds der DSS AG hin 19) und nahm ihn in der Grauen Liste auf. **Finanztest** kritisierte den DSS-Fonds in der Oktoberausgabe 2008 und setzte ihn auf die Warnliste.

Der Genussanrechtsanbieter **Classicfond Swiss Innovation Ltd. & Co. KG** aus Kochel am See, vertreten von Frau Teresa Trykoszko und Mitglied im Verein für Existenzsicherung e.V. 20), kam ebenfalls auf die Graue Liste von Börse Online, weil er in einem Prospekt unter „Laufende Investitionen“ ausschließlich auf Beteiligungen an DSS-Fonds hinwies.

Beispiel 3: Geplante Genussrechte an der Serve Advance Inc. in Oregon (USA)

Es gibt noch ein weiteres Angebot von Genussrechten, bei dem der BDV eine besondere Rolle spielt. BdV-Präsident Heinz Köller ist Verwaltungsratsvorsitzender der **CNW** (Customer Network) in Luzern 21) und war Mitglied im Aufsichtsrat der **Serve Advance Inc. in Oregon (USA)**, die deutschen Anlegern Genussrechte ab einer Anlage von 20.000 US-Dollar plus 5 % Agio anbot 22). Ein Teil der Anlegergelder sollte laut Emissionsprospekt der Serve Advance Inc. in die BDV Service AG in München investiert werden. Am Sitz der CNW in Luzern gab es vom 13.8.2008 bis 26.8.2009 eine Zweigniederlassung der Serve Advance. Diese wurde aber wieder abgemeldet, nachdem die geplante BaFin-genehmigte Genussrechte-Emission wieder von Markt genommen wurde 22).

Das in den USA ansässige Unternehmen **Serve Advance Inc.** wollte bis zum Jahr 2018 insgesamt rund 200 Millionen US-Dollar bei Anlegern einsammeln. Nach Abzug von jeweils rund 30 Millionen US-Dollar für Vertriebsprovisionen und Forschung sollte der Rest außer in die Entwicklung eines Anti-Thrombose-Medikaments und einer rauchfreien Zigarette noch in innovative Dienstleistungsunternehmen (Serviceorientierung durch Zertifizierungen und Empfehlungen), Dialogmanagement zwischen Unternehmen und Verbrauchern (u.a. Konsum-Management über die BDV Service AG) und Verlagsgesellschaften (u.a. mit Mitgliederzeitschriften für BDV und Customer Network CNW) investiert werden.

Die enge Verbindung zwischen Serve Advance Inc. in den USA, CNW in der Schweiz und BDV in Deutschland wurde damit überdeutlich. Präsident und Vorstandsvorsitzender der Serve Advance Inc. war Dr. Ernst Schweizer, Jahrgang 1934, gleichzeitig Verwaltungsrat bei der **brain action AG** und der **CNW in Luzern**, die eng mit der BDV Service AG in München zusammenarbeiten.

Fazit: Unter Anlegerschutzgesichtspunkten sind die beispielhaft genannten Finanzprodukte (Fondspolice, geschlossener Fonds, Genussrechte) abzulehnen.

WEBS
Versicherungsberater -
Gesellschaft mbH

3 Bund der Sparer (BDS) und Bundesverband der freien Berater (BVFB)

3.1 Modell und Wirklichkeit

Der im Jahr 1998 gegründete **Bund der Sparer (BDS)** in Weilheim nennt sich „unabhängig, gemeinnützig, überparteilich“. Er will Sparer über die Vor- und Nachteile von Geld- und Sachwerten aufklären und ausführliche Informationen dazu bereitstellen. Die rund 1.200 Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag von 36 Euro (Erwachsene) bzw. 18 Euro (Schüler, Studenten, Auszubildende) 23).

Im Mittelpunkt der Aufklärungsarbeit steht die **Warnung vor Geldwertanlagen** wie Kapital-Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen (inkl. Riester-Rentenversicherungen), Bausparen und die **Empfehlung von Sachwertanlagen** wie internationale Aktienfonds, Fondspolizen und Gold (inkl. Goldsparplänen).

Vertriebe, die vom BDS empfohlene Finanzprodukte vermitteln, erhalten das BDS-Siegel „empfohlen vom unabhängigen Verbraucherschutzverein“. Gründer und Vorstandsvorsitzender des BDS, **Franz J. Herrmann**, Jahrgang 1945, wird auch „Robin Hood der Sparer“ genannt und hat noch im Jahr 2009 eine Qualifikation zum „geprüften Wertpapierspezialisten“ erworben. Bis 1996 war er Chef einer elterlichen Handelskette für Geschenkartikel, Schmuck und Uhren in München.

Alle Grundsätze zur Streuung bzw. Mischung des Vermögens (zum Beispiel in Aktien, Zinspapiere und Immobilien) wirft der BDS über Bord. Es geht einseitig um die Favorisierung von internationalen Aktienfonds und Gold, die laut Pressemitteilung des BDS vom 15.10.2008 – also einen Monat nach der Lehman-Pleite – „als einzig sichere Anlagen“ gefeiert werden 23). Aktuell startet der BDS-Ortsverein Augsburg eine Aufklärungskampagne, um Bürger auf die durch die Krise des Euro drohenden Gefahren zu informieren.

Da der BDS sogar das Verbot von Geldwertanlagen wie Banksparen, Bausparen und Kapital-Lebensversicherungen fordert, handelt es sich bei der recht durchsichtigen Aufklärungsarbeit des BDS um reine **Schwarz-Weiß-Malerei** nach dem Motto „Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen“. Sachwerte wie internationale Aktienfonds sollen gewinnbringend und bei langfristiger Anlage relativ risikolos sein, während Geldwerte wie Kapital-Lebensversicherungen zu Verlusten führen.

Der BDS ist zwar unabhängig von Banken und Versicherungen, aber sicherlich nicht unabhängig von Finanzdienstleistern wie Ascent AG in Karlsruhe oder AFA AG in Cottbus, von denen sich BDS-Chef Herrmann vor Gründung seines Verbandes in puncto internationale Aktienfonds und Fondspolizen hat inspirieren lassen.

Die Gemeinnützigkeit des BDS bezieht sich auf die steuerbegünstigten Zwecke laut § 62 der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins soll laut Satzung die Förderung der Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen sein. Gemeinnützige Zwecke liegen nach § 52 Abs. 1 AO vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“. Nach dem ab 1.1.2007 geltenden § 52 Abs. 2, Nr. 16 zählt dazu auch die Förderung von Verbraucherberatung und –schutz.

Laut Satzung ist der BDS selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Angesichts der engen Verbindung des BDS zum **Bundesverband Freier Berater (BVFB)** 24) und der konkreten Empfehlung von Finanzvertrieben bestehen daran jedoch erhebliche Zweifel.

Beispielsweise ist Günter Pfeifer Geschäftsführer des BVFB und bei Europartner 25), einem vom BDS empfohlenen Vertrieb in Karlsruhe (siehe auch WISO-Beitrag vom 8.9.2008) 26). Der BDS wiederum zieht für BFVB-Mitglieder die Jahresbeiträge, Lizenzgebühren für Videos und DVD's sowie Gebühren für das Gütesiegel „EUR-Zertifikat“ ein.

Die Empfehlungen des BDS für bestimmte Finanzprodukte und Finanzvertriebe sind zum Teil anrühlich, da auch dubiose Geldanlagen sowie deren Anbieter und Vermittler empfohlen werden (siehe Kapitel 3.2). Die „**falschen Verbraucherschützer**“ (siehe WISO-Sendung vom 8.9.2008 und RBB-Sendung vom 27.10.2008) verleihen Vertrauen erweckende Siegel (Branchenspott „**Schweinstempel**“). Mit diesen „Schweinstempeln“ gehen die Finanzvermittler dann auf ahnungslose und vertrauensselige Anleger los.

Das Geld für diese Neuanlagen soll u.a. aus dem sofortigen Verkauf von verlustreichen Lebensversicherungen stammen („Raus aus Kapital-Lebensversicherungen“ mit Empfehlung des Unternehmens LV Doktor, das als Aufkäufer fungiert).

3.2 Warnungen und Empfehlungen

Unter dem Button „STOP“ spricht der BDS für eine ganze Palette von Finanzprodukten **Warnungen** aus:

- Kapital-Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Riester-Rentenversicherungen
- Beteiligungen aller Art (geschlossene Fonds, atypisch stille Beteiligungen)
- Genussscheine und Zertifikate
- Hebelgeschäfte, Optionen, Hedge-Fonds, Derivate.

Außerdem rät der BDS vom Bausparen und von Banksparplänen ab, weil sie letztlich unter Berücksichtigung von Inflation und Steuern Geld vernichten.

Bei den **Empfehlungen** des BDS stehen außer internationalen Aktienfonds insbesondere Fondspolizen für die Altersvorsorge (sog. Methusalem-Polizen mit Endalter von beispielsweise 100 Jahren) ganz oben, wobei gleich auch die empfehlenswerten Vertriebe und Berater mit genannt werden.

Beispiel 1: Fondspolizen und Aktienfonds

- „Multiwert Fondspolice“ über **Deutsche Atlas** in Augsburg. Dahinter steckt die **AtlanticLux-Police der FWU Group** (siehe auch Empfehlung des BDV unter Kapitel 2.2).

- MSI Top Vision World“ oder „Moneybuilding Investment Rente“ über **Europartner** (www.europartner-deutschland.de) in Karlsruhe
- „PrismaLife“ über **AFA** der „Patzig-Gruppe“ in Cottbus 27), u.a. mit den Produkten **AFA Top-Sachwert**, **AFA Kid's Special**. Die AFA AG in Cottbus wird von der Familie Patzig dominiert. Harry Patzig ist im Vorstand der AFA und zugleich im Verwaltungsrat der **Prisma Life AG** in Liechtenstein. Sören Patzig ist Vorstandsvorsitzender der im Jahr 1992 gegründeten AFA und zugleich im Vorstand der in Feldkirch (Österreich) residierenden Sky Tower Holding AG, zu der auch mehrheitlich die Prisma Life AG gehört. Laut Finanztest 6/2009 („Sicher sind nur hohe Kosten“) glänzt die PrismaLife (z.B. Tarifangebot PrismaRent) mit hohen fixen Verwaltungskosten von 7,4 bis 8,5 Prozent der Beitragssumme plus „vertreterabhängigen“ Abschlusskosten und Ausgabeaufschlägen für die Fonds sowie „fondsabhängigen“ zusätzlichen Verwaltungs- und Fondskosten. Zitat aus Finanztest 6/2009, Seite 33: „Mit 62 Fonds wirkt das Angebot von PrismaLife recht attraktiv. Doch die Verwaltungskosten sind üppig, die Abschlusskosten legt der Vertreter fest“.
- **Multi Invest Gesellschaft für Vermögensbildung mbH** in Frankfurt, die mit den großen Fondsgesellschaften wie Templeton, Fidelity, Pioneer kooperiert und auch Goldsparpläne der Max Heinrich Sutor Bank anbietet. Nach eigenen Angaben hat sie 1.800 Vertriebspartner.
- **Ascent AG** in Karlsruhe mit Aktienfonds und Fondspolizen sowie Riester-Polizen 28).

Beispiel Ascent AG: Die über 2.000 Mitarbeiter der Ascent vermitteln ausschließlich offene Publikumsfonds, Fondspolizen, Riester-Fondssparpläne (auf Aktienbasis wie DWS Premium-Riester-Rente oder die entsprechenden Riester-Polizen der Versicherer Skandia, Nürnberger und HDI Gerling) sowie spezielle Versicherungen wie Risikolebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die im Jahr 1990 von Rainer Thibaut, ehemaliger Leiter der Sparkasse Bruchsal, gegründete Ascent betreut nach eigenen Angaben rund 150.000 Kunden und weist gern auf die Empfehlung durch den Bund der Sparer hin.

In rund 150 monatlichen Fachvorträgen für potentielle Kunden und Vermittler werden die Ascent-Philosophien wie „Sachwert schlägt Geldwert“ oder „Investmentfonds für alle“ verbreitet. Hauptthema ist die Umschichtung von Geldanlagen in niedrigverzinslichen Sparbüchern, Bausparverträgen und Kapital-Lebensversicherungen auf höher rentierliche Investmentfonds und Fondspolizen. Die Vorträge finden u.a. in angemieteten Räumen von Industrie- und Handelskammern statt. Dadurch wird der Schein von Seriosität beim Publikum durchaus gefördert. Die Kunden bezahlen eine Eintrittsgebühr für diese Veranstaltungen. Die Handouts müssen in der Regel extra bezahlt werden oder sind in der Eintrittsgebühr mit enthalten.

Zwei Fonds werden auf der Homepage www.ascent.de besonders herausgestellt – der **MultiLeadersFund** (ein globaler Dach-Aktienfonds der cominvest, Investmentgesellschaft der Commerzbank) und der **MultiReturnFund** (mit rund 60 Prozent in Immobilienfonds investiert, Fondsverwaltung bei Universal und Fondsberatung durch Merkur Asset Management). Für den MultiLeadersFund mit einem Ausgabeaufschlag von 5,25 Prozent und einer jährlichen Verwaltungsgebühr von 1,9 Prozent hat die Ascent AG ebenso den Exklusiv-Vertrieb übernommen wie für den MultiReturnFund mit einem Ausgabeaufschlag von 2 Prozent und einer jährlichen Verwaltungs- und Depotbankgebühr von maximal 1,3 Prozent.

Der Rücknahmepreis für einen Anteil am **MultiLeadersFund** lag am 7.6.2010 bei 97,74 Euro. Die Wertentwicklung (Performance) sah wie folgt aus: plus 29 Prozent im zurückliegenden Jahr, aber minus 24 Prozent in den letzten drei und plus 8 Prozent in den letzten fünf Jahren. Dieser Dach-Aktienfonds arbeitet mit 80 Investmentgesellschaften zusammen, die in über 6.000 Einzelfonds investieren.

Der Rücknahmepreis für den erst im September 2007 aufgelegten **MultiReturnFund** schwankte innerhalb des letzten Jahres nur zwischen rund 99 und 103 Euro und betrug 99,41 Euro am 4.6.2010. Von einem „möglichst stetigen Wertzuwachs“ dieses Fonds unabhängig von Marktphasen kann angesichts einer negativen Performance von 2,6 Prozent in einem Jahr bzw. von 2,7 Prozent innerhalb von zwei Jahren keine Rede sein. Nach Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags von 2 Prozent und der jährlichen Verwaltungs- und Depotbankgebühr von maximal 1,3 Prozent kommt noch ein stärkeres Minus heraus.

Der **MultiAssetFund**, ein Mischfonds der cominvest, wurde am 1.8.2006 aufgelegt und ebenfalls von der Ascent AG exklusiv vertrieben. Im Ascent-Newsletter von Dezember 2006 wurde der „Autopilot MultiAssetFund“ mit einem damaligen Fondsvolumen von knapp 8 Millionen Euro noch als gut ausbalancierter und für ausgewogene sowie dynamische Investoren geeigneter Fonds gefeiert. Am 31.10.2008 war das Fondsvolumen bereits auf knapp 2 Millionen Euro und bei der Schließung bzw. Fusionierung am 28.2.2009 auf nur noch knapp 0,6 Millionen Euro gesunken. Der Anteilswert hatte sich um über 27 Prozent gegenüber dem Erstkurs reduziert.

Ende 2006 wurden die früheren ADIG-Fonds komplett durch cominvest-Fonds ersetzt, nachdem die cominvest Asset Management GmbH im Jahr 2002 gegründet wurde. Anfang 2009 wurde cominvest dann von der Allianz Global Investors geschluckt. Das Fondsangebot soll sich um ein Fünftel vermindern.

Ob die „TÜV-geprüfte Fondsauswahl“, wie sie vom TÜV Süd bereits im Jahr 2004 für die Commerzbank entwickelt wurde, auch von den Vermittlern der Ascent umgesetzt wird, ist angesichts von über 2.000 Mitarbeitern und der besonders intensiven Empfehlung von zwei speziellen Fonds doch höchst fraglich. Da hilft auch der Hinweis auf die langjährige Kooperation der Ascent AG mit der Ratingagentur Morningstar nicht wirklich weiter. Entscheidend ist schließlich, wie die Beratungsleistungen der Ascent-Vermittler in der täglichen Praxis aussehen. Hier gibt es nicht nur auf Grund eines Urteils des OLG Karlsruhe vom 24.3.2005 (Az. 11 U 31/04), in dem die Ascent zum Schadensersatz wegen Falschberatung verurteilt wurde, erhebliche Zweifel.

Beispiel 2: Kostenträchtige Fondssparpläne

Zu den meist kostenträchtigen Fondssparplänen gehört beispielsweise der **V-Plan A**, der von mehreren Finanzvermittlern vertrieben wird oder wurde, u.a. von der KB-Group 29) und Multi Invest in Frankfurt. BDS und KB-Group feiern überschwänglich die Vorteile des V-Plan A 30).

Der Investmentsparvertrag wird bzw. wurde typischerweise in zwei Varianten angeboten:

- SP Plus (Monatsbeitrag mind. 40 Euro, Beitragszahlungsdauer mind. 10 Jahre, Sparplansumme mind. 4.800 Euro)
- VL 13 Plus, 19 Plus oder VL 25 Plus (Monatsbeitrag mind. 34 Euro für Anlage von vermögenswirksamen Leistungen, Beitragszahlungsdauer mind. 12 Jahre, Sparplansumme mind. 4.896 Euro).

Die Abschlusskosten bei den Sparplänen setzen sich in der Regel aus der Abschlussgebühr (6 Prozent der Vertragssumme) und den zusätzlichen Vertriebskosten in Höhe von 5,5 Monatsbeiträgen zusammen. Meist werden zunächst 80 Prozent des Monatsbeitrags für die Abschlussgebühr entnommen. Nach Tilgung der Abschlusskosten werden die Beiträge/Zuzahlungen bis 2.500 Euro p.a. zum Nettoinventarwert, also ohne zusätzlichen Ausgabeaufschlag, angelegt. Die jährliche Konto- und Depotführungsgebühr macht 25 Euro aus.

Als Investmentfonds stehen bzw. standen u.a. zur Auswahl: All-In-One MK, Pioneer Global Ethical Equity und DWS Flex-Pension 2016. Die hohen Kosten des V-Plan A bei einer Sparplansumme von beispielsweise 12.000 Euro mit 300 Monatsbeiträgen à 40 Euro drücken erheblich auf die erzielbare Rendite (z.B. Abschlusskosten 940 Euro = 7,83 Prozent von 12.000 Euro, außerdem laufende Kosten für Kontoführungs- und Depotbankgebühr von 25 Euro p.a. sowie zusätzliche Verwaltungsgebühren von 1,9 Prozent p.a. wie beispielsweise beim All-In-One MK).

Im Gegensatz zu den unrealistischen Gewinnerwartungen sieht die Realität zum Beispiel beim All-In-Online MK in der Rückschau völlig anders aus, wie den Angaben auf der Homepage des **GSR Maklerverbund e.K. in Dachau** zu entnehmen ist 31). Wer beispielsweise den Investmentparplan V-Plan A mit All-In-One MK bereits am 1.8.2002 (Auflegungsdatum) abgeschlossen hatte mit monatlich 40 Euro über 25 Jahre, hat bis Ende April 2010 gerade mal sein eingezahltes Kapital erhalten. Da hilft auch die Empfehlung des All-In-Online MK durch den GSR wenig trotz des Hinweises auf „geprüfte Qualität“ durch drei Ratings von Morning Star, Feri Fonds und Lipper Leaders sowie das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim GSR.

Beispiel 3: Gold und Goldsparpläne

- Direktkauf von **Goldbarren** über **MM-Gold** in München
- **KB-Goldsparplan** 32) (z.B. über KB-Edelmetall GmbH in Cham/Schweiz mit einmaliger Einrichtungsgebühr von 1.500 Euro; außerdem Empfehlung des Goldsparplans der Sutor Bank)
- **IQ-Goldsparplan** (dabei handelt es sich um Goldbarren oder Goldmedaillen in Dinar; hinter der IQ Invest in Luzern/Cham 33) steckt der am 19.9.1996 von der 1. Strafkammer des Landgerichts Augsburg wegen Betrugs in 847 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilte **Georg Neuf**, Jahrgang 1957; Neuf ist Mitautor des Buches „Bank weg! Haus weg! Geld weg!“, das vom BDS empfohlen und über den Elite Verlag vertrieben wird; Neuf gibt mittlerweile wieder Interviews als Buchautor und Anlageexperte, wobei er die von ihm gehandelten und in den Vereinigten Arabischen Emiraten seit 1993 wieder geprägten Gold-Dinar-Münzen empfiehlt, die aber keine Zahlungsmittel und damit keine echten Goldmünzen sind 34))

- **Multi Invest** Frankfurt a.M. (präsentiert Sutor Gold Depot der Sutor Bank wie KB; empfohlen vom BDS und dem Deutschen Institut für Edelmetallkunde in Birmingham/GB)
- **Max Heinrich Sutor Bank** in Hamburg (Privatbank, die dem Einlagensicherungsfonds für Sicht-, Termin- und Spareinlagen angeschlossen ist; bietet auch einen Goldsparplan mit einmaligen Abschlusskosten von 5,75 Prozent plus zwei Monatsbeiträge über Vertriebe wie KB und Multi Invest an; Jürgen Paul von der Sutor Bank ist Trainer und Prüfer von KB-Vermittlern und verleiht nach Teilnahme an einem Seminar „Vermögensanlage in Edelmetallen“ Zertifikate „Zertifizierter Edelmetallberater“, ausgestellt vom Deutschen Institut für Edelmetallkunde und promotet von Sutor Bank/Multi Invest/Inter Aurum AG, Luzern/Schweiz)

Mit im Boot ist also auch ein **Deutsches Institut für Edelmetallkunde** (Limited, Firmensitz in Birmingham, 69 Great Hampton) sowie die **Inter Aurum AG, Luzern/Schweiz** (erst 2008 gegründet, Geschäftsführer Marc Fritschi, unterstützt die Zertifikatsvergabe des Deutschen Instituts für Edelmetallkunde).

Beispiel 4: Options- bzw. Mietkauf der Genotec

- **Options- bzw. Mietkauf** über Genotec und Genotrade als Vertrieb, Macher ist **Jens Meier** (siehe auch: FINANZtest 3/06 „**Genossen auf der Wartebank**“, zu finden unter www.test.de, Stichwort „Mietkauf“)

Der vom BDS empfohlene Optionskauf mit einer Option auf den Kauf eines Eigenheims nach einer Mietdauer von bis zu 25 Jahren³⁵⁾ ist in einer Tiefzinsphase einem klassischen Eigenheimkauf mit einer zinsgünstigen Bankfinanzierung deutlich unterlegen. Der Optionskäufer muss jahrelang neben der Miete von 4,5 Prozent des von vornherein festgelegten Kaufpreises noch Ansparraten leisten, um mit der Ablaufleistung am Ende der maximal 25-jährigen Spardauer den Kaufpreis auf einen Schlag bezahlen zu können.

Fazit:

Die beispielhaft genannten Empfehlungen des BDS sind höchst fragwürdig. Meist handelt es sich um Finanzprodukte mit hohen Provisionen und sonstigen Kosten. Von Sicherheit kann angesichts der bestehenden Risiken, die von den Finanzvermittlern häufig verschwiegen werden, keine Rede sein. Der BDS dient letztlich als Werbepattform für mehr oder minder unseriöse Vertriebe.

4. Der Freie Berater (DFB) und Carpediem

Der im Jahr 2001 gegründete Verein „Der Freie Berater e.V.“ hat sich vor einigen Jahren wieder aufgelöst. Übrig geblieben ist die Zeitschrift „**Der Freie Berater**“ (DFB), die erstmals ab Anfang 2002 im freien Handel erschien und von Der Freie Berater Verlags GmbH & Co. KG in Seligenstadt herausgegeben wird 36). Hauptgesellschafter und Komplementär dieses Verlages ist die Vertriebsfirma **Carpediem GmbH** 37) mit ihrem Geschäftsführer **Daniel Shahin**, Jahrgang 1968. Shahin ist seit 1991 in der Finanzbranche tätig und der eigentliche Macher von DFB und Carpediem.

Beide – DFB und Carpediem – wollen Aufklärungsarbeit unter den Verbrauchern betreiben und weisen zu diesem Zweck auf den 25-minütigen Videofilm „Aufklärung über die Massenmanipulation durch Anbieter und Medien“ hin, der die Verbraucher über die wahren Hintergründe rings um den Vermögensaufbau aufklären soll. Zudem hat der DFB im April 2010 eine Kampagne „Aktiv gegen Betrug“ gestartet, die den Anlegern Geld aus verlustreichen Verträgen (Kapital-Lebensversicherung, private Rentenversicherung, fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung, Bank- und Bausparen, Investmentfonds) zurück holen will.

4.1 Zeitschrift „Der Freie Berater“

Die vierteljährlich herausgegebene und meist über Kioske an Hauptbahnhöfen und Flughäfen vertriebene Zeitschrift „Der Freie Berater“ (DFB) nennt sich „Unabhängige Zeitschrift für Jedermann“ und wendet sich somit hauptsächlich an Verbraucher. Sie will „Information statt Desinformation“ betreiben und wirbt plakativ mit „**Wahrheit! Klarheit!! Ehrlichkeit!!!**“ DFB versteht sich als „letztes Bollwerk der Wahrheit“.

DFB will ein Medium für die breite Verbraucherschaft sein, für die Masse und nicht für das gehobene Publikum wie Akademiker. Außerdem will DFB die wirklich freien und ungebundenen Vermittler ansprechen und ihnen eine neue Heimat geben. Im Vordergrund von DFB steht die Kampfansage an die Kapital-Lebensversicherungen. Laut DFB sei der finanzielle Schaden, der durch vorzeitig beendete Lebensversicherungsverträge entstand, viel größer als durch Produkte des grauen Kapitalmarktes verursachte Verluste.

Unter den Autoren der Zeitschrift finden sich außer dem Chefredakteur Andreas Müller-Alwart sowie den Hauptautoren Daniel Shahin und Michael Sielmon u.a. auch Anlegerschutzanwälte wie Dr. Thomas Schulte aus Berlin oder Christian Steinpichler aus München. Schulte hat zuletzt im Aprilheft 2010 einen 3-seitigen kritischen Artikel über den geschlossenen Immobilienfonds der ImmoVation Immobilien Handels AG & Co. 1. KG verfasst. Nach eigenen Angaben ist Schulte inzwischen nicht mehr als Autor für DFB tätig.

Ein anderer Autor namens Bernd C. J. Blasius versteigt sich in der DFB-Ausgabe von April 2010 zu der Aussage: „Die Krankheit heißt nicht HIV, sondern KLV! Also ist die KLV schlecht!“ (KLV = Kapital-Lebensversicherung). 90 Prozent der Deutschen seien nach Blasius geldkrank. DFB wirke „wie ein Serum, das AIDS heilen kann“. Wer noch nicht infiziert sei, könne DFB mit einem Kondom (Prävention) vergleichen. Wörtlich: „Was bei AIDS der Kondom bewirkt, bewirkt bei der KLV Der Freie Berater“.

Den Lesern von DFB wird geraten, alle laufenden Kapital-Lebensversicherungen zu verkaufen, und bietet dabei auch gleich Hilfe durch Vereine wie **Mensch und Recht** e.V. an (siehe auch Kapitel 7.1). Das Motto heißt: „Wir geben nicht eher Ruhe, bis auch die letzte Lebensversicherungspolice im Museum liegt – zum Schutz der Verbraucher“.

Die Hauptbotschaft des DFB für die Leser lautet: „Kündigen Sie alle Versicherungs- und Bausparverträge und legen Sie das Geld in Produkten an, die eine Rendite von mindestens 10 Prozent versprechen“. Es soll also alles gekündigt werden, was unter 10 Prozent Rendite bringt. Mit Anlagen, die weniger als 10 Prozent Rendite aufweisen, könne man nach Inflation und Steuern kein Vermögen aufbauen. Also müssten chancenreiche Alternativprodukte her.

DFB lehnt alle Geldwertanlagen ab und warnt besonders vor Kapital-Lebensversicherungen, privaten Rentenversicherungen, Bausparverträgen, Riester-Rente und Rürup-Rente.

Zudem greift DFB seit Oktober 2008 ständig die Stiftung Warentest und die von ihr herausgegebene Zeitschrift Finanztest an. Hauptgrund für die meist wüsten Attacken ist ein kritischer Artikel in Finanztest 10/2008 über den von DFB massiv empfohlenen geschlossenen Fonds „**GarantieHebelPlan 09**“ der CIS AG 38). Dieser Fonds, der auf hohe zweistellige Renditen über Zinsdifferenzgeschäfte setzt, steht seit Jahren auf der Empfehlungsliste des DFB ganz oben. Dazu passt auch die ganzseitige Anzeige in jeder DFB-Ausgabe auf Seite 2: „Einzigartiger Renditefonds mit internem Hebel und Renditeerwartung oberhalb 10 Prozent“.

Ebenfalls zweistellige Renditen soll der **GenoHausFonds** der CIS AG 38)39) bringen, der sich auf die Vermietung von Eigenheimen an die in Not geratenen ehemaligen Eigentümer spezialisiert hat. Dazu passt dann auch die Empfehlung des **Optionskaufes** der Genotec, der künftigen Eigenheimern ein „Bauen ohne Schulden“ ermöglichen soll.

Der Kauf von voll fremdfinanzierten und vermieteten Immobilien über die **Real Estate Marketing AG** in Frankfurt wird ebenfalls empfohlen. Der Mitautor des DFB-Artikels „Immobilienkauf zum Nulltarif – sicher investieren, der Finanzkrise trotzen“ (siehe DFB-Ausgabe II/2009) ist Sebastian Born, gleichzeitig Vorstand dieser Immobilienfirma. Der andere Vorstand der Real Estate AG, Steven Wieck, trat zum 1.6.2009 auch in den Vorstand der Carpediem AG ein. Dort ist Daniel Shahin, Geschäftsführer der Vertriebsgesellschaft Carpediem GmbH und damit Hauptgesellschafter von DFB, mittlerweile Aufsichtsratsvorsitzender und hat seinen Vorgänger Dr. Thomas Schulte abgelöst.

Von „unabhängiger Finanzzeitschrift“ kann angesichts dieser personellen Verflechtungen bei DFB keine Rede sein. Mit der Wahrheit, Klarheit und Ehrlichkeit nimmt es DFB nicht so genau und die versprochene „Information statt Desinformation“ steht zunächst einmal nur als Werbebotschaft auf der Titelseite jeder DFB-Ausgabe. Eine Auswertung sämtliche DFB-Ausgaben seit Anfang 2005 würde eine Fülle von unwahren, unklaren und unehrlichen Aussagen ergeben 40).

4.2 Carpediem Vertriebsgesellschaft GmbH

Seit dem 1.6.2009 ist die **Carpediem AG** laut Ex-Vorstand Daniel Shahin strategischer Partner der **1:1 Assekuranzservice AG** in Augsburg, die wiederum eine 100prozentige Tochter der WWK Versicherungen ist. Beide Vorstände der 1:1 Assekuranzservice AG – Jürgen Afflerbach und Alexander Stetter – waren früher im Vertrieb der **WWK Versicherungen** tätig. Den Anspruch, ein unabhängiger Makler zu sein und „Best Advice“ zu bieten, wird der Partner von Carpediem GmbH wohl kaum gerecht. Parallelen zum AWD (Allgemeiner Wirtschaftsdienst), der sich als Tochter von Swiss Life laut Gerichtsurteil nicht mehr als unabhängiger Finanzdienstleister bezeichnen darf, ist unverkennbar.

Shahin lobt indes die 1:1 Assekuranzservice AG wegen ihrer breitesten Produktpalette und einer kostenfreien Vergleichssoftware. Das Angebot dieser WWK-Tochter sei laut Shahin nicht zu toppen.

Die neue Stammorganisation bei der Carpediem AG soll genau 90 Handelsvertreter haben, so dass jeder Vertreter nur in einem für ihn geschützten zweistelligen Postleitzahlenbereich tätig ist. Hauptaufgabe der Handelsvertreter sei es, vorrangig Kunden zu betreuen, die aus dem Vertriebsgeschäft der **Carpediem GmbH** mit Geschäftsführer Shahin hervorgehen. Dieser Makler- bzw. Dachpool habe mittlerweile mehr als 700 Mitarbeiter und einen Neuzugang von über 1.000 Kunden pro Monat. Shahin preist sein einzigartiges Maklerkonzept und weist darauf hin, dass feste Provisionszahlungen von monatlich 1.000 bis 4.000 Euro an die freien Vermittler erfolgen und im Gegenzug die Provisionssätze um 10 bis 40 Prozent gekürzt wurden.

4.3 Warnungen und Empfehlungen

DFB und Carpediem lehnen eine Fülle von Geldanlagen wegen zu niedriger Rendite schlichtweg ab. Ihre **Warnungen** beziehen sich auf folgende Finanzprodukte:

- Kapital-Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen
- Riester-Rente und Rürup-Rente
- Bausparen und Banksparen
- Goldsparpläne
- Fondspolizen.

Empfehlungen für geeignete andere Anlageprodukte, die eine zweistellige Rendite ermöglichen sollen, sind vergleichsweise rar. Hauptsächlich geht es um Immobilien und Geschlossene Fonds der CIS AG.

Beispiel 1: Vermietete Immobilien mit Vollfinanzierung

DFB und Carpediem machen sich für vermietete Immobilien stark, die voll fremdfinanziert werden. Ein Musterbeispiel der Carpediem für eine vermietete Eigentumswohnung mit einem Kaufpreis von 120.000 Euro und einem Darlehen über 126.000 Euro ³⁷⁾ offenbart typische Rechentricks, um die Kapitalanlage schön zu rechnen. Einnahmen werden zu hoch und Ausgaben zu niedrig angesetzt.

So wird im Beispiel mit jährlichen Verwaltungskosten und Instandhaltungsrücklagen von zusammen 160 Euro pro Jahr gerechnet, was viel zu niedrig ist. Die angegebene Steuerersparnis von jährlich 810 Euro ist indes nur bei einer Steuerprogression von 40 Prozent möglich, was jedoch nicht angegeben ist. Der monatliche Eigenanteil von lediglich 35 Euro für eine vollfinanzierte Immobilie täuscht daher.

Auch im DFB-Artikel „Immobilienkauf zum Nulltarif“, in dem gleichzeitig für die Immobilienexperten von Real Estate Marketing AG in Frankfurt geworben wird, taucht die gleiche Schönrechnerei auf. Die Verwaltungskosten und Instandhaltungsrücklagen für eine rund 101.000 Euro teure Wohnung sollen nur 127 Euro pro Jahr ausmachen. Auch in diesem Beispiel soll nur ein Eigenanteil von 38 Euro pro Monat herauskommen.

Beispiel 2: Options- bzw. Mietkauf der Genotec und GenoHausFonds

Bereits im Oktoberheft 2005 von DFB schrieb Daniel Shahin den Jubelartikel „Bauen ohne Schulden“ (zugleich Titelgeschichte). Mit dem **Mietkauf** sei jetzt der Immobilienwunsch für jedermann realisierbar. „Einmalig, einzigartig, sensationell – das alles treffe zu auf das neueste Produktangebot“ der Genossenschaft Genotec eG laut Shahin. Kritiker am Mietkaufmodell der Genotec in Zeitschriften wie Focus und Finanztest wurden von Shahin der Massenmanipulation beschuldigt. Finanztest hat das Mietkaufmodell der Genotec im Heft 3/2006 vehement kritisiert. Hingegen hat DFB bereits fünfmal positiv über das Mietkaufmodell à la Genotec berichtet und ein ausführliches Interview mit Jens Meier, Alleininhaber der Vertriebsgesellschaft Genotrade eK, geführt

Inzwischen heißt das Modell bei Genotec „**Optionskauf**“ (siehe auch Kapitel 3.3). Besser ist es dadurch aber aus wirtschaftlicher Sicht im Vergleich zum klassischen Kauf von Eigenheimen nicht geworden.

Auf dem Prinzip des Miet- bzw. Optionskaufs baut auch der **Geno Haus Fonds I Social Investment** (GHF) der CIS AG auf (38). Bereits am 17.7.2008 setzte Finanztest diesen Spezial-Wohnimmobilienfonds wegen hoher Kosten (einmalige Kosten 20 Prozent des Anlegergeldes, laufende Kosten 2,8 Prozent pro Jahr) auf die Warnliste und titelte „Nichts für Kleinanleger“. Am gleichen Tag erschien eine Warnung vor dem GHF im Internetportal Graumarktinfo. Am 15.8.2008 berichtete Börse Online unter der Headline „Sozial ist das ganz und gar nicht“ über den GHF und setzte ihn auf die Graue Liste.

Schon in dem vom Jens Meier geschriebenen Vorwort zum offiziellen Prospekt des GHF wird dieser geschlossene Fonds gefeiert als „ethisch-moralisch einwandfreies Investmentangebot, ohne parallel den Blick auf das Wesentliche zu verlieren: Ihren Ertrag“. Der Ertrag für den Anleger in Höhe einer „Mindestzielrendite von 10 % p.a.“ sei gesichert über Mietzahlungen des ehemaligen Eigentümers und den Immobilienrückkauf durch den Mieter. Laut Flyer verbindet dieser Fonds „in einzigartiger Weise hohe Renditen mit sozialem Engagement“. Weiter: „Clever kombiniert der Geno Haus Fonds I ein soziales und dennoch rentables Investment mit dem Mietkaufkonzept und weist damit vielen Menschen den Weg aus der Schuldenfalle“.

In Wirklichkeit handelt es sich aber um fragwürdige Geschäfte mit notleidenden Hauseigentümern. Der GHF ist ein geschlossener Wohnimmobilienfonds und nichts

anderes als eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken. Das Besondere ist die Konzentration auf Eigenheime von finanziell angeschlagenen Eigentümern. Der Ex-Eigentümer und neue Mieter soll zusätzlich zur Miete größere Reparaturmaßnahmen selbst übernehmen und außerdem einen monatlichen Beitrag für einen sog. Genosparvertrag leisten, um das gemietete Objekt nach einer bis zu 33 Jahre dauernden schuldenfreien Zeit über den Weg des Mietkaufs von der Genotec zurückzukaufen.

Falls der Ex-Eigentümer seinen hohen Mietverpflichtungen nicht nachkommt, wird die Immobilie nach erfolgter Kündigung verwertet. Dazu heißt es in entwaffnender Offenheit im Prospekt: „Dies muss nicht zwingend ein negativer Aspekt aus Renditegesichtspunkten sein ..., allerdings ginge der soziale Aspekt, die Rettung einer Immobilie für Betroffene, damit verloren. Letzten Endes zählt aus Sicht der Gesellschaft jedoch immer der wirtschaftliche Gedanke“.

Mit diesen Ausführungen zeigt der Initiator CIS sein wahres Gesicht. Die angeblich rentablen Geschäfte werden auf dem Rücken der notleidenden Eigentümer unter dem Deckmantel der Nächstenliebe gemacht. Die tatsächlichen Gewinner beim GHF sind weder Ex-Eigentümer noch Anleger, sondern CIS Deutschland AG und die Geno-Gruppe (Genohaus GmbH, Genotrade eK und Genotec eG) als Anbieter und Vermittler. Über die Gesamtlaufzeit von zehn Jahren entsteht eine **Kostenlawine** von insgesamt 5,7 Mio. Euro bzw. rund 36 Prozent des Anlegerkapitals. Allein 3,5 Mio. Euro sammeln Genotrade eK und Genohaus GmbH an Provisionen und Geschäftsführervergütung ein. Die CIS AG erhält rund 1,7 Mio. Euro, hinzu kommen noch rund 0,5 Mio. Euro für Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur, Steuer- und Rechtsberater.

Beispiel 3: GarantieHebelPlan 08 und 09 als geschlossene Zinsdifferenzfonds

Die CIS-Fonds **GarantieHebelPlan 08 und 09** (GHP) sind wie der Geno Haus Fonds reine Blind Pools. Versprochen werden zweistellige Renditen durch **Zinsdifferenzgeschäfte**. Der Anleger soll kräftig verdienen an der positiven Zinsdifferenz zwischen der Rendite für die Kapitalanlage (zum Beispiel 8 Prozent) und dem Zins für das zusätzlich aufgenommene Darlehen (zum Beispiel 5 Prozent).

Das **Fondskonzept** des GHP ist jedoch keineswegs schlüssig. Erstens ist schon das Wort „Garantie“ irreführend, da sich die Garantie nur auf 85 bis 100 Prozent des tatsächlich investierten Kapitals bezieht und eben nicht auf die Beteiligungssumme des Anlegers. Der GHP will in britische Garantiepolicen, fondsgebundene Lebensversicherungen und spezielle Investmentprodukte investieren. Bekanntermaßen kosten vollständige oder teilweise Kapitalgarantien Rendite. Hinzu kommt, dass auch die einmaligen und laufenden Kosten an der Rendite nagen.

Zweitens funktioniert der „Hebel“ zur Steigerung der Eigenkapitalrendite nicht, wenn der Darlehenszins (zum Beispiel 5 Prozent) über der Rendite nach Garantie und Kosten für die Kapitalanlage (zum Beispiel 4 Prozent) liegt und somit eine negative Zinsdifferenz entsteht.

Die in Aussicht gestellte zweistellige **Anlegerrendite** steht so nur auf dem Papier. Bei einer realistischen Kalkulation der Kosten für die Garantien sowie die einmaligen

und laufenden Kosten (einschl. der Innenprovisionen für die vermittelten Kapitalanlagen) wird schon die reine Kapitalrendite kräftig nach unten sinken. Eine für Vermittler gedachte „Präsentationsbroschüre“ zum GHP rechnet nach dem Motto „Aus 8 % Rendite werden 13,31 % Rendite“ eine Kapitalrendite von 8 Prozent hoch auf eine Eigenkapitalrendite von 13,31 Prozent vor Steuern nach einer Laufzeit von zehn Jahren. Diese sog. Renditebetrachtung ist rein fiktiv und hat mit der wirtschaftlichen Realität nichts zu tun.

Zinsdifferenzgeschäfte, bei denen die Kapitalrendite mit Einsatz von Darlehen hochgehoben werden soll, sind nun einmal hochspekulativ. Auf Grund der hohen **Risiken** im Kapitalanlage- und Finanzierungsbereich sind sie für private Anleger völlig ungeeignet. Die CIS lockt mit ihrem irreführend „GarantieHebelPlan 09“ genannten Zinsdifferenzfonds auch noch Kleinanleger mit einer Beteiligung ab 2.000 Euro einmalig oder ab monatlich 50 Euro an.

Die Provisionen von 6,28 Prozent der Beteiligungssumme (1,28 Prozent für Eigenkapitalbeschaffung plus 5 Prozent Agio) zum Beispiel beim GHP 08 sowie die zusätzlichen Provisionen für die Vermittlung der Kapitalanlageprodukte fließen zunächst an die CIS Vertriebs AG & Co. KG. Diese Vermittlungsgesellschaft arbeitet mit rund 450 Vertriebspartnern, darunter Vermittlern aus dem Maklerpool der Carpediem GmbH, zusammen. Laut Vertriebsvereinbarung für den CIS-Fonds GarantieHebelPlan 09 erhalten die Vermittler von der CIS Vertriebs AG & Co. bei Einmalanlagen sogar bis zu 18 Prozent der Beteiligungssumme als Provision.

Zu den Partnerkongressen im Juni 2008 lud Carpediem Vertriebspartner und an einer Kooperation interessierte Vermittler mit der Schlagzeile „10.000 Euro monatlich für SIE!!!“ ein. In der Einladung wurde auf „Sensationelle Produkte mit Alleinstellungsmerkmal“ hingewiesen und auch genannt: „Genotec eG und GarantieHebelPlan '09 – für die wir jeweils einen besonderen vertrieblichen Auftrag aus Überzeugung übernommen haben“.

Die Kritik am geschlossenen Fonds GarantieHebelPlan 09 entzündete sich in den Zeitschriften Börse Online und Finanztest nicht nur an den Risiken, sondern auch an den hohen Kosten. Beide Zeitschriften setzten den Fonds daraufhin auf die Graue Liste bzw. die Warnliste. Die CIS AG hat sich dagegen gerichtlich zur Wehr gesetzt, letztlich aber alle Gerichtsverfahren gegen Börse Online beim Landgericht München 41) und gegen die Stiftung Warentest bei den Landgerichten Frankfurt bzw. Traunstein 42) verloren. Auch beim Oberlandesgericht München kam die CIS AG nicht weiter und rügte dort die Verletzung rechtlichen Gehörs. Diese Rüge wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Aus diesem Grund läuft noch eine bizarr anmutende Verfassungsbeschwerde der CIS AG in dieser Sache.

Das vom Gutachter Professor Georg Loritz vorgelegte und von der CIS AG vorgelegte Gutachten 43) spielte in der mündlichen Verhandlung vor den Land- und Oberlandesgerichten keine Rolle. Der Verfasser dieser Studie hat in einer persönlichen Stellungnahme „Die 30 Irrtümer von Professor Loritz“ aufgezeigt 44). Nach einem fast zwei Jahre dauernden Rechtsstreit, der von einer verfälschenden Berichterstattung in DFB zu den Gerichtsverfahren gegen die Stiftung Warentest begleitet wurde, werden CIS AG, DFB und Carpediem wohl oder übel klein begeben müssen in puncto einmalige und laufende Kosten beim GarantieHebelPlan 09.

5 Direkter Anlegerschutz und Heinz Gerlach

Der im Jahr 1994 erstmalig erschienene Researchdienst **Direkter Anlegerschutz** richtet sich vor allem an die Zielgruppen der Finanzdienstleister und Steuerberater. Einschließlich einer monatlich erscheinenden CD-ROM kostet er 60 Euro pro Monat 45). Herausgeber dieses Researchdienstes ist **Heinz Gerlach**, Jahrgang 1945, mit seiner Heinz Gerlach – Direkter Anlegerschutz e.K. Seit 2000 gibt es auch einen kostenlosen Newsletter „Anlegerschutz-Report“ sowie einen ebenfalls kostenlosen Internetdienst „Anlegerschutz Auskunft“ 46).

Der gelernte Steuerfachgehilfe Gerlach hat sich seit 1969 auf den Grauen Kapitalmarkt (insbes. Geschlossene Fonds) spezialisiert und ist seit 1974 publizistisch in der Kapitalanlagebranche tätig (erst Kapitalanlage-Informationszentrum KIZ von 1974 bis 1987, dann Gerlach-Report von 1988 bis 1993 und ab 1994 Direkter Anlegerschutz) 46). Gerlach betrachtet sich daher als den ältesten Anlegerschützer in Deutschland oder lässt sich von Journalisten so bezeichnen.

5.1 Modell und Wirklichkeit

Kern des Gerlach'schen Geschäftsmodells ist das sog. **Anlegerschutz-Transparenz-Rating** für Geschlossene Fonds einschl. Unternehmensbeteiligungen, Kapitalanlage-Eigentumswohnungen und Anlage-Genossenschaften 46). Gerlach vergibt einen Doppelhaken und nennt dies volle Transparenz bzw. bestes Anlegerschutz-Transparenz-Rating als qualifizierte Information für die Vorauswahl, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- beanstandungsfreies Wirtschaftsprüfer-Prospektgutachten und
- vollständige Leistungsbilanz-Dokumentation 46).

Wenn die Initiatoren bzw. Anbieter der Kapitalanlagen weder das Prospektgutachten eines Wirtschaftsprüfers nach IDW Standard noch eine Leistungsbilanz vorlegen, fallen sie durch das Raster und erhalten überhaupt keinen Haken. Sie erfüllen dann nicht die Transparenz-Anforderung von Direkter Anlegerschutz und ihre Anlageangebote erhalten den Hinweis „Transparenz-Rating nicht durchführbar“ 46).

Am 8.6.2010 waren insgesamt 553 Anlageangebote unter „Anlegerschutz Auskunft“ gelistet. Am Gerlach'schen Transparenz-Rating nahmen jedoch nur 54 Initiatoren mit 81 Anlageangeboten teil 46). Die vollständige Transparenz per Doppelhaken wurde u.a. der FIHM Fonds und Immobilien Holding München AG für den geschlossenen Immobilienfonds SHB Renditefonds 6 bestätigt. Die Vorgängerfirma SHB Innovative Fondskonzepte AG war von Gerlach im **Anlegerschutz-Report** noch im Jahr 2008 heftig kritisiert worden. Gerlach hat im Jahr 2009 einen Beratungsvertrag zur Restrukturierung von bestimmten SHB-Fonds angenommen.

Das sog. Transparenz-Rating à la Gerlach ist nach Ansicht des Verfassers dieser Studie zum Zwecke des Anlegerschutzes nicht geeignet. Zur Prüfung von Angeboten über Unternehmensbeteiligungen (insbes. Geschlossene Fonds) reicht nach die Vorlage von beanstandungsfreiem Wirtschaftsprüfer-Prospektgutachten nach IDW Standard und vollständiger Leistungsbilanz bei weitem nicht aus. Beim Transparenz-Rating handelt es sich letztlich weder um ein Rating im üblichen Sinne einer

Bewertung mit Noten noch um eine Überprüfung der Transparenz des konkreten Anlageangebots. Dem effektiven Anlegerschutz wird damit wohl kaum gedient.

Gerlach bietet Initiatoren auch eine **wirtschaftliche Prospekt-Vor-Untersuchung** (sog. PVU) für 12.500 Euro an 47). Auch dieser Service ist umstritten, da sich dadurch Abhängigkeiten zu den später im **Anlegerschutz-Report** beurteilten Anlageangeboten und Unternehmen ergeben könnten. Interessenkonflikte zwischen Unternehmensberatung einerseits und unabhängigem Anlegerschutz andererseits wären auf diese Weise kaum vermeidbar.

Seit Gerlach bei Direkter Anlegerschutz ab 1994 eine sog. **anlegerorientierte Unternehmensberatung** anbietet, ist seine Rolle als Anlegerschützer bis heute zweifelhaft. Der direkte bzw. präventive Anlegerschutz soll laut Gerlach durch die Beratung von Kapitalanlageunternehmen erfolgen oder durch Vertriebsseminare wie „Verkaufen ohne Widerstand“. Laut Gerlach geschehe ein effektiver Anlegerschutz via Vertrieb, der direkt auf die Anleger durchschlage. Dieser Ansicht von Gerlach schloss sich das Oberlandesgericht Düsseldorf nicht an und urteilte bereits am 19.3.1996 (Az. 20 U 76/95), dass die Kapitalanleger – zumindest ein ganz erheblicher Teil von ihnen - dadurch „irreführt wird, weil sie von einem Anlegerschutz gerade das erwarten, was der Beklagte (Heinz Gerlach, der Verf.) nicht anbietet“. Gerlach wurde daher untersagt, plakativ mit „Die Anlegerschutz-Adresse in Deutschland“ auf Briefbögen zu werben. Drastischer ausgedrückt: Gerlach war in den Augen der Düsseldorfer Richter überhaupt kein richtiger Anlegerschützer.

Auch aktuell gehört die „Beratung von Initiatoren bei der anlegerorientierten Konzeption und Prospektierung sowie Vertriebsunternehmen bei der Produktauswahl“ zu den Geschäftsfeldern von Heinz Gerlach 47).

Im Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 10.8.2007 (Az. 3-11 O 02/07) wurde Gerlach untersagt, ein „??-Rating“ bzw. „Transparenz-Rating nicht durchführbar“ mit dem Hinweis auf entsprechende Haftungsrisiken für den Vertrieb zu erteilen und anzudrohen, als ein von ihm angeschriebenes Unternehmen die Übersendung der gewünschten Unterlagen verweigerte. Im vor Gericht entschiedenen Fall wurde der Strukturvertrieb AWD (Allgemeiner Wirtschaftsdienst) über die Androhung eines negativen Ratings durch eine Mail von Gerlach in Kenntnis gesetzt.

Ein Fondsmanager, den der Spiegel zitierte, nannte das Geschäftsmodell von Gerlach „Ruhe oder Rufschädigung“, so auch die Headline des Spiegel-Artikels vom 7.7.2008. Danach lasse Gerlach Unternehmen in Ruhe, wenn sie ihm die gewünschten Unterlagen überließen und/oder Aufträge für Prospekt-Vor-Untersuchungen bzw. eine anlegerorientierte Unternehmensberatung erteilten. Zur Rufschädigung durch ein schlechtes Transparenz-Rating oder eine negative Berichterstattung im Research-Dienst „Direkter Anlegerschutz“ käme es jedoch, wenn keine Unterlagen überreicht würden und kein Geld flösse.

Der Insolvenzantrag über das Vermögen der **Heinz Gerlach Medien AG** mit Alleinvorstand Heinz Gerlach (nicht zu verwechseln mit dem Herausgeber Heinz Gerlach - Direkter Anlegerschutz e.K.) wurde zwischenzeitlich zurückgenommen. Laut Bilanz zum 31.12.2008 ist die Bilanzsumme von rund 1,76 Mio. Euro fast identisch mit den Verbindlichkeiten von 1,75 Mio., von denen allein 1,68 Mio. Euro nur eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr haben. Auf der Aktivseite stehen

Anlagevermögen von 0,22 Mio. und Forderungen von 0,72 Mio. Euro. Der zum rechnerischen Ausgleich der Bilanz auf der Aktivseite eingesetzte Teil von 0,82 Mio. Euro ist ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“. Somit lag im wirtschaftlichen Sinne zum 31.12.2008 eine „Unterbilanz“ vor, die einer Überschuldung der Heinz Gerlach Medien AG gleichkommt (alle Angaben aus dem elektronischen Bundesanzeiger).

5.2 Warnungen und fragwürdige Geschäfte

Heinz Gerlach hat in der Vergangenheit vor vielen unseriösen Initiatoren gewarnt und manche Pleiten von Initiatoren auf dem Grauen Kapitalmarkt publizistisch begleitet. Besonders zu würdigen ist seine Warnung vor den atypisch stillen Beteiligungen an der **Göttinger Gruppe**, der er frühzeitig schon zu Zeiten des Gerlach-Reports (1988-1993) ein modifiziertes Schneeballsystem vorwarf.

Der Gerlach-Report warnte zu Recht auch vor den unseriösen und oft betrügerischen Angeboten von Pleitefirmen wie European Kings Club, Ambros, Plus Concept oder Würzburger AG. Zu Zeiten des Kapitalanlage-Informationszentrums (1977-1987) warnte Gerlach u.a. vor Anbietern von Bauherrenmodellen wie der in Köln beheimateten „ARGE“-Gruppe (A wie Dr. Amann, R wie Dr. Rüger/WITAG, G wie Grabner/Consulta und E wie Dr. Erlemann), die ebenfalls komplett zusammenbrach.

Seit Gründung von „Direkter Anlegerschutz“ im Jahr 1994 bzw. des Internet-Auskunftsdienstes „Anlegerschutzauskunft“ in 2000 setzte Gerlach seine berechtigten Warnungen fort, zum Beispiel bei Akzenta, Cinerenta-Fonds (mit Vertrieb durch Investor Treuhand von Mario Ohoven), DOBA-Fonds, DBVI und Reithinger-Bank, WGS-Fonds, Thomae & Partner, Green Energy, Südwest-Finanz. Diese Firmen bzw. Beteiligungen sind mittlerweile von der Bildfläche verschwunden.

Keine oder zu späte Warnungen erfolgten jedoch beispielsweise bei den inzwischen pleite gegangenen **Falk-Fonds** der Unternehmensgruppe Falk in München, den **Drei-Länder-Fonds** der Kapital Consult in Stuttgart und den **IBV-Fonds** der Bankgesellschaft in Berlin. Von diesen Unternehmen erhielt Gerlach Zahlungen (von der IBV beispielsweise über eine halbe Million Euro) oder war bei ihnen als Berater gegen Entgelt tätig.

Gerlach war als Unternehmensberater auch für den größten Strukturvertrieb **DVAG** (Deutsche Vermögensberater AG) sowie die pleite gegangene **AUFINA** bzw. ICC AG tätig. Gelder bekam bzw. bekommt er auch für seine Beratung im Zusammenhang mit bestimmten **SHB-Immobilienfonds**.

Gerlach hat in vielen von ihm früher veranstalteten **Vertriebsseminaren** für die Kapitalanlage in vermietete Eigentumswohnungen werben lassen. Das von Verkaufstrainern wie Axel J. Bertling (laut Gerlach „König der Verkäufer“) verkündete Konzept nach dem Motto „Der Kunde hat keine Chance“ sprach dem Anlegerschutz aber schon damals Hohn. Bertling betonte gegenüber den Seminarteilnehmern, die vorwiegend aus dem Immobilienvertrieb stammten, das **Geschäft mit der Angst** der Bürger rund um Rente, Inflation und Steuern, um damit Anleger für den Kauf von vermieteten Eigentumswohnungen zu gewinnen. Angesichts der Finanz- und Eurokrise feiern die früheren Angst-Argumente à la Bertling offensichtlich heute ein Comeback. Angst ist aber immer ein schlechter Ratgeber bei der Geldanlage.

6 GoMoPa als Finanznachrichtendienst

Das im Jahr 2000 gegründete Internetportal von GoMoPa informiert nach eigenen Angaben über fragwürdige Anbieter, dubiose Angebote und betrügerische Strukturen. Es will aktuelle und unabhängige Informationen für den persönlichen und unternehmerischen Schutz liefern und nennt sich Finanz-Nachrichtendienst bzw. „Financial Intelligence Service“ 48). Information, Wissen und Erkenntnis sollen vermittelt werden.

GoMoPa steht für die in New York ansässige Firma Goldman Morgenstern & Partners Consulting LLC. Zu den vier Gründungsmitgliedern zählen u.a. **Klaus Maurischat**, Jahrgang 1956, und **Mark Vornkahl**, Jahrgang 1973 (bis 2007 auch geschäftsführender Gesellschafter von GoMoPa Deutschland). Zum GoMoPa-Team in Deutschland gehört auch der Ombudsmann **Matthias Schillo**, Jahrgang 1949, ehemaliger Richter am Oberlandesgericht Berlin und seit 1996 tätig als Rechtsanwalt in Potsdam. Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland ist **Siegfried Siewert**, Jahrgang 1959, zuständig.

GoMoPa verweist stolz auf rund 57.000 Internet-User aus mehr als 100 Ländern. Das Durchschnittsalter der User sei 47 Jahre, rund 82 Prozent seien männlich. Die typischen User zahlen normalerweise 77 Euro pro Jahr, Profi-User aber 199 Euro und Private-User sogar 999 Euro jährlich.

6.1 Modell und Wirklichkeit

Das Modell von GoMoPa klingt auf den ersten Blick gut. Man wolle „durch aktive Aufklärung und permanente Transparenz nachhaltig zur Betrugsprävention in Wirtschaft und Gesellschaft beitragen“ 48). Angeblich beruhen die Erkenntnisse und Einschätzungen von GoMoPa „ausschließlich auf überprüfbaren Sachverhalten“. Man gebe „Anlegern eine verlässliche Sicherheit“, heißt es unter dem Button „Über uns“ 48). Insbesondere mittelständische Unternehmen sollen vor unlauteren Angeboten und unsicheren Anbietern geschützt werden. Zu diesem Zwecke sollen unseriöse Unternehmungen, betrügerische Absichten und fragwürdige Personen entlarvt werden.

Bei GoMoPa finden sich auch **Warnungen vor fragwürdigen Anlegerschützern** wie Bund der Verbraucher (Kapitel 2), Bund der Sparer (Kapitel 3), Heinz Gerlach (Kapitel 5) und Anlegerschutzvereinen in Kooperation mit Rechtsanwälten (siehe Kapitel 7.2 bis 7.5). Jedoch bleiben die Zeitschrift Der Freie Berater, die Vermittlungsgesellschaft Carpediem GmbH und der Anlegerschutzanwalt Dr. Thomas Schulte (siehe Kapitel 4 und 7.1) von der GoMoPa-Kritik völlig verschont. Schulte war Fachautor von GoMoPa und steht auch heute gegenüber GoMoPa gelegentlich für Hintergrundberichte über unseriöse Anbieter und Vermittler bereit. Allerdings seien seine Veröffentlichungen bei GoMoPa inzwischen nur noch minimal und quasi eingestellt, so Schulte.

6.2 Warnungen und fragwürdige Geschäfte

Dass GoMoPa über den Internet-Nachrichtendienst hinaus noch eigene geschäftliche Interessen verfolgt, wird angesichts von Fehlleistungen in der jüngsten Vergangenheit deutlich.

1. Beispiel:

GoMoPa leistet sich **Falschberichte** wie zum Beispiel über die **Wirecard AG** (siehe Handelsblatt vom 31.3.2010). Der Kurs dieser Aktie war Ende März 2010 um 30 Prozent eingebrochen, nachdem GoMoPa den wegen illegalen Online-Glücksspiels in den USA verhafteten Michael Schütt falsch zitiert hatte. Angeblich habe Schütt in seinem Geständnis Wirecard schwer belastet, wobei sich GoMoPa auf einen Bericht der Lokalzeitung „Naple News“ bezog. In dem Zeitungsartikel wurde Wirecard aber gar nicht erwähnt.

Auch im amtlichen Protokoll des Geständnisses von Schütt am 23.3.2010 kam Wirecard überhaupt nicht vor. Offensichtlich sollte der Kurs der Wirecard-Aktie manipuliert werden. Mark Vornkahl, einer der Gründer von GoMoPa, wies gegenüber dem Handelsblatt den Vorwurf der Kursmanipulation zurück. Vornkahl wurde ebenso wie Mit-Gründer Klaus Maurischat am 24.4.2006 wegen Betrugs an einem Anleger vom Amtsgericht Krefeld verurteilt (Az. 28 Ls 85/05). Maurischat gab gegenüber dem Handelsblatt weitere Verurteilungen zu, allerdings nicht wegen Anlagebetrug.

Schon einmal gab es Spekulationen gegen die Wirecard-Aktie. So hatte die Schutzgemeinschaft deutscher Kapitalanleger (SdK) der Wirecard AG Fehlbilanzierung vorgeworfen. Tatsächlich hatten das frühere SdK-Vorstandsmitglied Markus Straub sowie weitere Investoren auf einen Kursverfall der Wirecard-Aktie gewettet und dabei viel Geld verdient.

2. Beispiel:

GoMoPa schloss am 13.8.2009 einen Beratungsvertrag mit der **ESTAVIS AG** 48a). Für 75.000 Euro beauftragte die u.a. auf Denkmalschutzimmobilien spezialisierte ESTAVIS GoMoPa mit der „Erarbeitung eines neuartigen Vertriebskonzepts für den Abverkauf Denkmal-geschützter Immobilien an eine entsprechende Klientel, die unter zur Hilfenahme des Internets und mit Einhaltung verbraucherrechtlichen Auflagen geworben werden soll“. 50.000 Euro wurden bereits am 21.8.2009 an GoMoPa gezahlt. Die Restzahlung von 25.000 Euro sollte in fünf gleichen Monatsraten à 5.000 Euro bis Ende 2009 erfolgen.

Es dürfte klar sein, dass eine solche Vertriebsberatung absolut nichts mit Anlegerschutz zu tun hat. Die ESTAVIS Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH mit Geschäftsführer Florian Lanz ist Komplementär der **B & V Bauträger- und Vertriebsgesellschaft für Immobilien GmbH & Co. KG** in Leipzig. GoMoPa wird durch den mit ESTAVIS abgeschlossenen Beratungsvertrag sehr wahrscheinlich davon abgehalten, Negatives über den Vertrieb von denkmalgeschützten Immobilien durch die B & V zu berichten.

3. Beispiel:

Laut elektronischem Bundesanzeiger hatte die Staatsanwaltschaft Berlin am 26.1.2010 ein Ermittlungsverfahren u.a. wegen Betruges gegen Frau Carolin Chrzanowski, Jahrgang 1985, Ex-Geschäftsführerin von **Mida Trading GmbH** in Potsdam, eingeleitet 48b). Chrzanowski ist zudem Executive der Commodity Mida Trading AG in Triesen (Liechtenstein). Zur Mida Group gehört auch die Noble Metal Commodity DMMC in den Vereinigten Arabischen Emiraten (UAE).

Als vorläufige Sicherungsmaßnahmen wurden laut Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 26.3.2009 u.a. Forderungen in Höhe von rund 49.000 Euro aus einer Kontoverbindung mit Kontoinhaber **Rechtsanwalt Dr. Thomas Schulte**, Jahrgang 1966, gefragter Verbraucherschutz-Experte bei GoMoPa, beschlagnahmt 48b). Schulte führte gemeinsam mit dem 39-jährigen **Kai Grabscheid**, Gesellschafter der Mida Trading GmbH, durch Online-Konferenzen unter dem Motto „Kapitalschutz durch Edelmetallen“, so zum Beispiel am 30.3.2009 48c). Grabscheid ist auch Verwaltungsrat der Mida Group in Triesen (Liechtenstein) und lässt nach eigenen Angaben physisches Gold von Anlegern bei der LGT Bank in Vaduz (Liechtenstein) einlagern, wie er gegenüber GoMoPa am 24.3.2010 erklärte 48d).

Die Mida Group hat sich auf die Vermittlung von Gold und anderen Edelmetallen spezialisiert. Über den Edelmetallshop Mida Trading GmbH können Anleger physisches Gold erwerben. Allerdings wird die „externe Lagerung in bankenunabhängigen Hochsicherheitstresoren“ empfohlen, da die Lagerung von Gold in Banktresoren zu teuer und die Aufbewahrung von Gold zu Hause zu gefährlich sei. Die externe Lagerung biete auch den Vorteil, dass man monatlich ab 100 Euro in Gold investieren könne oder per Einmalanlage ab 3.000 Euro.

Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft Berlin das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt. Schulte hat inzwischen jede Mandatsbeziehung zur Mida Trading GmbH beendet. Erstaunlich ist, dass GoMoPa weder über die Einleitung noch über die Aufhebung des Verfahrens berichtet hat.

Auf anderen Feldern legt GoMoPa-Redakteur Siegfried Siewert, Jahrgang 1959, den Medien Exklusiv-Berichte von Verbraucherschutzanwalt Dr. Thomas Schulte (wie „Dr. Schulte jagt die Poker-Gangster“, „K.O.-Sieg gegen GRÜEZI Real Estate AG“ und „T.K. Klinge Immobilien: Rette sich, wer kann“) geradezu ans Herz und verweist werbewirksam auf die Fernsehauftritte von Schulte bei Sat 1-Akte und RTL explosiv.

Sicherlich ist die Aufklärungsarbeit von Schulte im Zusammenhang mit Poker-Betrügereien und um Verkäufe von Schrottimmobilien in Berlin an gutgläubige Anleger zu loben. Das Bundesverfassungsgericht hat Rechtsanwälten sogar explizit erlaubt, in der Öffentlichkeit auf Missstände hinzuweisen. Klärungsbedarf gibt es aber aus Anlegerschutzsicht genauso bei den von Vertrieben immer häufiger angebotenen Goldkäufern und Goldsparplänen mit Lagerung des Goldes in der Schweiz, in Liechtenstein oder in Dubai. Nicht nur Pokerhaie und Immobilienhaie sind unterwegs, sondern auch Goldhaie angesichts der mittlerweile auch bei Kleinanlegern ausgebrochenen Goldeuphorie.

7 Anlegerschutzvereine in Kooperation mit Anwälten

Eine Fülle von **Anlegerschutzvereinen** gibt vor, geschädigten Anlegern uneigennützig helfen zu wollen. Diese löbliche Absicht erscheint jedoch in einem anderen Licht, wenn auf Kapitalmarktrecht spezialisierte **Anlegerschutzanwälte** offen oder versteckt im Auftrag der Anlegerschutzvereine tätig werden.

Vereinzelt benutzen Anwaltskanzleien die Anlegerschutzvereine zur Anwerbung von Mandanten. Zuweilen besteht auch der Verdacht einer unzulässigen Anwaltswerbung, wenn sich Anlegerschutzanwälte über von den Vereinen beschaffte Adressen direkt an geschädigte Anleger wenden. Dass es schwarze Schafe unter den Anlegeranwälten gibt, glaubt auch Rechtsanwalt Dr. Julius Reiter. „Einigen Anwälten geht es hauptsächlich darum, hohe Umsätze zu generieren“, sagte Reiter in einem Interview mit der Wirtschaftswoche 49).

Geschädigte Anleger betrachten die Vereine oft als Rettungsanker und „Nothelfer der letzten Stunde“. Diese Hoffnung geht aber nicht auf, wenn sie von Anlegerschutzvereinen an sog. Vertrauensanwälte verwiesen werden, die mehr an ihre eigenen Anwaltsgebühren denken als an die Interessen der Anleger. In einem Interview mit der Wirtschaftswoche äußerte sich Rechtsanwalt und Ex-Bundesinnenminister Gerhart Baum wie folgt: „Leider gibt es etliche Anwälte, die Anlegern das Blaue vom Himmel versprechen und so in Schadensersatzklagen treiben – ohne nennenswerte Aussicht auf Erfolg. Da werden Notlagen von Menschen, die ihre Ersparnisse verloren haben und zum Teil vor dem Nichts stehen, auf zynische Weise ausgenutzt – nur um sich selbst zu bereichern“ 49).

Im Jahr 2008 wurde der Titel „**Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**“ eingeführt. Wer sich als Anwalt auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisiert und diesen Titel anstrebt, muss besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet nachweisen. In einem von der DeutscheAnwaltAkademie angebotenen Fachanwaltslehrgang Bank- und Kapitalmarktrecht erfolgt die fachliche Qualifizierung. Der Lehrgang besteht aus 6 Bausteinen à 3 Präsenztagen, geht also insgesamt über 18 Tage. Nur ein einziger von 18 Tagen hat jedoch das Thema „Anlegerschutz und Grauer Kapitalmarkt“ zum Gegenstand. Beim nächsten 12. Fachanwaltslehrgang „Bank- und Kapitalmarktrecht“ der DeutscheAnwaltAkademie, der am 16.9.2010 beginnt, wird beispielsweise Rechtsanwalt Dr. Philipp Härle am 25.11.2010 in Berlin über dieses Thema referieren.

Die Wirtschaftswoche hat 20 Anlegeranwälte als „WiWo-Top-Kanzleien“ von einer dreiköpfigen Jury ermittelt. Die Jury-Mitglieder gingen nach insgesamt 6 Kriterien vor (Erfolge vor Gericht, außergerichtliche Vergleiche, Erfahrung, Qualität des Kanzlei-Teams, Seriosität bei der Mandantengewinnung, Marketing) 49). Die Seriosität der Mandantengewinnung und das Marketing gingen mit jeweils 15 Prozent in die Bewertung ein 49).

Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Anlegerschutzvereine mit Rechtsanwälten kooperieren und anfragende Vereinsmitglieder auf spezialisierte Anlegeranwälte verweisen. In den folgenden Kapiteln 7.1 bis 7.4 soll auch nur der Punkt Mandantengewinnung eine Rolle spielen. Die vereinzelt geäußerte Kritik bezieht sich somit auf die zum Teil unseriösen Methoden der Gewinnung von Mandanten mit Hilfe von Vereinen. Ein Urteil über die fachlich-juristische Kompetenz

der genannten Anlegerschutzanwälte maßt sich der Verfasser dieser Studie, der selbst Nicht-Jurist ist, selbstverständlich nicht an.

7.1 Mensch und Kapital in Berlin

Der im Jahr 2008 gegründete Verein „**Mensch und Kapital e.V.**“ (M&K) nennt sich „Kapital-Anrechtsgemeinschaft“ und versteht sich als bundesweit tätiger und gemeinnütziger Verein für geschädigte und gebeutelte Kapitalanleger, Sparer und Verbraucher 50). Nach dem Motto „Wir kämpfen Geld in Ihr Leben“ will M&K bereits investierte oder verloren geglaubte Gelder wieder hereinholen und damit Entscheidungen aus der Vergangenheit rückgängig machen.

Die über 10.000 Mitglieder von M&K zahlen einen jährlichen Beitrag von jeweils 184 Euro. Der Verein ist laut Satzung selbstlos tätig, gemeinnützig, unabhängig, demokratisch sowie überparteilich und –konfessionell. Die M&K-Mitglieder erhalten Rechts-, Versicherungs-, Schufa-, Kapital- und Info-RAT.

Der Sitz des Vereins ist Berlin. Alleinvorstand von M&K ist Carsten Beyreuther. Anlegerschutzanwalt **Dr. Thomas Schulte** aus Berlin fungiert als Verwaltungsratsvorsitzender von M&K. Der Verein hat sich einen Ethikkodex gegeben, in dem Ziele wie Integrität, Objektivität und Kompetenz verkündet werden.

Mit dem Ethikkodex des M&K dürften die vielfältigen Aktivitäten von Rechtsanwalt Dr. Thomas Schulte allerdings nicht ohne weiteres vereinbar sein. Schulte ist oder war in folgenden Funktionen tätig:

- Verwaltungsratsvorsitzender von „Mensch und Kapital e.V.“ (wie erwähnt)
- ehemaliges Beiratsmitglied und früher oft zitierter Experte von GoMoPa (siehe Kapitel 6)
- ehemals ständiger Autor in der Zeitschrift „Der Freie Berater“ (siehe Kapitel 4) gemeinsam mit seinen Kanzleikollegen Sven Tintemann und Kim Oliver Klevenhagen
- ehemaliger Aufsichtsratsvorsitzender der Carpediem AG (siehe Kapitel 4), im Jahr 2010 abgelöst durch Daniel Shahin, Geschäftsführer der Carpediem GmbH, die wiederum Hauptgesellschafter von „Der Freie Berater“ ist
- Autor des Beitrags „Mensch und Recht e.V.“ in der Oktoberausgabe 2009 von „Der Freie Berater“, in dem er die Tätigkeit des im Sommer 2009 in Röbel an der Müritz gegründeten Vereins zum Schutz der Interessen der Verbraucher und Anleger beschreibt.

Der Verein „**Mensch und Recht e.V.**“ (M&R) will Verbrauchern ohne eigene finanzielle Interessen bei Fragen rund um den Verbraucherschutz helfen unter der Schlagzeile „Schon mal Ärger mit Geld und Versicherungen gehabt?“ 50). Auf der Homepage des von Vorstand Dr. Robert Kreibitz geleiteten Vereins wird auch auf den Beitrag von Schulte in „Der Freie Berater“ verwiesen sowie auf seinen Kanzleikollegen Tintemann. M&R stellt Kontakte zu qualifizierten Vertrauensanwälten her, die dann mit der Begutachtung beauftragt werden. Die qualifizierten Gutachten zu Chancen und Risiken von Geldanlagen oder Versicherungsfragen kosten jeweils 150 Euro. Weitere Kosten entstehen dem Anleger nicht.

Bereits in der Juliausgabe 2009 von „Der Freie Berater“ machte Schulte auf die Gründung eines neuen Vereins aufmerksam, der nicht zufriedenstellende Versicherungen und mögliche Fälle von Falschberatungen überprüfen sollte. Von einer einmaligen Prüfungsgebühr von 120 Euro, die ein umfangreiches Erstgutachten einschließt, war in seinem Beitrag „Hatten Sie schon einmal Stress mit Geld und Versicherungen?“ die Rede. Der „Verein zum Schutz der Kapitalanleger“ sollte laut Schulte an die bisherigen Kunden (Altbestand) oder neue Kontakte herantreten mit der offenen Frage, ob diese auch schon einmal Probleme mit Geld und Versicherungen hatten.

Viel spricht dafür, dass es sich bei dem laut Schulte gegründeten Verein, der seine Tätigkeit ab dem 1.7.2009 aufnehmen wollte, just um „Mensch und Recht e.V.“ (M&R) handelt. M&R kooperiert mit dem Verein „Land und Leute e.V.“, der ebenfalls in Röbel an der Müritz ansässig ist. Vorstand und Mitstreiter von M&R wollen ihre Freizeit und ihr Engagement ohne Kostenersatz in den Dienst der guten Sache stellen. M&R ist auf Spenden angewiesen und strebt die Gemeinnützigkeit an.

Ob es wirklich immer um eine gute Sache geht, steht aber auf einem anderen Blatt. Wer die Fragebögen rund um Verbraucherschutzthemen wie Bankrecht, Versicherungsrecht und grauer Kapitalmarkt ausfüllt, könnte Bekanntschaft mit Personen machen, die ihn zum sofortigen Verkauf von laufenden Verträgen (insbes. Kapital-Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen) anhalten.

Dies wird beispielsweise im Aprilheft 2010 der Zeitschrift „Der Freie Berater“ unter „Aktion Geld zurück“ dringend empfohlen. Nach eigenen Angaben in „**Der Freie Berater**“ (Oktoberheft 2009) wurden allein im September 2009 rund 3.000 Verträge bei Lebensversicherungen, Banken und Bausparkassen gekündigt. Die **Carpediem GmbH**, Komplementär von „Der Freie Berater Verlags GmbH & Co. KG“, nennt auf ihrer Homepage auch für den Oktober 2009 rund 3.000 Vertragsankäufe und Kündigungen.

Dass die Anlegerschutzvereine „Mensch und Kapital“ sowie „Mensch und Recht“ mit Anwälten aus der Kanzlei Dr. Thomas Schulte kooperieren, ist ebenso unstrittig wie die bisherige Autorenschaft dieser Anwälte in der Zeitschrift „Der Freie Berater“. Als Aufsichtsratsvorsitzender der Carpediem AG ist Schulte im April 2010 zurückgetreten und die Autorentätigkeit für die Zeitschrift „Der Freie Berater“ hat er beendet. Nach Angaben von Schulte sind die Vereine „Mensch und Kapital“ und „Mensch und Recht“ nur „mit gebremstem Schaum tätig“.

7.2 Deutsche Anleger Stiftung in München

Die **Deutsche Anleger Stiftung** in München möchte nicht mit der ähnlich klingenden Stiftung Deutscher Anlegerschutz in Erfurt verwechselt werden „Wir haben nichts mit der Stiftung Deutscher Anlegerschutz zu tun“, heißt es auf der Homepage 51). Da ab Mitte Mai 2010 auch eine vom Bundesverband der Verbraucherzentralen gegründete Deutsche Stiftung Verbraucherschutz ihre Arbeit aufgenommen hat, wird die Verwirrung schon vom Namen her noch größer. Die beiden „deutschen“ Stiftungen wollen sich dem Anleger- bzw. Verbraucherschutz verschreiben, haben aber völlig andere Geschäftsführungen und sitzen in unterschiedlichen Städten (siehe folgende Übersicht).

Name	Sitz	Geschäftsführung	Kapitel in Studie
Deutsche Stiftung Verbraucherschutz	Berlin	geschäftsführender Vorstand Gerd Billen	1.2
Deutsche Anleger Stiftung	München	Geschäftsführerin Christiana Franke	7.2

Auch die Deutsche Anleger Stiftung in München bietet Schutz für geschädigte Anleger an. Die Geschäftsführerin Christiana Franke soll laut Wirtschaftswoche die Schwiegertochter von **Prof. Dr. Volker Thiel** sein, der in München eine Rechtsanwaltskanzlei führt. Laut Süddeutscher Zeitung ist Thiel auch Vermieter des Gebäudes, in dem die Deutsche Anleger Stiftung residiert.

Thiel war früher auch bei der Senioren-Partei „Graue Panther“ sowie bei dem „Senienschutzbund“ engagiert. Thiel ist Spezialist auf dem Gebiet des Immobilien- und Mietrechts und Fachautor einer Fülle von Büchern zu diesem Thema, u.a. „Die 50 besten Tips & Tricks für den Mietvertrag für Vermieter“, erstmalig 1998 erschienen im Alexandra Verlag, später im Verlag für Vermieter & Immobilien Wirtschaft (VdV).

7.3 Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz in Berlin

Auf geschädigte Anleger in geschlossenen Fonds und sonstigen Kapitalanlagemodellen hat sich der **Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz (AAA)** in Berlin spezialisiert und sieht sich in diesem Segment als größten Anlegerschutzverein in Deutschland. Derzeit betreut er rund 3.500 Mitglieder, die sich an über 850 geschlossenen Fonds beteiligt haben. Der Mitgliedsbeitrag für den AAA liegt bei jährlich 240 Euro.

Zum Vorstand des AAA, der von den Gründungsmitgliedern gewählt wurde, gehören Diplom-Kaufmann Thomas Lippert (Vorstandsvorsitzender), Diplom-Betriebsökonomin Kerstin Kondert (Schriftführerin) sowie Rechtsanwalt **Tibet Neusel** (Schatzmeister, Anwalt in der Kanzlei Schirp, Schmidt-Morsbach und Neusel sowie Redakteur des Anlegerschutzportals der AAA) 52). Mitbegründer des Aktionsbundes Aktiver Anlegerschutz ist Rechtsanwalt **Dr. Wolfgang Schirp**.

Lippert, Kondert, Neusel und Schirp sind zusammen mit Kai Drabe, dem Vorstand der wSw AG (Wir schützen Werte), Autoren des Stern-Ratgebers „Geld anlegen – aber sicher“, in denen sie sowohl Chancen und Risiken von Anlageformen beschreiben als auch Tipps für die Rechte von geschädigten Kapitalanlegern geben, wenn das angelegte Geld verloren scheint. Stolz wird im Stern-Ratgeber auf die spektakuläre Aktion des AAA am 29. und 30.12.2004 verwiesen, als mehrere Lastwagen mit fast 10.000 Klageschriften gegen die ehemaligen IBV-Fonds der Bankgesellschaft Berlin vor dem Landgericht Berlin hielten und den Inhalt mit Hubwagen in das Gericht fuhren. Gelobt wird im Buch auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Juristen, Kaufleute und Steuerexperten bei der Aufarbeitung der Affäre rund um die IBV-Fonds, woran auch die Verfasser des Stern-Ratgebers beteiligt waren.

Laut Lippert, Kondert, Neusel und Schirp „kam es zu Einigungen im Vergleich, bei denen die Anleger nicht nur ihren Kapitaleinsatz im Ergebnis vollständig wieder herausholten, sondern sogar eine kleine Rendite mitnehmen konnten“.

In Forumsbeiträgen der Wirtschaftswoche gab es Kritik an der Vorstandsvergütung, die auf einer Vereinssitzung im Dezember 2009 auf „3 Euro pro Mitglied und Monat“ festgesetzt wurde. Bei 3.500 Mitgliedern würden die Vorstände Lippert und Kondert demnach jeweils 126.000 Euro als jährliche Vergütung erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine leistungsabhängige Vergütung für hauptamtliche Vorstände handelt. Frau Kondert ist seit Anfang 2010 ausschließlich im Vorstand der AAA tätig und hat die Geschäftsführung in der Kondert & Mainka GmbH aufgegeben.

7.4 Schutzgemeinschaft für geschädigte Kapitalanleger in Berlin

Die im Jahr 1987 gegründete **Schutzgemeinschaft für geschädigte Kapitalanleger e.V. (SGK)** sitzt im 7. Stock des DGB-Hauses in Berlin. Im Vorstand des SGK sind Jürgen Blache und Helmut Kolms 53).

Zu den Gründungsmitgliedern des SGK zählen u.a. **Rechtsanwalt Jochen Resch** und Ehrenfried Stelzer, ehemaliger Leiter der Sektion Kriminalistik an der Ostberliner Humboldt-Universität und Ex-Stasi-Oberst. Resch trat und tritt als Vertrauensanwalt für die SGK auf, wo er früher auch im Vorstand war. Seit 2000 ist Resch Vorstandsmitglied in der **Verbraucherzentrale Brandenburg** und seit Anfang 2009 auch deren Vorstandsvorsitzender.

In die Schlagzeilen von Spiegel, Manager Magazin und Süddeutscher Zeitung geriet Resch Mitte Juni 2009 als langjähriger Geldgeber des **Deutschen Instituts für Anlegerschutz e.V. (DIAS)** in Berlin. Geschäftsführender Vorstand des im Jahr 2004 gegründeten DIAS war bis Mitte April 2009 Volker Pietsch, von 1989 bis 2002 bei der Verbraucherzentrale Berlin insbes. für den Anlegerschutz tätig.

Nach dem Rücktritt von Pietsch Mitte April 2009 berief Resch den Ex-Stasi-Offizier Stelzer zum neuen DIAS-Vorstand. Gegenüber der Süddeutschen Zeitung erklärte Resch: „Stelzers Berufung war wohl unglücklich, raubt dem Institut nun die Glaubwürdigkeit“ (siehe SZ vom 17.6.2009). Den Vorwurf, dass DIAS nur ein potenzieller Mandantenpool für ihn gewesen sei, wies Resch zurück. Auch gegenüber dem Manager Magazin erklärte Resch, dass DIAS „nie eine Mandantenschaukel“ gewesen sei (siehe MM vom 13.6.2009). Dem Internetportal Graumarkinfo sagte Resch, dass er sich künftig nicht mehr an einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung beteiligen wolle (siehe Graumarkinfo vom 19.6.2009).

Eigentlich sollte DIAS schon Ende Juni 2009 aufgelöst werden. Dazu ist es aber bis heute nicht gekommen. Der Verfasser dieser Studie hat für das ehemalige DIAS eine Studie erstellt, die am 17.9.2008 auf die Homepage gestellt wurde. Ihm war bis zu den Veröffentlichungen im Juni 2009 nicht bekannt, dass Resch Initiator und Geldgeber des DIAS war und Ex-Stasi-Mann Stelzer DIAS-Gründungsmitglied. Die Vorgänge rund um DIAS haben den Verfasser dieser Studie sehr skeptisch gemacht gegenüber Anlegerschutzvereinen, die eine enge Kooperation mit Rechtsanwälten eingehen und/oder sich von Rechtsanwälten finanziell unterstützen lassen. Zu sehr

besteht der Verdacht, dass Anlegeranwälte den Deckmantel eines Anlegerschutzvereins intensiv für die Gewinnung von neuen Mandanten nutzen.

Dazu äußert sich in ähnlicher Form die Wirtschaftswoche am 20.4.2009: „Wer gegenüber potenziellen Mandanten auf Informationsveranstaltungen oder in Anschreiben nicht transparent macht, dass er in erster Linie Anwalt und nicht Verbraucherschützer ist, hat unter den Top-Kanzleien nichts zu suchen – genauso wenig wie Juristen, die massenhaft Anleger anschreiben, in den Briefen Angst und Schrecken verbreiten und suggerieren, dass deren Geld ohne Hilfe verloren ist“.

WEBS
Versicherungsberater -
Gesellschaft mbH

8 Gesamtbeurteilung

8.1. Unter falscher Flagge: Verbände, Finanzwarndienste und Anlegerschutzvereine unter dem Deckmantel des Anlegerschutzes

Die vorliegende Studie, die auf einer detaillierten Internetrecherche und nicht auf einer Befragung der namentlich erwähnten Anlegerschützer beruht, zeigt: Eine ganze Reihe von sog. Anlegerschützern segelt unter falscher Flagge. Sie geben vor, Anleger schützen zu wollen, denken dabei aber zuerst an die eigenen Interessen.

Fragwürdige Verbände wie Bund der Verbraucher (siehe Kapitel 2) und Bund der Sparer (siehe Kapitel 3) vergeben Empfehlungssiegel für dubiose Anbieter und Vertriebe von Kapitalanlagen. Dabei stehen die Empfehlungen für die Finanzprodukte Fondspolizen, geschlossene Fonds und Genussrechte (Bund der Verbraucher) sowie Fondspolizen, Aktienfonds und Gold (Bund der Sparer) im Vordergrund. Für unseriöse Finanzvertriebe sind diese Empfehlungen fast wie ein Freifahrtschein und eine für sie ideale Öffentlichkeitsarbeit (PR).

Finanzwarndienste wie die Zeitschrift „Der Freie Berater“ (siehe Kapitel 4), der Researchdienst „Direkter Anlegerschutz“ (siehe Kapitel 5) und der Finanznachrichtendienst GoMoPa (siehe Kapitel 6) haben sich vornehmlich auf Warnungen vor ungeeigneten Finanzprodukten sowie unseriösen Anbietern und Vertrieben spezialisiert. Dies ist aber unglaublich, wenn gleichzeitig mit bestimmten Vermittlerfirmen (z.B. Maklerpool Carpediem mit „Der Freie Berater“), Fondsanbietern (z.B. ehemalige SHB mit Heinz Gerlach von „Direkter Anlegerschutz“) und Vermittlern von Denkmalschutzimmobilien (z.B. ESTAVIS mit GoMoPa) kooperiert wird. Unabhängiger Anlegerschutz sieht anders aus.

Mindestens vier **Anlegerschutzvereine** (siehe Kapitel 7) kooperieren mit Rechtsanwälten. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Zu beanstanden wäre es aber, wenn die Vereine lediglich als „Mandantenschaukeln“ für Anwälte dienen, bei denen die Gebühreninteressen eindeutig über den Interessen der Anleger stehen.

8.2 Politiker und Gesetzgeber: Pläne zur Verbesserung des Anlegerschutzes

Im Gefolge der Finanzkrise wurde auch die massive Falschberatung von Anlegern beim Verkauf von Lehman-Zertifikaten aufgedeckt. Das **Bundesverbraucherschutzministerium (BMELV)** hat mehrere Initiativen gestartet zur Verbesserung des Anlegerschutzes (z.B. Studie „Anforderungen an Finanzvermittler – mehr Qualität, bessere Entscheidungen“ von Evers/Jung im Auftrag des BMELV, Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen im März 2009, Thesenpapier eines Expertengremiums im Juni 2009, mit der Verbraucherzentrale Düsseldorf entwickelte Checkliste Finanzberatung, Entwürfe für Produktinformationsblätter, Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats des BMELV „Zur Qualität der Finanzberatung von Privatanlegern: Probleme des Beratungsprozesses und Lösungsansätze“ von November 2009).

Auch der Gesetzgeber war nicht untätig. Die Verabschiedung des sog. Anlegerschutzverbesserungsgesetzes am 1.7.2004 hat allerdings nur eine Prospektpflicht für Anbieter auf dem grauen Kapitalmarkt gebracht. Beteiligungen an geschlossenen Fonds dürfen ab 1.7.2005 nur noch vertrieben werden, wenn der Vertrieb nach **Prüfung des Verkaufsprospekts** durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestattet wurde. Da es sich aber lediglich um eine formale Prüfung auf Vollständigkeit handelt, nützt diese dem Anleger praktisch nichts. Unseriöse Fondsanbieter haben zudem flugs mit „BaFin-Siegel“ geworben und damit Anleger zusätzlich in die Irre geführt.

Nach dem „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“, das am 5.8.2009 in Kraft trat, wurde die **Verjährungsfrist bei Falschberatung** auf 3 Jahre nach Erkennen eines Schadens durch den Kunden, spätestens aber nach 10 Jahren, verlängert. Außerdem gibt es ab 1.1.2010 für die Anlageberatung von Privatkunden durch Banken die Pflicht für ein **Beratungsprotokoll**.

Am 3.3.2010 kündigte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen „Gesetzesentwurf zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes“ an 5), der Anfang Mai 2010 vorgelegt wurde 6) und noch vor der Sommerpause vom Bundeskabinett verabschiedet werden soll. Dazu gab es am 31.5.2010 eine nicht-öffentliche Anhörung von Sachverständigen im Bundesfinanzministerium. Bereits am 1.7.2009 erfolgte im Finanzausschuss des Bundestages eine Anhörung zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen „**Grauer Kapitalmarkt** – durch einheitliches Anlegerschutzniveau überwinden“ 3)4). Im Vordergrund dieses Antrags und auch des Gesetzesentwurfs steht die Forderung, die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) auch auf Produkte des grauen Kapitalmarktes anzuwenden (z.B. anlegergerechte Beratung, Führen eines Beratungsprotokolls, Offenlegung von Provisionen) und Anteile an geschlossenen Fonds als Finanzinstrumente im Sinne des WpHG anzusehen.

Außerdem soll noch der Mitte Mai 2010 auf europäischer Ebene erstellte Richtlinienentwurf AIFM (Alternative Investmentfondsmanager) umgesetzt werden. Darüber hinaus sind die ebenfalls von der EU verabschiedeten Grundsätze der **Finanzmarkttrichtlinie (MiFID)** zu beachten wie beispielsweise eine ausreichende fachliche Qualifikation der Finanzvermittler und -berater. Im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 wird die Vereinheitlichung der Anforderungen an Vermittler und Berater in Anlehnung an die am 22.5.2007 in Kraft getretene **Verordnung über die Versicherungsvermittlung** (Vers-VermV) gefordert. Nach dieser Verordnung benötigen Versicherungsmakler und -vertreter eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 bzw. § 34e Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) und müssen sich im Versicherungsvermittlerregister bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer registrieren lassen.

Letztlich geht es bei der gewünschten stärkeren **Regulierung** auf dem grauen Kapitalmarkt um eine höhere **fachliche Qualität** der Finanzvermittler und mehr **Transparenz** in der Anlageberatung. Die Transparenz soll durch die „3 P's“ bzw. „3 Pros“ gesteigert werden:

- Prospektprüfungen (nicht nur formal wie bisher, sondern intensiv auch auf Plausibilität und Kohärenz durch die BaFin)

- Protokolle für die Beratung von Anlegern (wie bei den Banken)
- Produktinformationsblätter (als kurze, verständliche Kundeninformation in Anlehnung an Beipackzettel für Medikamente).

Die geplanten Maßnahmen werden aber nicht verhindern können, dass unseriöse Anlegerschützer über Verbände, Finanzwarndienste oder Anlegerschutzvereine weiterhin auf Kunden- und Mandantenfang gehen. Jeder hat in Deutschland das Recht, einen Verband oder Verein zu gründen und sich Anlegerschützer zu nennen.

8.3 Privater Anlegerschutz: Finanzielle Vorsorge und Selbstschutz tut Not

Private Anleger sollten sich nicht darauf verlassen, dass sie nur durch Gesetze wirksam vor Falschberatung und Anlagebetrug geschützt werden. Der **mündige Anleger** muss selbst finanzielle Vorsorge dafür treffen, dass er weder durch dubiose Anbieter und Vertriebe noch durch fragwürdige Anlegerschützer hereingelegt wird. Am besten nimmt er das Heft selbst in die Hand und hält sich an bewährte Anlagegrundsätze:

- Streuung des Vermögens, also Mischung aus Geld- und Sachwertanlagen z.B. nach dem „GABI-Konzept“ (G für Gold, A für Aktien, B für Bank- und Bausparen sowie Bonds bzw. Anleihen, I für Immobilien) bzw. der „1-2-3-4-Regel“ (z.B. 10 % in Gold, 20 % in Aktien, 30 % in Bank- und Bausparen sowie Bonds, 40 % in Immobilien)
- Einholen von neutralen Fach-Informationen über die geplante Geld- oder Kapitalanlage und sich nach der Investition darum intensiv kümmern (z.B. Vermietung, Verwaltung und Verkauf einer Anlageimmobilie)
- Prüfung von Anbieter und Vermittler auf Herz und Nieren (z.B. durch Internetrecherche oder Einholen von Auskünften, gesundes Misstrauen gegenüber Güte- und Empfehlungssiegeln).

Wie bei Fragen der Gesundheit ist auch in finanziellen Dingen Vorsorgen besser als Heilen bzw. Nachsorgen. Der beste Anlegerschutz ist der **Selbstschutz**. Dies wird aber nur gelingen, wenn ein Mindestmaß an finanzwirtschaftlicher Bildung vorhanden ist und die oft noch vorhandene Gutgläubigkeit und Vertrauensseligkeit gegenüber Anbietern und/oder Vermittlern von Finanzprodukten ad acta gelegt wird. Bekannte Sprichwörter dürften da helfen wie „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“, „Drum prüfe, wer sich lange bindet“ oder „Misstrauen ist die Mutter der Sicherheit“ (französisches Sprichwort).

Bekanntlich hört die Freundschaft ja beim Geld auf. Finanzvermittler und –berater haben auch kein Geld zu verschenken. Für provisionsgesteuerte Vermittler, deren Leitspruch ist „Unsere Vision ist die Provision“, gilt die Warnung „Alle wollen Ihr Bestes – Ihr Geld“.

Erkrath, 08.06.2010
Werner Siepe

Letzter Internetzugriff auf alle angegebenen Websites: 08.06.2010

Quellennachweise

zum 1. Kapitel

1. Graue Liste, siehe www.graumarktinfo.de, Button „Graue Liste“
2. Warnliste von Finanztest, siehe www.test.de/warnliste (für 2,50 Euro)
3. Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 17.6.2009 zu „**Grauer Kapitalmarkt** – durch einheitliches Anlegerschutzniveau überwinden“, siehe BT-Drucksache 16/13402: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/134/1613402.pdf> (Auszug siehe Anlage 1)
4. Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages am 1.7.2009 über „**Grauer Kapitalmarkt** – durch einheitliches Anlegerschutzniveau überwinden“: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/a07/anhoerungen/2009/137/index.html>
5. Eckpunktepapier des Bundesfinanzministeriums zum Gesetzentwurf zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes, siehe http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/03/20100303_PM08.html?_nnn=true (Auszug siehe Anlage 2)
6. Gesetz- bzw. Diskussionsentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 3.5.2010, siehe http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/nn_1928/DE/BMF_Startseite/Service/Downloads/Abt_VII/DiskE_Gesetz_Anlegerschutz_Ve rbesserung_20Funktionalit_C3_A4t_20Finanzm_C3_A4rkte.templateId=raw,property=publicationFile.pdf (Auszug siehe Anlage 3)
7. http://www.vzbv.de/go/wir/wir_ueber_uns/index.html
8. http://www.focus.de/finanzen/news/verbraucherschutz-gut-beraten_aid_474383.html
9. <http://www.test.de/unternehmen/zahlen/>
10. <http://www.ftd.de/unternehmen/versicherungen/:geplante-stiftung-verbraucherschutz-sucht-geld/50112908.html>
11. http://www.bundesjustizamt.de/nn_258902/SharedDocs/Publikationen/Verbraucher_Liste_qualif_Eintr.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Verbraucher_Liste_qualif_Eintr.pdf
12. Anhörung im Ausschuss für Verbraucherschutz des Bundestages am 27.5.2009 über sog. Finanzmarktwächter, siehe: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/a10/anhoerungen/a10_106/Protokoll.pdf

zum 2. Kapitel

13. www.bund-der-verbraucher.org; www.bdv.ag
14. <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/942084/Falsche-Verbraucherschuetzer-unterwegs#/beitrag/video/942084/Falsche-Verbraucherschuetzer-unterwegs>
15. <http://www.network2business.com/downloads/bdv.pdf>
16. http://www.dss-ag.de/download/experten_urkunde_2007.pdf
17. http://www.dss-ag.de/download/bund_der_verbraucher_fact_sheet_vom_28_03_07.pdf

18. <http://www.premiumvermoegensverwaltung.de>
19. GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH - www.genios.de 9
Thema: Börse Online, Heft 29/2008 , 10.07.08 - 17.07.08
20. <http://www.classicfond.de>
21. <http://www.cnw.ag/de/impressum.html>
22. <http://www.serve-advance.com/>
(Emissionsprospekt und Kurzbroschüre über Genussrechte an Serve Advance Inc. liegen dem Auftraggeber und Verfasser dieser Studie vor)

zum 3. Kapitel

23. <http://www.bds-deutschland.de>
24. <http://www.bvfb.de>
25. <http://www.europartner-deutschland.de>
26. <http://www.extremnews.com/berichte/wirtschaft/6b1d12b28a24063>
27. <http://www.afa-ag.com>
28. <http://www.ascent.de>
29. <http://www.kb-group.de>; <http://www.kb-vertrieb.de>
30. <http://www.bds-deutschland.de/a/fondssparpl-ne/v-plan-a.html>
31. <http://www.gsr.de>
32. www.KB-Gold.com, www.kb-group.de, www.kb-frankfurt.com, www.kb-erfolg.de
33. <http://www.iq-invest.biz>
34. <http://www.nrwjetzt.de/das-magazin-interview/63-mit-georg-neuf.html>
35. <http://www.bds-deutschland.de/a/genotec/genotec-e.g.-wohln-sungen.html>

zum 4. Kapitel

36. www.derfreieberater.de
37. www.carpediemgmbh.de
38. www.cis-ag.de
39. www.genohausfonds.de
40. www.derfreieberater-presse.de
41. Urteil des Landgerichts München vom 29.10.2009 (Az. 4 HK O 23671/08) im Rechtsstreit CIS Deutschland AG gegen Börse Online

42. u.a. Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21.1.2010 (Az. 2-03 O 296/09) im Rechtsstreit CIS Deutschland AG gegen Stiftung Warentest
43. Loritz, Karl-Georg, Rechtsgutachten vom 25.3.2009 zur Thematik der Kritik von einzelnen Zeitschriften am geschlossenen Fonds GarantieHebelPlan '09 (liegt dem Auftraggeber und Verfasser dieser Studie vor)
44. Siepe, Werner, „Die 30 Irrtümer von Professor Loritz“, Stellungnahme vom 8.6.2009 des Verfassers dieser Dokumentation zum Loritz-Gutachten (liegt dem Auftraggeber und Verfasser dieser Studie vor)

zum 5. Kapitel

45. www.direkteranlegerschutz.de
46. www.anlegerschutzauskunft.de, u.a. http://www.anlegerschutzauskunft.de/lb_hg.htm und http://www.anlegerschutzauskunft.de/as_check.htm
47. <http://www.direkteranlegerschutz.de/geld.htm>

zum 6. Kapitel

48. www.gomopa.net
- 48a. Beratungsvertrag zwischen GoMoPa und ESTAVIS vom 13.8.2009 liegt dem Auftraggeber und Verfasser dieser Studie vor
- 48b. [http://www.adressbuchbetrug-info.net/6-Online/Trickbetrug-weitere/Recht-und-Gerechtigkeit/juristisch Belege/strafsachen_mida-trading-gmbh-2010-jan.htm](http://www.adressbuchbetrug-info.net/6-Online/Trickbetrug-weitere/Recht-und-Gerechtigkeit/juristisch_Belege/strafsachen_mida-trading-gmbh-2010-jan.htm)
- 48c. http://shop.midainvest.net/shop_content.php?colD=22
- 48d. <http://www.gomopa.net/print.php?paper=/Pressemitteilungen.html?id=443&meldung=Der-wohl-exklusivste-Goldstore-Deutschlands>

zum 7. Kapitel

49. <http://www.wiwo.de/finanzen/top-anlegeranwaelte-in-deutschland-394226/>
50. <http://www.mensch-und-kapital.de/> und <http://www.mensch-und-recht.de>
51. www.deutscheanlegerstiftung.de
52. <http://www.aktionsbund.de/app/page/leistungen.html>
53. <http://www.sgk-ev.de>

- Anlage 1 -

Auszug aus dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 17.6.2009 zu „**Grauer Kapitalmarkt** – durch einheitliches Anlegerschutzniveau überwinden“, siehe BT-Drucksache 16/13402: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/134/1613402.pdf>

Nötig ist, die bestehende Spaltung des Kapitalmarktes in zwei Teilbereiche zu überwinden. Bisher existiert zum einen der **geregelt** Kapitalmarkt, der durch die staatliche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kontrolliert wird und Akteure wie Banken, Investmentfonds, Versicherungen und Wertpapierdienstleister einschließt. Auf der anderen Seite gibt es den weitgehend unregulierten so genannten **grauen Kapitalmarkt**.

Der graue Kapitalmarkt entstand Anfang 1970, als breite Bevölkerungskreise erstmals wieder über anlagefähige Ersparnisse nennenswerten Umfangs verfügten. Zu diesem Zeitpunkt traten Unternehmen auf, die, ohne gesetzlichen Anforderungen zu unterliegen, ein Investment in ausländische Fonds anboten und erheblich höhere Renditen als die Anlage in Aktien versprachen. Neu war vor allem, dass die Anbieter mit einer Vielzahl von eigens geschulten „Finanzberatern“ und aggressiven Vertriebsmethoden direkt an die Bürgerinnen und Bürger herantraten. Damals wurden innerhalb kürzester Zeit bis zu 4 Mrd. DM an Anlegergeldern eingesammelt. Als die Fonds zusammenbrachen, blieb das System der Strukturvertriebe erhalten und suchte sich andere Anlageprodukte, die keiner speziellen Regulierung unterlagen.

Insbesondere **geschlossene Immobilienfonds** in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), der Kommanditgesellschaft (KG) oder der GmbH & Co. KG entwickelten sich zum gängigen Anlageprodukt. Diese meist mit zusätzlichen Steuervorteilen angepriesene Anlage entpuppte sich in der Vergangenheit für bis zu 1 Million Anleger als ein Desaster. Die Immobilien waren zumeist in baufälligem Zustand und die prognostizierten Erträge fern jeder realistischen Berechnung.

Nicht jede Kapitalsammelstelle (Fonds), die wegen ihrer Rechtsform als Personengesellschaft dem grauen Kapitalmarkt zuzurechnen wäre, ist allerdings auf betrügerische Übervorteilung der Anleger ausgerichtet. Gegenteilig kann ein geschlossener Fonds eine sinnvolle und kostengünstige Finanzierungsform für bestimmte Projekte sein sowie eine geeignete Anlage darstellen. Die Anzahl unseriöser Anbieter ist gleichwohl nach wie vor hoch.

Neben den geschlossenen Fonds umfasst der graue Kapitalmarkt auch völlige Phantasieprodukte wie **Bankgarantiegeschäfte** oder **Depositendarlehen**, bei denen Anleger mit einer interessanten Vermarktung und der Aussicht auf hohe Rendite zur Vorleistung überredet werden und ihr Geld nie wiedersehen. Auch **Schneeballsysteme**, wie etwa jenes der **Göttinger Gruppe**, sind weit verbreitet. Die Methode ist simpel: Anlegerinnen und Anleger werden durch speziell geschulte Finanzberater zu Verträgen mit langer Laufzeit überredet – es wird ein Altersvorsorgeprodukt mit vergleichsweise hohen Renditen ohne nennenswertes Risiko angepriesen. Der Anleger tätigt seine Einlage und erhält laufende Verzinsungsauszahlungen. Diese Auszahlungen geringen Umfangs werden jedoch nicht von dem Unternehmen erwirtschaftet, sondern von den Einlagen neu geworbener Anleger finanziert. Bei zunehmenden Rückforderungen oder Kündigungen sowie ausbleibenden Neukunden bricht das System mangels Liquidität zusammen.

In der Summe umfasst der graue Kapitalmarkt also größtenteils Anbieter und Vermittler, deren Finanzprodukte nur geringfügig der staatlichen Kontrolle unterliegen und die zudem kaum Verhaltenspflichten zur transparenten und fairen Beratung genügen müssen.

Die Auswirkungen der Unterteilung in geregelten und grauen Kapitalmarkt sind gerade im Anlegerschutzbereich für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger drastisch:

- Aufgrund der fehlenden Regulierung besteht ein starkes **Anlegerschutzgefälle** zwischen dem geregelten und dem grauen Kapitalmarkt. Auch vereinzelt Gerichtsentscheidungen zugunsten von Anlegern konnten diese Schutzlücken am grauen Kapitalmarkt nicht beheben. Die derzeitige Rechtslage stellt für **dubiose Anbieter von Anlageprodukten** sowie **unqualifizierte Anlagevermittler** einen Anreiz dar, sich eher am grauen Kapitalmarkt zu engagieren – nicht zuletzt um einer Beaufsichtigung durch die BaFin zu entgehen. Dieses Gefälle wird noch dadurch verstärkt, dass der geregelte Kapitalmarkt im Zuge der europäischen Harmonisierung mittlerweile ein höheres Niveau anlegerschützender Vorschriften erreicht hat. Das Anlegerschutzniveau am grauen Kapitalmarkt ist im Vergleich dazu absolut unterentwickelt.

- Der **unzureichende Anlegerschutz am grauen Kapitalmarkt** sorgt für die Vernichtung von Anlegergeldern in immenser Höhe. Die exakte Ermittlung der Schadenssummen gestaltet sich schwierig, da die genauen Anlagevolumina der Firmen unbekannt sind, es im Verlustfall selten zur zivilrechtlichen Klage Geschädigter kommt und eine Schadensstatistik des Bundeskriminalamtes nur aufgeklärte Fälle umfasst und nicht explizit nach Zugehörigkeit zum grauen Kapitalmarkt differenziert.

Die Dunkelziffer ist demgemäß hoch. Dennoch reichen veröffentlichte Schätzungen darüber, wie hoch die Summe der versickerten Gelder am grauen Kapitalmarkt ist, von mehreren Milliarden Euro (Bericht der Bundesregierung zum „Grauen Kapitalmarkt“ vom 17. September 1999, Bundestagsdrucksache 14/1633) bis zu 30 Mrd. Euro (Pressemitteilung Verbraucherzentrale NRW v. 27. April 2006) pro Jahr. Trauriger Höhepunkt war die Insolvenz der Göttinger Gruppe, bei der Anlegergelder im Gegenwert von über 1 Mrd. Euro verloren gingen. Und Experten sehen darin lediglich die Spitze des Eisberges. Denn während die Anlageformen früher stärker auf Wohlhabende zugeschnitten waren, sind mittlerweile **Geringverdiener zur Zielgruppe** avanciert. Dass mit dieser breiten Masse trotz niedriger Einlagensummen gute Umsätze zu erzielen sind, zeigt auch der **rasante Anstieg der Fondsiniziatoren** von 170 Ende 2004 auf mittlerweile 373 Ende 2006 (Bartelsberger/Boutonnet/Loipfinger/Nickl/Richter, Geschlossene Immobilienfonds, S. 33 f.). Die Zahl derer, die unseriös agieren, hat laut Fachanwälten zugenommen (Nittel/Lembach, in: Assies/Beule/Heise/Strube, Bank- und Kapitalmarktrecht, S. 1241). Viele Bürgerinnen und Bürger erleiden einen Totalverlust, der Übergang von ineffizienten zu unseriösen Anlageprodukten ist fließend. Besonders tragisch ist, dass die Anlage für die meisten Betroffenen nicht den Zweck spekulativer Vermögensmehrung hat. Vielmehr verlieren sie das eingeplante Geld für die private Altersvorsorge und oftmals – aufgrund fortgeschrittenen Alters – auch die Möglichkeit, erneut vom Berufsentgelt über Teilbeträge wieder relevantes Vermögen für das Rentenalter anzusparen.

- Auch die Wachstumschancen der Volkswirtschaft werden durch die Zerteilung des Kapitalmarktes beeinträchtigt. Das im grauen Kapitalmarkt vernichtete Kapital fehlt für die Finanzierung von Unternehmen am geordneten Kapitalmarkt. Zum zweiten ist der Vertrauensverlust der Anleger enorm schädlich für die Funktionsfähigkeit deutscher Kapitalmärkte insgesamt. Durch die bekannt gewordenen Fälle entsteht eine generelle Angst davor, am Kapitalmarkt zu investieren. Die meisten Bürgerinnen und Bürger kennen die Differenzierung zwischen regeltem und grauem Kapitalmarkt nicht. In der Folge werden bei Schadens- und Betrugsmeldungen Kapitalmarktprodukte allgemein gemieden. Das ist einer Kapitalmarktkultur abträglich und fördert einseitige Ansparmethoden etwa mittels Sparbuch, die alleine nicht geeignet sind, um Vermögenslücken im Alter vorzubeugen. Obgleich diese Schutzlücken und Nachteile seit Jahrzehnten bekannt sind, hat sich die Politik der Problematik bisher entweder gar nicht oder nur halbherzig angenommen. In einer Reihe von Fällen haben sich Politiker sogar in fahrlässiger Weise in die Vermarktungsstrategien dubioser Firmen einbinden lassen – etwa bei dem Unternehmen Göttinger Gruppe – und so zum Schaden zahlreicher Anleger beigetragen....

Der graue Kapitalmarkt lässt sich nicht en passant durch eine Einzelmaßnahme an das Schutzniveau des geregelten Kapitalmarktes anpassen. Der graue Kapitalmarkt wird vielmehr durch Defizite in unterschiedlichen Bereichen und Ebenen am Leben gehalten; etwa im Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Kapitalmarktrecht, Strafrecht sowie bei der Organisation der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbarkeit. Eine **Reform des Anlegerschutzes**, die dem grauen Kapitalmarkt nachhaltig den Garaus machen soll, muss diese Punkte umfassend berücksichtigen und auch im Blick haben, dass Länder- und Bundeszuständigkeiten bei Aufsicht und Gesetzgebungsbefugnis berührt sind.

.....
Zur Überwachung der geregelten Kapitalmärkte und ihrer Marktteilnehmer ist 2002 die Allfinanzaufsicht durch die BaFin geschaffen worden. Kontrolliert werden jedoch nur diejenigen Produkte, Anbieter und Finanzberater, die den einschlägigen Gesetzen unterliegen. Produkte und Anbieter des grauen Kapitalmarktes, für die eine spezialgesetzliche Regelung fehlt, werden nicht beaufsichtigt.

a) Selbst die 2005 eingeführte **formale Prospektprüfung der BaFin für Kapitalanlagen des grauen Kapitalmarktes** hat daran nichts geändert. Denn es erfolgt lediglich eine formale Kontrolle. So prüft die BaFin zum Beispiel, ob der Prospekt ein Inhaltsverzeichnis hat und ob der Sitz des Anbieters genannt ist. Die BaFin klärt aber nicht, ob die Angaben zur Leistungsbilanz des Anbieters stimmen und ob die in Aussicht gestellten Renditen evident unrealistisch sind. Ein Immobilienfonds könnte die Genehmigung der BaFin selbst dann erhalten, wenn ihm die im Prospekt genannte Immobilie gar nicht gehört. Aufgrund der Tatsache, dass die Anbieter und Vermittler im Verkaufsgespräch dann auch noch damit werben, die Kapitalanlage sei von der BaFin geprüft, also quasi staatlich abgesegnet, hat sich die formale Prospektspflicht am grauen Kapitalmarkt eher als kontraproduktiv erwiesen. Es ist daher unerlässlich, dass die BaFin diese Prospekte künftig auch auf deren Plausibilität hin überprüft. Selbst wenn es nur eine Kontrolle auf offenkundige Unzulänglichkeiten des Geschäftsmodells gäbe, würden damit diverse Unternehmen davon abgehalten, Kapitalanlagen anzubieten, die von vornherein völlig ineffizient und unpraktikabel sind oder gar auf betrügerische Anlagesysteme hinauslaufen. Außerdem ist eine weitreichende Standardisierung der Prospekte nötig. Das erleichtert die Vergleichbarkeit der Angaben unterschiedlicher Anbieter und erschwert das Verschleiern wesentlicher Angaben innerhalb 100-seitiger Prospekte. Wie auf europäischer Ebene für Investmentfonds angedacht, sollte es ein Informationsblatt von ein bis zwei Seiten geben, das die wesentlichen

Informationen einer Anlage kurz und bündig zusammenfasst. Der ausführliche Prospekt kann dann auf Nachfrage überreicht werden oder auf der Homepage des Anbieters hinterlegt sein.

b) Die Anlageberater von Wertpapieren und andere regulierte Finanzdienstleister müssen umfassenden Pflichten entsprechen, die die BaFin laufend kontrolliert. Dabei geht es beispielsweise um **anleger- und anlagegerechte Beratung**, um die Vermeidung von Interessenkonflikten, um Organisationspflichten und die Dokumentation der Dienstleistungen, damit sich die BaFin anhand der Aufzeichnungen ein Bild des Geschäftsgebarens machen kann (sog. Wohlverhaltenspflichten nach § 31 ff. WpHG). All diese essentiellen Vorgaben fehlen am grauen Kapitalmarkt gänzlich. Diese Überwachungsaufgaben müssen von den allgemeinen Gewerbeämtern mit den ungeeigneten Eingriffsbefugnissen des Gewerbeaufsichtsrechts erbracht werden. Dazu sind die Gewerbeämter in keiner Weise fähig, so dass selbst bei groben Verstößen der am grauen Kapitalmarkt tätigen Anbieter und Vermittler keine Konsequenzen folgen. Dabei ist auffällig und bedenklich, dass die Frage der **staatlichen Überwachung von Finanzdienstleistern** in erheblichem Maße davon beeinflusst wird, dass sich Bund und Länder über die Zuordnung der Kosten einigen müssten (vgl. Debatte zur Ausweitung der Aufsicht im Rahmen der 6. KWG-Novelle 1997). Bisher fällt die Aufsicht über den grauen Kapitalmarkt durch die Gewerbeämter in die Zuständigkeit der Länder, während die BaFin dem Bund unterstellt ist. Die Frage der Kosten einer Überwachung darf aber auf keinen Fall zu Lasten des Anlegerschutzniveaus gehen und damit auf dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger ausgetragen werden. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Finanzmarktaufsicht in Österreich. Österreich hat als einziges europäisches Land einen Kapitalmarktbereich, der dem des grauen Kapitalmarktes in Deutschland – auch von den Produkten her – vergleichbar ist. In Österreich ist am 1. März 2006 das so genannte Enforcement-Paket in Kraft getreten. Dadurch entstand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) eine „Task Force Grauer Kapitalmarkt“ mit weitreichenden Befugnissen im Rahmen von Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren. Ziel ist es, unerlaubt betriebene Geschäfte effizienter zu verfolgen und zu unterbinden und damit den Anlegerschutz nachhaltig zu stärken. Berufszulassungsregeln wie ein Minimum an Qualifikation sowie geeignete Pflichtversicherungen sind erste Schritte, um das Anlegerschutzniveau beim Vertrieb am grauen Kapitalmarkt zu heben. Damit auch nach erteilter Befugnis ein faires und transparentes Geschäftsgebahren gewährleistet ist, bedarf es für die Anbieter und Vermittler am grauen Kapitalmarkt Wohlverhaltenspflichten, die an jene bewährten Vorschriften von § 31 ff. WpHG angelehnt sind. Dass diese Wohlverhaltenspflichten tatsächlich eingehalten werden, muss staatlich beaufsichtigt werden. Es muss festgelegt werden, ob eine solche laufende Kontrolle dezentral über die Gewerbeämter bewerkstelligt werden kann oder es der Expertise und gewachsener Strukturen der BaFin bedarf. Es ist in Erwägung zu ziehen, nach dem österreichischen Vorbild eine Task Force grauer Kapitalmarkt bei der BaFin zu bilden. Dadurch ließe sich eine Expertengruppe ins Leben rufen, die zielgerichtet und effektiv Verwaltungs- und Bußgeldverfahren durchzuführen vermag....

Eigentlich gibt es auch bei der Anlage am grauen Kapitalmarkt die Möglichkeit, Schadenersatz einzuklagen, wenn man als Anleger betrogen wurde oder durch den Finanzberater eine Falschberatung erfolgte, die zu einem Wertverlust führte. Diese Rechte stehen aber bei den üblichen Konstellationen am grauen Kapitalmarkt lediglich auf dem Papier. Kommt es bei den unseriösen Anbietern zu einer Veruntreuung des Vermögens oder zu einer Insolvenz, dann nützt dem Anleger die Geltendmachung der Ansprüche nicht viel. Das Unternehmen ist pleite, die Anbieter scheinbar vermögenslos oder untergetaucht; das Geld jedenfalls regelmäßig unauffindbar. Auch der Anlagevermittler verfügt meist nicht über ausreichende finanzielle Mittel, als dass sich Betroffene schadlos halten könnten. Pflichtversicherungen gibt es nicht und eine Anlegerentschädigungseinrichtung existiert am grauen Kapitalmarkt ebensowenig. Hinzu kommt noch erschwerend, dass sich kaum Anwälte finden, die bei geringeren Beträgen die Rechtsberatung übernehmen oder viele Anleger aus Angst vor den Prozesskosten gar nicht erst Klage erheben. Oftmals werden Anleger auch hingehalten, bis die Verjährung der Ansprüche eingetreten ist. Schließlich fehlen auch die prozessualen Strukturen für eine gemeinschaftliche Geltendmachung von Klagen der Anlegerinnen und Anleger. Das 2005 eingeführte Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz hat zu keiner ausreichenden Verbesserung der Situation geführt und auch geltende Beweislastregeln behindern Anleger generell in der Durchsetzung ihnen zustehender Ansprüche.

a) Um den Anlegern auch beim Verlust vermeintlich kleinerer Beträge eine zügige und einfache Haftungsklage gegen die Verantwortlichen zu ermöglichen, muss das 2005 geschaffene Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz weiterentwickelt werden. Die bisherigen Verfahren haben gezeigt, dass es nur bedingt zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung beitragen kann. Das KapMuG gilt befristet bis 2010 und soll dann vom Gesetzgeber auf seine Tauglichkeit hin überprüft und gegebenenfalls nachgebessert werden. Wir fordern, dass unmittelbar nach Abschluss des laufenden Präzedenzfalles gegen ein großes Telekommunikationsunternehmen eine umfassende Evaluierung des KapMuG erfolgt. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der geschädigten Anleger sind von zu großer Bedeutung, als dass erst 2010 mit einer Analyse der Mängel begonnen werden sollte. Ziel

einer Fortentwicklung des KapMuG oder einer Neuregelung ist es, Anlegerinnen und Anleger bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu stärken, indem Sammelklagen (Möglichkeiten kollektiver Rechtsdurchsetzung) erleichtert werden.

b) Allein eine Ausweitung der prozessualen Klagemöglichkeiten wird Anlegern jedoch nicht zu dem ihnen zustehenden Recht verhelfen. Insbesondere geltende Beweisführungsgrundsätze sorgen regelmäßig dafür, dass Anleger ihnen zustehende Ansprüche nicht einklagen können. Ihnen mangelt es an ausreichender Dokumentation von Beratungssituationen oder der Nachweisbarkeit, dass eine Pflichtverletzung in der Art und Weise der Beratung vorlag. Hier sind per Gesetz geeignete Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastverlagerung einzuführen...

Betrugsfälle am grauen Kapitalmarkt sind oft komplexer Natur. Es sind tiefgreifende Kenntnisse etwa gesellschaftsrechtlicher oder gar steuerrechtlicher Zusammenhänge und betriebswirtschaftliches Know-how erforderlich, um das pflichtwidrige oder strafrelevante Verhalten aus der Auflage und dem Vertrieb von Fondskonstrukten beurteilen zu können. Die anzustellenden Recherchen können umfangreich sein. Zwar haben mittlerweile viele Bundesländer spezielle **Wirtschafts(straf)kammern** und **Schwerpunktstaatsanwaltschaften** eingerichtet. Aber diese werden nur selten mit speziell ausgebildeten Juristen besetzt und auch die Anzahl der laufenden Fortbildungen ist ungenügend – wenn überhaupt angeboten. Das hat zur Folge, dass beispielsweise bei der Göttinger Gruppe noch 1996 ein Oberlandesgericht (OLG Celle v. 15. Mai 1996 – AZ: 9 U 41/95) nicht erkannte, dass es sich bei dem Unternehmen um ein klassisches Schneeballsystem handelte, obwohl bereits seit 1994 von Verbraucherschutzzentralen und Fachzeitschriften vor dem Schneeballsystem gewarnt wurde. Davon abgesehen sind die personellen Kapazitäten der Justiz insgesamt schwach und werden ständig abgebaut. Gab es im Jahre 2000 noch 20 880 Richter, waren es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2004 nur noch 20 395. Laut Deutschem Richterbund fehlen derzeit zur angemessenen Bewerkstelligung laufender Verfahren rund 4 000 Stellen (Handelsblatt v. 28. Februar 2008, S. 10). Ähnlich problematisch ist die Zahl der Staatsanwälte, die im Zeitraum von 1995 bis 2005 um 269 Personen auf 5106 zurückging. Diese Defizite gepaart mit bei komplexen Wirtschaftsstrafsachen tendenziell überforderten Schöffen tragen dazu bei, dass Wirtschaftsstraftäter wie jene des grauen Kapitalmarktes von der deutschen Justiz bislang nicht viel zu befürchten haben. Die Abschreckungswirkung bisher durchgeführter Strafverfahren war gering und bei der Bevölkerung erodiert hierdurch das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Bei der **Regulierung von Finanzdienstleistungen und -produkten** hat sich der Gesetzgeber für eine Verbraucherschutzsystematik durch **Information und Transparenz** entschlossen. Grundgedanke ist, dass ein mündiger Anleger lediglich ausreichend und verständlich über Anlageprodukt und Finanzdienstleistung informiert werden muss, um darauf basierend seine eigenständige Anlageentscheidung treffen zu können. Um die offengelegten Informationen rational verarbeiten oder zumindest kritische Nachfragen daraus ableiten zu können, müssen die Anlegerinnen und Anleger aber ein **Minimum an finanzieller Allgemeinbildung** aufweisen. Daran fehlt es bislang in Deutschland eindeutig. Damit laufen aber auch die meisten Anlegerschutzbemühungen ins Leere. Eine Angleichung der Regeln zwischen grauem und regeltem Kapitalmarkt kann also Strukturen schaffen, die für eine geringere Wahrscheinlichkeit des Betrug oder unqualifizierter Beratung sorgen; sie muss aber immer mit einer intensiven Bemühung um die stärkere Bildung der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Finanzen einhergehen. Die **Verbraucherzentralen** allein sind damit überfordert und die punktuellen Bemühungen der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/6760, S. 13 f.) verpuffen ohne nennenswerten Erfolg. Wir fordern deshalb dringend die Erweiterung von Fächern wie Gemeinschaftskunde und Gesellschaftskunde um solche Inhalte, die ein erstes Verständnis für wirtschaftliche Prozesse des Alltags sowie des Vermögensaufbaus (zur Altersvorsorge) vermitteln. Eine flächendeckende finanzielle Allgemeinbildung würde nicht nur den Anlegerschutz massiv aufwerten, sondern gleichzeitig präventiv bei der zunehmenden Überschuldung deutscher Haushalte wirken und den Staat dadurch mittelfristig bei den Kosten für Transferleistungen entlasten.

Der Schutz investierender Anlegerinnen und Anleger spielt für eine funktionierende Marktwirtschaft sowie eine effektive Altersvorsorge der Bevölkerung eine zentrale Rolle. Daher muss der graue Kapitalmarkt dringend einen Regulierungsrahmen erhalten, der ein angemessenes Schutzniveau für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Ziel ist es dabei nicht etwa, den Anlegerinnen und Anlegern das Risiko der Kapitalanlage abzunehmen. Ziel muss es aber sein, **faire Rahmenbedingungen für die Kapitalanlage** zu bieten und eine **eigenständige Entscheidung auf verständlicher Informationsgrundlage** zu sichern. Ziel muss es darüber hinaus sein, geprellten Anlegern ein Rechtssystem zur Verfügung zu stellen, das ihnen den einfachen und zügigen Ausgleich zu Unrecht erlittener Verluste auf gerichtlichem Wege ermöglicht. Die Probleme sind offenkundig und der Politik bekannt. Lösungsansätze liegen auf dem Tisch. Ein verantwortungsbewusster Gesetzgeber darf nicht länger zusehen, wie Jahr für Jahr Milliarden an mühsam Erspartem im grauen Kapitalmarkt volkswirtschaftlich unsinnig vernichtet werden.

- Anlage 2 -

Auszug aus dem Eckpunktepapier des Bundesfinanzministeriums zum Gesetzentwurf zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes vom 3.3.2010, siehe http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/03/20100303_PM08.html?nnn=true

Anlegerschutz

Anknüpfend an den Koalitionsvertrag, der einen besseren Schutz der Verbraucher vor vermeidbaren Verlusten und falscher Finanzberatung vorsieht, plant das Bundesministerium der Finanzen folgende Regelungen im Bereich Anlegerschutz:

1. Verschärfung der Anforderungen an die Beratung und Vermittlung beim Vertrieb von Produkten des Grauen Kapitalmarktes

Institute sollen künftig auch bei der Beratung und Vermittlung von Produkten des Grauen Kapitalmarktes die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) einhalten (u.a. anlegergerechte Beratung, Führen eines Beratungsprotokolls, Offenlegung von Provisionen). Hierzu wird der Anwendungsbereich des WpHG auf den Vertrieb von Produkten des Grauen Kapitalmarktes ausgedehnt. Insbesondere werden Anteile an geschlossenen Fonds künftig als Finanzinstrumente im Sinne des WpHG eingeordnet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Anteile an geschlossenen Fonds komplexe Produkte mit einer in der Regel langen Laufzeit und nur begrenzter Fungibilität sind. Daher sollen die Schutzvorschriften des WpHG bei einer Anlageentscheidung für Anteile an geschlossenen Fonds greifen.

2. Erhöhung der Anforderungen an Prospekte für Produkte des Grauen Kapitalmarktes

Prospekte von Graumarktanlagen sollen in Zukunft detailliertere Informationen enthalten. Vorgesehen sind hier Angaben (etwa Insolvenzen), die eine bessere Beurteilung der Seriosität der Initiatoren ermöglichen sollen. Zudem sollen die Prospekte von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) intensiver (d.h. auch auf Kohärenz) geprüft werden können. Bislang erfolgt nur eine Prüfung auf Vollständigkeit.

3. Schaffung neuer Ordnungswidrigkeitentatbestände im WpHG

Die BaFin soll in Zukunft auch bei Falschberatung oder der fehlenden Offenlegung von Provisionen durch die Institute Bußgelder verhängen können. Entsprechende Normen sollen in den Bußgeldkatalog des WpHG eingefügt werden. Dies soll einen Beitrag zu einer Disziplinierung der Institute und damit zu einer Vermeidung von Falschberatung leisten.

4. Einführung eines Registrierungs- und Sanktionsregimes im Bereich der Anlageberatung

Anlageberater und Personen, die in den Instituten Einfluss auf Vertriebsvorgaben nehmen, sollen künftig durch die Institute bei der BaFin registriert werden. Treten im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der BaFin Defizite hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des WpHG bei diesen Personen auf, so soll die BaFin künftig in der Lage sein, Sanktionen auszusprechen. Bei wiederholten und nachhaltigen Verstößen soll die BaFin dem Institut aufgeben können, die Personen für einen begrenzten Zeitraum nicht mehr im Zusammenhang mit der Anlageberatung einsetzen zu dürfen.

Im Übrigen sollen im Rahmen der Registrierung im Einklang mit den Vorgaben des Koalitionsvertrages auch Angaben zur Qualifikation und Weiterbildung der Berater eingereicht werden. Hiermit soll darauf hingewirkt werden, dass die für die [Altersvorsorge \[Glossar\]](#) und Kapitalbildung breiter Bevölkerungskreise bedeutende Anlageberatung nur durch angemessen qualifizierte Berater vorgenommen wird.

Diskussionsentwurf des BMF vom 3.5.2010 (Auszug)

Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts

A. Problem und Ziel

Integre, effiziente und transparente Kapitalmärkte sind entscheidende Voraussetzungen dafür, dass die Finanzdienstleistungsindustrie ihrer dienenden Funktion gegenüber der Volkswirtschaft als Ganzes nachkommen kann. Im Rahmen der Finanzmarktkrise wurde an verschiedenen Stellen jedoch deutlich, dass Defizite an den Kapitalmärkten bestehen. Diese Defizite drohen das Vertrauen der Marktteilnehmer und insbesondere der Gesamtbevölkerung in funktionsfähige Märkte und ein faires, kundenorientiertes Finanzdienstleistungsangebot zu unterhöhlen.

Im Grauen Kapitalmarkt können Anlegern durch unseriöse Produkthanbieter und Produktvertreiber finanzielle Schäden im Hinblick auf die von Ihnen getroffenen Investments drohen. Als ein Grund hierfür muss das vergleichsweise geringe Regulierungsniveau im Graumarktbereich gelten.

Beim Schutz von Privatanlegern vor Falschberatung deuten sowohl praktische Erfahrungen als auch Studien aus jüngerer Vergangenheit darauf hin, dass das Gebot der anlegergerechten Beratung in der Beratungspraxis nicht ausreichend zur Geltung kommt. Vielmehr droht sich in der öffentlichen Diskussion der Eindruck zu verfestigen, dass die Beratungsleistung der Institute wesentlich durch Vertriebsvorgaben und Provisionsinteressen beeinflusst wird und Kundeninteressen nur eine untergeordnete Rolle spielen

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf sollen zusätzliche Vorgaben in die Kapitalmarktgesetzgebung integriert werden, um durch eine effiziente Regulierung und Beaufsichtigung des Kapitalmarkts den beschriebenen Defiziten entgegenzuwirken.

Auf den Graumarktbereich sollen zukünftig aufsichtsrechtliche Instrumente ausgedehnt werden, die im regulierten Bereich bereits Standard sind. Hierzu gehören das aufsichtsrechtliche Gebot, anlegergerecht zu beraten, Provisionen offen zu legen und über ein Beratungsgespräch ein Protokoll zu führen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen strengere Anforderungen an Inhalt und Prüfungsmaßstab an Prospekte für Graumarktprodukte gestellt werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch die kurzen Sonderverjährungsfristen für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Angaben in Prospekten für übertragbare Wertpapiere und Produkte des Grauen Kapitalmarkts und die kurzen Sonderverjährungsfristen für Schadensersatzansprüche wegen fehlenden Prospekts gestrichen werden.

Um Falschberatung entgegen zu wirken, sollen zum Einen der BaFin zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt werden, um Verstöße gegen die Gebote der anlegergerechten Beratung und der Offenlegung von Provisionen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Zum Anderen sollen Berater, Verantwortliche für Vertriebsvorgaben und die sog. Compliance-Funktion bei der BaFin registriert und ihre angemessene Qualifikation nachgewiesen werden. Bei Verstößen gegen anlegerschützende Vorschriften soll die BaFin als Sanktion gegen die Institute verhängen können, dass einzelne Personen für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr in der Beratung eingesetzt werden dürfen.....

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Die Finanzkrise hat das Vertrauen in die Finanzmärkte erschüttert und die Notwendigkeit weiterer substanzieller Verbesserungen des Aufsichtsrechts zu Tage treten lassen. Die Änderungen dieses Gesetzes stärken den öffentlichen Anlegerschutz und verbessern die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen der Anleger zurück zu gewinnen und damit den Finanzplatz Deutschland zu stärken. Der Anlegerschutz wird nicht im Wege der Durchsetzung individueller Ansprüche verfolgt, sondern im öffentlichen Interesse durch die Aufsicht über den Markt- und insbesondere die Marktteilnehmer und deren Verhalten.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzgebung

Die in diesem Gesetzentwurf angelegten Neuregelungen im sog. Grauen Kapitalmarkt sollen bestehenden Missständen in diesem Marktsegment entgegenwirken und das Anlegerschutzniveau deutlich erhöhen. Hierzu werden beim Vertrieb durch Institute die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kreditwesengesetzes auf den Graumarktbereich ausgedehnt, damit insbesondere die anlegerschützenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes auch in diesem Bereich Anwendung finden. Prospekte für Graumarktprodukte müssen zusätzliche inhaltliche Anforderungen erfüllen – insbesondere müssen sie Angaben zu etwaigen weitergehenden Prospektprüfungen durch Wirtschaftsprüfer sowie Informationen enthalten, die eine Beurteilung der Seriosität der Projektinitiatoren ermöglichen – und der Prüfungsmaßstab durch die BaFin wird dem bei Wertpapieren bestehenden Maßstab angepasst. Durch das Gesetzesvorhaben wird die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zudem einer ersten Bereinigung unterzogen.

Anlässlich des vorliegenden Gesetzesvorhabens werden zudem die für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Angaben in Prospekten für übertragbare Wertpapiere und Produkte des Grauen Kapitalmarkts und für Schadensersatzansprüche wegen fehlenden Prospekts geltenden kurzen Sonderverjährungsfristen aufgehoben, nachdem 2009 bereits die kurze Sonderverjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus fehlerhafter Anlageberatung gestrichen wurde.

Die Krise hat ferner gezeigt, dass der Schutz der Anleger vor Falschberatung noch weiter verbessert werden muss. Problemfelder sind insbesondere die heterogene Qualifikation der Anlageberater und die nachteilige Beeinflussung durch Vertriebsinteresse, -druck und -provisionen. Intransparenz bei Zuwendungen verunsicherten Unternehmen und Mitarbeiter sowie zahlreiche Kunden.

Zur Stärkung der Aufsicht sind Berater, Vertriebsverantwortliche und Compliance-Beauftragte daher zukünftig bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu registrieren. Die Registrierung richtet den Aufsichtsfokus auf die einzelnen Personen, die beraten, solche, die Einfluss auf diesen Prozess und insbesondere Vertriebsvorgaben ausüben können, und diejenigen, die rechtskonformes Verhalten überwachen. Der Aufsicht wird aufgrund der ihr anzuzeigenden Informationen ein deutlicheres Bild der Situation in der Anlageberatung und der auf sie einwirkenden Strukturen vermittelt. Dies soll helfen, in der Vergangenheit beobachtete Fehlentwicklungen in der Anlageberatung einzudämmen. Zusätzlich sind der BaFin Beschwerden, die im Rahmen der Anlageberatung bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen eingehen, anzuzeigen. Hierdurch wird der BaFin die Möglichkeit eröffnet, Kundenbeschwerden unter risikoorientierten Gesichtspunkten zu würdigen und Missstände in der Anlageberatung effizienter zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken. Zur nachhaltigen Verbesserung der Anlageberatung konkretisiert das Gesetz des Weiteren die Anforderungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit für die mit der Anlageberatung und dem Vertrieb befassten Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Ergänzend werden die mit der Überwachung der Rechtskonformität (Compliance-Funktion) betrauten Mitarbeiter gestärkt, um die

Qualitätssicherung bei Wertpapierdienstleistungen im Allgemeinen und der Anlageberatung im Besonderen zu sichern. Flankierend wird der BaFin die Möglichkeit gegeben, einem Unternehmen den Einsatz von Mitarbeitern bei deren Fehlverhalten zeitweise zu untersagen, um vor Fehlverhalten bei der Anlageberatung von vornherein abzuschrecken bzw. solches Fehlverhalten ggf. angemessen zu sanktionieren.

Die neue Registrierungsdatenbank erfasst wegen des europarechtlichen Prinzips der Heimatlandaufsicht die inländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die der deutschen Aufsicht unterliegen. Dennoch stellt sie keinen nationalen Alleingang dar. Der europäische und auch der internationale Vergleich zeigen, dass ähnliche Regelungen auch in anderen Ländern bestehen. So müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Großbritannien aufgrund des „Financial Services and Markets Act 2000“ solche Mitarbeiter (so genannte „approved persons“), die mit bestimmten Aufgaben (so genannte „controlled functions“) betraut werden, vor Aufnahme dieser Tätigkeiten registrieren. Voraussetzung für die Eintragung ist das Bestehen eines „fit & proper“-Tests, der Ehrlichkeit, Integrität und der Kompetenzen der Mitarbeiter betrachtet. Zu den registrierungspflichtigen Tätigkeiten zählt unter anderem, die „Compliance oversight function“ und die „Customer function“, welche die Anlageberatung umfasst. Das „FSA Register“ enthält ebenfalls eine Übersicht der registrierungspflichtigen Tätigkeiten, mit denen ein Mitarbeiter früher betraut war, der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen ein Mitarbeiter beschäftigt war, sowie eine Übersicht aufsichtlicher Maßnahmen (so genannte „disciplinary history“). Ebenso werden in Frankreich unter anderem Compliance-Beauftragte durch die dortige Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers – AMF) registriert und benötigen zur Berufsausübung sogar eine persönliche Erlaubnis („Carte professionnelle“). Des Weiteren stellt auch das französische Recht (Règlement général de l'AMF) Anforderungen an die Mindestqualifikation von Anlageberatern, die seitens des Wertpapierunternehmens überprüft und gewährleistet werden müssen. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen weitgehende Registrierungspflichten für Unternehmen und Mitarbeiter gegenüber der staatlichen wie der selbstregulierten Aufsicht.

Um Anleger systemisch besser zu schützen, wenn sie falsch beraten oder über Institutsprovisionen nicht informiert wurden, wird es der BaFin zukünftig möglich sein, in solchen Fällen Bußgelder zu verhängen. Die BaFin übt hierbei im öffentlichen Interesse Aufsicht aus und überwacht die gesetzlich einzuhaltenden Pflichten der Wertpapierdienstleistungsinstitute.

Um Anleger besser über Finanzprodukte zu informieren, soll in Zukunft ein kurzes und leicht verständliches Dokument die Anleger über die wesentlichen Merkmale eines Finanzinstruments informieren.....

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der EU

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der EU vereinbar. Die Regelungen zur künftigen Vermeidung von Falschberatung und zu einem Kurzinformativblatt beruhen auf bzw. konkretisieren in der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) angelegte Grundsätze (anlegergerechte Beratung; verständliche Kundeninformationen; ausreichend qualifizierte Mitarbeiter; effektive Sanktionierung) und sollen deren effektive Anwendung und Durchsetzung in der Praxis sicherstellen. Daneben stellt die Änderung in § 36a Wertpapierhandelsgesetz die Vereinbarkeit mit dem Recht der EU für diesen Bereich sicher.

Die Einordnung von Graumarktprodukten als Finanzinstrumente ist ebenfalls mit der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) vereinbar bzw. sogar von dieser gefordert. Zudem machen auch die Entwürfe für die künftige Richtlinie zu Managern alternativer Investmentfonds deutlich, dass eine Einordnung insbesondere geschlossener Fonds als Finanzinstrumente europarechtlich geboten ist.

Die Neuregelungen in Bezug auf die Anforderungen an Verkaufsprospekte für Graumarktprodukte und deren Prüfung durch die BaFin sind ebenso mit dem Recht der EU vereinbar, da Graumarktprodukte nicht in den Anwendungsbereich der EU-Prospektrichtlinie fallen, so dass die Mitgliedstaaten in Bezug die Regulierung von Prospektanforderungen keinen Einschränkungen unterliegen.

Ebenso unterliegt die Prospekthaftung keinen europäischen Vorschriften, so dass die Neuregelungen zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Angaben im Wertpapier- oder Verkaufsprospekt und wegen fehlenden Prospekts ebenso mit EU-Recht vereinbar sind.....

V. Bürokratiekosten

.....

Die Änderungen des Kreditwesengesetzes enthalten selbst keine neuen Informationspflichten. Durch die Erweiterung des Finanzinstrumentebegriffs werden aber vermutlich bisher nicht unter Aufsicht stehende Vermittler nun aufsichtspflichtig und unterliegen damit Informationspflichten aus dem Kreditwesengesetz und daraus resultierend auch dem Wertpapierhandelsgesetz.....

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Wertpapierhandelsgesetz WpHG)

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2b)

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute auch bei der Vermittlung von Produkten des Grauen Kapitalmarktes die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes erfüllen müssen. Diese Vermögensanlagen, die insbesondere auch geschlossene Fonds umfassen, unterlagen bisher nur einer Regulierung nach dem Verkaufsprospektgesetz bzw. beim Vertrieb durch freie Vermittler nach der Gewerbeordnung. Zahlreiche Fälle auch in jüngerer Vergangenheit haben gezeigt, dass das Anlegerschutzniveau im Grauen Kapitalmarkt erhöht werden muss. Auch im Zuge der Finanzkrise haben viele Anleger in diesem Marktsegment Verluste erlitten. Durch die Einstufung als Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen künftig auch bei der Anlageberatung und der Vermittlung dieser prospektpflichtigen Vermögensanlagen die Verhaltens- und Organisationspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes zu beachten. Hierbei handelt es sich insbesondere um das Gebot der anlegergerechten Beratung, die Offenlegung von Provisionen und das Führen eines Beratungsprotokolls. Dadurch wird das Schutzniveau für den Anleger sowohl durch erweiterte Informations- und Transparenzpflichten als auch durch eine verbesserte Aufsichtsmöglichkeit durch die BaFin verbessert. Gerade in der vergleichenden Betrachtung wird deutlich, dass hier Regelungsbedarf besteht: Während vergleichsweise risikoarme Produkte (etwa Bundesanleihen, Aktien von soliden Großunternehmen) bereits jetzt von den anlegerschützenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erfasst werden, ist dies bei Anteilen an geschlossenen Fonds nicht der Fall. Bei Anteilen an geschlossenen Fonds, die in der Praxis als Konkurrenzprodukte zu anderen Finanzinstrumenten vertrieben werden, ist allerdings das Risiko für den Anleger im Vergleich als sehr hoch anzusehen: Geschlossene Fonds haben in der Regel eine hohe Mindestanlagesumme (oft ab 10.000€) und eine lange Laufzeit (in der Regel 10 bis 20 Jahre). Während der langen Laufzeit ist es kaum möglich (im Gegensatz zu Anleihen und Aktien) die Anteile zu veräußern. Im ungünstigsten Fall drohen Anlegern sogar Nachschusspflichten....

Zu Nummer 7 (§ 31)

Der neue Satz 4 in § 31 Absatz 3 gewährleistet, dass jeder Privatkunde einer Wertpapierdienstleistung die Gelegenheit erhält, ein kurzes Informationsblatt zu dem in Aussicht genommenen Finanzinstrument einzusehen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Konkretisierung der bisher nur abstrakt in § 31 Absatz 3 Satz 1 bis 3 vorgesehenen Pflicht zur Versorgung aller Kunden mit denjenigen Informationen, die sie für eine eigenverantwortliche Anlageentscheidung benötigen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die wesentlichen Informationen zu einzelnen Produkten besser als bisher weithin üblich auf den Punkt gebracht und verständlicher aufbereitet werden müssen, um den Kunden ein

hinreichendes Verständnis der verschiedenen Finanzinstrumente und vor allem einen Vergleich der Produkte untereinander zu ermöglichen.

Die Pflicht, ein Informationsblatt zur Verfügung zu stellen, bezieht sich auf alle Wertpapierdienstleistungen und alle Privatkundenkategorien. Insbesondere für Kunden, die Aufträge telefonisch oder im Internet erteilen, brauchen die Informationsblätter jedoch lediglich elektronisch vorgehalten zu werden. Ein Zurverfügungstellen der Informationen kann in diesen Fällen durch den Hinweis auf die exakte Fundstelle im Internet erfolgen.

Satz 6 regelt, dass der Kunde auf die Vorlage eines Informationsblatt verzichten kann. Dies ist erforderlich, damit Institute individuellen Kundenwünschen etwa nach exotischen Produkten, die sonst kaum nachgefragt werden, nachkommen können, ohne dann für den Einzelfall ein Produktinformationsblatt produzieren zu müssen. Allerdings soll der Kunde vor Verzicht zunächst auf sein Recht, ein Informationsblatt zu erhalten, aufmerksam gemacht werden.

Satz 7 berücksichtigt, dass es nach der OGAW-RL 2009/65/EG bereits europäisch harmonisierte Vorgaben für ein Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger gibt, das künftig von den Investmentgesellschaften erstellt und von Intermediären im Vertrieb zu verwenden ist. Mit dem Zurverfügungstellen dieser Dokumente soll die Pflicht zur Kurzinformation bei Investmentfonds abgegolten sein.

Der entscheidende Vorteil, den Kurzinformativblätter Kunden einem Anleger bieten, ist die Herstellung einer Vergleichbarkeit unterschiedlicher Produkte. Daher soll die konkrete Ausgestaltung der Informationsblätter im Verordnungswege ermöglicht werden. Hierfür schafft die Erweiterung der Verordnungsermächtigung des Absatzes 11 die notwendige Grundlage. Erste Vorgaben werden aber bereits in die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung eingefügt (siehe Artikel 9 Nr. 2 des Entwurfs). Die BaFin kann dann in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die von den unterschiedlichen Instituten eingesetzten Informationsblätter auf ihre Vergleichbarkeit hin überprüfen. Sollten sich hierbei Defizite ergeben, kann eine konkretere Festlegung der Vorgaben an Format und Inhalt im Verordnungswege erfolgen.

Im neuen Absatz 9 Satz 2 wird klargestellt, dass gegenüber professionellen Kunden keine Informationsblätter im oben beschriebenen Sinne zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Vorschrift in Absatz 4a legt ein Handlungsgebot fest, dass Institute Kunden nur für sie individuell geeignete Finanzinstrumente bzw. Wertpapierdienstleistungen empfehlen dürfen. Insoweit werden die Vorgaben an die Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 31 Absatz 4 WpHG konkretisiert und es wird ermöglicht Fehlverhalten von Instituten als Ordnungswidrigkeiten zu beußen. Durch dieses Handlungsgebot kann der Regelungszweck eines höheren Anlegerschutzes bei der Anlageberatung, auf den die europäische Finanzmarkttrichtlinie (MiFID) und damit auch § 31 Absatz 4 WpHG abzielen, effektiver erreicht werden.

Zu Nummer 8 (§ 33 Absatz 1)

In § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist die grundsätzliche Pflicht enthalten, Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen allgemein zu erkennen und Beeinträchtigungen der Kundeninteressen zu vermeiden.

Gerade im Massengeschäft entsteht ein Spannungsfeld zwischen den Kundeninteressen, als Kernanliegen der Anlageberatung, und den Unternehmensinteressen der Gewinnerzielung und -maximierung. In der Praxis hängen solche Vorgaben sowohl vom Umsatz als auch dem Volumen oder den vom Unternehmen mit dem Vertrieb erzielten Ertrag ab. Sie treten auch – je nach Struktur und Größe des Unternehmens – in verschiedensten Formen zu Tage, beispielsweise direkt, als Vorgaben für einzelne Mitarbeiter oder Abteilungen, Absatzvorgaben für Zweigstellen, Niederlassungen oder sonstige betriebliche Organisationseinheiten oder auch mittelbar aufgrund von Zielvereinbarungen mit Mitarbeitern, Anreiz- und Bonussystemen oder in der Verteilung von Zuwendungen im Sinne von § 31d des Wertpapierhandelsgesetzes. Erfasst von dieser neuen Vorschrift werden sämtliche Erscheinungsformen, in denen Vertriebsvorgaben in verschiedenen Organisationsebenen oder -einheiten eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens

auftreten können. Beispielsweise kann die Ausgestaltung in der Gestalt einer Vertriebsvorgabe seitens des Vorstandes erfolgen, jedoch auch heruntergebrochen als abgeleitete Vorgabe für eine Organisationseinheit, wie z. B. Geschäftsbereiche oder eine einzelne Filiale, umgesetzt werden. Entsprechend der jeweiligen Erscheinungsform können Kundeninteressen in unterschiedlicher Art beeinträchtigt werden. Umso wichtiger ist es im Rahmen einer Anlageberatung, dass solche Vertriebsvorgaben, die in erster Linie den Geschäftsinteressen der Unternehmen und nicht der Wahrnehmung von Kundenanliegen dienen, auf ihre Wechselwirkung mit den Kundeninteressen hin überprüft werden. Die neue Nr. 3a stellt dies klar und verpflichtet die Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vertriebsvorgaben und –interessen des Unternehmens nicht gefährdet werden dürfen.

Zu Nummer 9 (§ 34d)

Die Vorschrift konkretisiert für Anlageberater, Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte die grundsätzliche Verpflichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nur geeignete Mitarbeiter einzusetzen. Dies fördert ein einheitliches Mindestniveau der an diese Mitarbeiter gestellten Anforderungen. Solche Mitarbeiter sind zukünftig überdies vor Aufnahme der beschriebenen Tätigkeiten gegenüber der BaFin anzuzeigen. Ferner sind eintretende Änderungen der anzuzeigenden Verhältnisse – dies umfasst auch das Ende der Beauftragung mit dieser Tätigkeit – der BaFin mitzuteilen. Die aktive Registrierung soll disziplinierend auf die Wertpapierdienstleistungsunternehmen wirken, indem sie ihnen die Bedeutung der Mitarbeiterauswahl und ihre Verantwortung hierfür vor Augen führt. Die neuen Vorschriften wirken überdies Hand in Hand mit den von der BaFin konsultierten „Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG (MaComp)“ und stärken diese firmeneigene Rechtmäßigkeitskontrolle.

Absatz 1 betrifft Anlageberater. Dies sind solche Mitarbeiter, die für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Anlageberatung im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 gegenüber dem Kunden erbringen. Bei den unvoreingenommenen Empfehlungen, die im Rahmen einer Anlageberatung gegeben werden müssen, kommt dem Mitarbeiter, der diese Wertpapierdienstleistung gegenüber dem Kunden erbringt, eine Schlüsselposition zu. Neben der notwendigen Sachkunde erfordert die besondere Vertrauensempfindlichkeit der Anlageberatung auch Zuverlässigkeit und Integrität des Mitarbeiters. Das Unternehmen muss, wenn es über mehrere Organisationsebenen oder -einheiten, wie z. B. Geschäftsbereiche oder Filialen, verfügt auch anzeigen, welcher Organisationseinheit der Mitarbeiter zugeordnet ist, um Rückschlüsse bei lokal oder funktional begrenzten Missständen zu ermöglichen. Soweit Vertriebsvorgaben und –beauftragte existieren, ist der dem Anlageberater vorgesetzte Vertriebsbeauftragte mitzuteilen. Hierdurch soll Transparenz im Hinblick auf den Einfluss von Vertriebsvorgaben geschaffen werden. Der Aufsicht wird so eine wichtige Erkenntnisquelle vermittelt. Die durch Satz 4 geschaffene Pflicht, der BaFin Beschwerden anzuzeigen, ermöglicht einen Überblick der Schwerpunkte dieser im Zusammenhang mit der Anlageberatung erhobenen Beschwerden und ermöglicht eine zielgerichtete Überprüfung hinsichtlich potenzieller Missstände im Rahmen einer risikoorientierten Aufsicht.

Absatz 2 stellt Anforderungen an solche Personen, die auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten Einfluss ausüben können. Diese Mitarbeiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens vertreten im Rahmen der Anlageberatung die unternehmenseigenen Ziele. In Abhängigkeit von der Größe, Organisations- oder Hierarchiestruktur eines Unternehmens können dies beispielsweise Filialleiter, regionale oder zentrale Vertriebsverantwortliche sein. Diesen Personen kommen in unterschiedlicher Gestalt und Unmittelbarkeit Einwirkungsmöglichkeiten auf die Prozesse der Anlageberatung zu. Aufgrund der vielgestaltigen Erscheinungsformen sind alle Personen, die auf den verschiedenen betrieblichen Ebenen oder in den Organisationseinheiten Vertriebsvorgaben aufstellen, umsetzen oder deren Einhaltung überwachen, anzuzeigen. Wie Vertriebsvorgaben finden sich auch die zu ihrer Ausgestaltung, Umsetzung oder Überwachung eingesetzten Mitarbeiter in verschiedenen Organisationsebenen oder -einheiten eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens. So kann die Ausgestaltung

beispielsweise durch Vertriebsvorgaben, die der Vorstand global oder für einzelne Organisationseinheiten setzt, erfolgen. Sie kann allerdings auch heruntergebrochen in einer Organisationseinheit, wie z. B. einem Geschäftsbereich oder einer einzelnen Filiale, aktiv umgesetzt oder lediglich repressiv überwacht werden.

Absatz 3 regelt die Anforderungen, denen der Compliance-Beauftragte genügen muss. Ihm kommt bei der Qualitätssicherung der Wertpapierdienstleistungen im Allgemeinen und der Anlageberatung im Speziellen eine zentrale Bedeutung zu. Denn er soll das rechtskonforme Verhalten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und der Mitarbeiter gewährleisten.

Absatz 4 unterlegt die neuen Pflichten mit entsprechenden Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten für die Aufsicht.

Mitarbeiter, die nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, dürfen konsequenterweise nicht eingesetzt werden. Dies stellt Absatz 4 Nummer 1 klar und weist der BaFin die ausdrückliche Kompetenz zu, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Einsatz der Mitarbeiter zu untersagen. Die Sanktionsmöglichkeiten erzielen darüber hinausgehend bereits eine Abschreckungswirkung, die vorbeugend zur Disziplinierung der Mitarbeiter wie auch der Wertpapierdienstleistungsunternehmen beiträgt.

Absatz 4 Nummer 2 schafft Sanktionsmöglichkeiten, um in Fällen von nachweislichen Verstößen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens gegen die Pflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes, die eindeutig Mitarbeitern zugeordnet werden können, auch gezielt die Ursache zu bekämpfen. Die Einhaltung der Wohlverhaltenspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes obliegt den Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Deren Mitarbeiter müssen diese Pflichten in der Praxis berücksichtigen. Bei gewichtigen Verstößen gegen Pflichten kann es zum Schutz der Anleger geboten sein, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorübergehend zu untersagen, den Mitarbeiter in der jeweiligen Tätigkeit einzusetzen. Diese Maßnahme setzt somit an der Verantwortlichkeit des Unternehmens, seinen Geschäftsbetrieb gesetzeskonform zu führen, an und ist folgerichtig an das Unternehmen als Aufsichtsobjekt und Letztverantwortlichen für die Einhaltung der Gesetzespflichten gerichtet. Die Wirkung entfaltet diese Maßnahme zum Schutz der Anleger konsequent an der zunächst nach außen hin zu Tage tretenden Ursache. Die zeitweise Untersagung gibt dem Unternehmen die Möglichkeit, auch dahinterliegende, oft heterogene Ursachen für Verstöße zu klären und auszuräumen.

Schwerwiegende Fälle, in denen eine zeitlich begrenzte Untersagung der Beratung gerechtfertigt sein kann, können bei eklatanter Verletzung von Kundeninteressen oder Missachtung elementarer Pflichten vorliegen. Hierzu gehören Fälle, wenn Kunden Geschäfte empfohlen werden, deren Zweck bei sachlicher Betrachtung hauptsächlich darin liegt, Gebühren- oder Zuwendungen (z. B. Provisionen) anfallen zu lassen (so genanntes Churning). Ferner Sachverhalte, in denen Kunden aus für sie günstigen Finanzinstrumenten „herausberaten“ werden, z. B. kurz vor Zinsterminen oder Dividendenzahlungen, ohne dass hierfür nachvollziehbare Gründe vorliegen. Außerdem solche Beratungsmisstände, bei denen Kunden entgegen ihrem ausdrücklich geäußerten Wunsch nach „mündelsicherer“ Anlage z. B. ein komplex strukturiertes Finanzinstrument mit erhöhtem Totalverlustrisiko verkauft wurde oder andere Fälle eklatant risikounangemessener Empfehlung im Widerspruch zu ausdrücklichen Absichten des Kunden.

Fälle, die eine zeitweise Untersagung gegenüber einem Vertriebsbeauftragten rechtfertigen, können beispielsweise dann vorliegen, wenn dieser auf Anlageberater enormen Verkaufsdruck ausübt, so dass das Kundeninteresse bei der Beratung zwangsläufig völlig in den Hintergrund tritt.

Absätze 5 und 6 betreffen die bei der BaFin zu führende behördeninterne Datenbank der angezeigten Mitarbeiter. Eine solche Datenbank, deren Ausgestaltung durch Rechtsverordnung nach Absatz 6 konkretisiert werden soll, verbessert den Blick der Aufsicht über die einzuhaltenden Verhaltens- und Transparenzpflichten. Die ebenfalls eröffnete Möglichkeit, den Unternehmen einen schreibenden Zugriff für die von ihnen anzuzeigenden Einträge zu gewähren, hat sich bereits hinsichtlich des Registers der vertraglich gebundenen Vermittler bewährt. Dieses Verfahren ermöglicht unbürokratisch und gleichzeitig effektiv die Durchsetzung berechtigter Aufgaben der Aufsicht.

Zu Nummer 10 (§ 36)

Durch die Anpassung wird die BaFin in die Lage versetzt, auch ohne besonderen Anlass eine Prüfung nach § 36 Wertpapierhandelsgesetz durch eigene oder selbst beauftragte Prüfer vorzunehmen. In der Aufsichtspraxis hat sich vielfach gezeigt, dass die bisherige Beschränkung auf Einzelfälle mit Rechtsunsicherheit verbunden ist. Mit der Änderung soll des Weiteren die unabhängige Stellung der Prüfer, beispielsweise durch zufällige Bestimmung eines Prüfers oder Eigenprüfung durch die BaFin, noch einmal unterstrichen werden. Es liegt daher im Interesse einer wirksamen Aufsicht, dass die BaFin, wie jetzt schon in den Fällen der Sonderprüfung nach § 35 Wertpapierhandelsgesetz, auch die regelmäßige Prüfung anlassunabhängig an sich ziehen kann.

Zu Nummer 11 (§ 36a)

Die Änderung des § 36a ist erforderlich, um die Konformität mit der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) zu gewährleisten, da aufgrund des europäischen Prinzips der Heimatlandaufsicht Organisationspflichten durch die Aufsichtsbehörden des Heimatlandes überwacht werden und die neue Regelung in § 34d die Organisation eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens betrifft.

Zu Nummer 12 (§ 39)

Die Ergänzungen des Katalogs der bußgeldpflichtigen Ordnungswidrigkeiten dienen der effektiven Durchsetzung der mit dem Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes neu eingeführten Vorschriften durch die BaFin.

Die Empfehlung eines ungeeigneten Finanzinstrumentes bei der Anlageberatung und entsprechend die Empfehlung ungeeigneter Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sowie der Einsatz von Mitarbeitern, die nicht den gesetzlichen Anforderungen an Anlageberater, Vertriebsbeauftragte oder Compliance-Beauftragten genügen oder deren Einsatz entgegen einer Untersagung der BaFin, kann zukünftig mit einem Bußgeld von bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden. Der unerlaubten Gewährung oder Annahme von Zuwendungen wird ein Bußgeldrahmen von bis zu hunderttausend Euro zugeordnet. Die Empfehlung eines für den Kunden ungeeigneten Produktes, der Einsatz von Mitarbeitern, die nicht den neuen gesetzlichen Anforderungen genügen, und der Verstoß gegen die Pflicht, eine wirksame und transparente Beschwerdeverfahren einzurichten, werden als besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Interessenwahrungspflichten mit einem erhöhten Bußgeldrahmen von bis zu zweihunderttausend Euro versehen. Gleiches gilt für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das keine Compliance-Funktion einrichtet, um sicherzustellen, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst und seine Mitarbeiter den Verpflichtungen des Wertpapierhandelsgesetzes nachkommen. Indizien für das Fehlen einer wirksamen Compliance-Funktion können die wiederholte Feststellung von einschlägigen Mängeln im Rahmen der jährlichen Prüfungen nach § 36 sein. Der Nichtanzeige von Mitarbeitern oder Beschwerden nach § 34d ist ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro zugeordnet.

Der Bußgeldrahmen für die neu eingefügte Pflicht des § 25a Absatz 1 Satz 1 WpHG wird auf 500.000 Euro festgesetzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine Nichtbefolgung der Pflicht auch bei größeren Übernahmetransaktionen und den mit diesen verbundenen hohen Gewinnmöglichkeiten mit einer spürbaren Geldbuße einhergeht und so eventuellen Umgehungen vorgebeugt wird. Die Neuregelung erhöht daneben auch den Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Mitteilungspflichten nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2, Absatz 1a, § 25 Absatz 1 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 26a Satz 1 sowie § 29a Absatz 2 Satz 1 WpHG, jeweils in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der WpAIV auf 500.000 Euro. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Gleichlauf zwischen den Mitteilungspflichten gewahrt bleibt und eine systematisch nicht sinnvolle Aufwertung des § 25a WpHG gegenüber den übrigen Mitteilungspflichten vermieden wird...

Das Höchstmaß der Geldbuße für bestimmte Tatbestände wird zum Zweck einer angemessenen Sanktionierung von 50.000 auf 200.000 Euro angehoben. Dies betrifft Verstöße gegen das Verbot der Weitergabe von Informationen nach § 4 Absatz 8 Wertpapierhandelsgesetz, gegen die Meldepflichten des § 9 Absatz 1 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz, gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 16 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz, gegen die Pflicht nach § 34 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen sowie gegen die Pflicht zur getrennten Vermögensverwahrung von Kundengeldern nach § 34a Wertpapierhandelsgesetz. In der Bußgeldpraxis der BaFin hat sich erwiesen, dass diese Delikte meist nicht als direkte Verstöße gegen die jeweilige Bußgeldnorm geahndet werden können, sondern nur als Organisationsdelikte im Sinne des § 130 Ordnungswidrigkeiten-Gesetz. Im Falle der fahrlässigen Verletzung von Aufsichtspflichten bei gleichzeitig nur leichtfertiger Begehungsweise der eigentlichen Zuwiderhandlung führt dies nach geltender Rechtslage aufgrund der sich aus § 17 Absatz 2 und § 130 Absatz 3 Satz 2 Ordnungswidrigkeiten-Gesetz ergebenden doppelten Halbierung zu einem Höchstbetrag des Bußgeldes von nur noch 12.500 Euro. Ein solcher Bußgeldrahmen, der zudem auch nur im schwersten denkbaren Fall voll ausgeschöpft werden kann, erscheint im Verhältnis zu anderen Tatbeständen des Wertpapierhandelsgesetzes als nicht sachgerecht. Er ist vielfach nicht mehr ausreichend, um die Adressaten zu normgemäßem Verhalten anzuhalten....

Artikel 2 (Kreditwesengesetz KWG)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die Erweiterung des Finanzinstrumentebegriffs wird sichergestellt, dass auch sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 8f des Verkaufsprospektgesetzes der Aufsicht der BaFin nach dem Kreditwesengesetz unterliegen. Insbesondere werden damit die erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen inhaltlich erweitert, indem auch die Erbringer von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Produkten des Grauen Kapitalmarktes künftig von der BaFin beaufsichtigt werden. Diese Vermögensanlagen, die insbesondere auch geschlossene Fonds umfassen, unterlagen bisher nur einer eingeschränkten Regulierung durch die BaFin nach dem Verkaufsprospektgesetz. Die betroffenen Vermögensanlagen stellen jedoch für viele Anleger eine Alternative zu Anlageformen wie Aktien und Zertifikaten dar und werden in der Praxis auch als solche vertrieben. Dabei sind diese Vermögensanlagen typischerweise durch eine lange Laufzeit bei oft fehlenden vorzeitigen Verkaufsmöglichkeiten geprägt und sind daher für den Anleger mit hohen Risiken verbunden. Daher ist die Herstellung eines einheitlichen Regulierungsniveaus unter Erweiterung des Finanzinstrumentebegriffs und Einbeziehung dieser Produkte in die Solvenz- und Marktaufsicht durch die BaFin sachgerecht und stärkt den Anlegerschutz in diesem Marktsegment. Auch europarechtlich ist diese Erweiterung des Finanzinstrumentebegriffs vor dem Hintergrund der Finanzmarkttrichtlinie (MiFID) und der künftigen Richtlinie zu Managern alternativer Investmentfonds (AIFM) geboten.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Durch die Erweiterung der Ausnahmetatbestände in § 2 Absatz 1 und Absatz 6 wird sichergestellt, dass einige Dienstleistungen, die im Rahmen der Emission und Verwaltung von Vermögensanlagen im Sinne des § 8f des Verkaufsprospektgesetzes typischerweise durch vom Anbieter eingeschaltete Dritte wie etwa Treuhandgesellschaften erbracht werden, nicht zu einer Erlaubnispflicht als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut führen. Eine Institutsaufsicht erscheint hier für den Anlegerschutz nicht erforderlich und würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung zahlreicher Fondsanbieter führen. So dient die verbreitete Einschaltung einer Treuhandgesellschaft in der Regel der Vereinfachung des Verfahrens bei der Beteiligung, etwa an einer Kommanditgesellschaft. Vergleichbares gilt für die vom Anbieter oft angebotenen und als Emissionsgeschäft zu qualifizierenden Platzierungsgarantien. Die Ausnahmetatbestände sind eng auf Vermögensanlagen nach § 8f Verkaufsprospektgesetz beschränkt, um keine Umgehungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dienstleistungen in Bezug auf sonstige Finanzinstrumente sind nicht erfasst.

Zu Nummer 3 (§ 64m)

Durch die Vorschrift wird eine angemessene Übergangsvorschrift für solche Institute geschaffen, die durch die Ausdehnung der Definition der Finanzinstrumente des § 1 Absatz 11 Kreditwesengesetz von der Erlaubnispflicht als Finanzdienstleistungsinstitut nach § 32 Kreditwesengesetz erfasst werden. Durch die sechsmonatige Frist, innerhalb derer der Antrag einzureichen ist, und der Erlaubnisfiktion bis zur Entscheidung der BaFin wird den Interessen der betroffenen Unternehmen an einer Fortführung ihres Geschäftsbetriebs hinreichend Rechnung getragen....

Artikel 5 (Börsengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 46)

§ 46 wird aufgehoben. Die Verjährung für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Wertpapier- oder Verkaufsprospekte wird an die allgemeinen Verjährungsregeln angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 7)

Es wird eine weitere Übergangsregelung in § 52 eingefügt. Schadensersatzansprüche, für die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung § 46 galt, verjähren auch zukünftig nach dieser Vorschrift.

Artikel 6 (Verkaufsprospektgesetz)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Seit der Herauslösung der Vorschriften zu Wertpapierprospekten durch das Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698) passte die bisherige Langbezeichnung des Gesetzes („Wertpapier-Verkaufsprospekt“) nicht mehr. Die Änderung der Überschrift dient der Bereinigung und Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 8i)

Zu Buchstabe a (§ 8i Absatz 2)

Durch die Ergänzung in § 8i Absatz 2 Satz 5 wird die Prüfung der Prospekte für Vermögensanlagen im Sinne des Verkaufsprospektgesetzes auf die Kohärenz und Verständlichkeit der nach § 8g Absatz 1 erforderlichen Prospektangaben ausgedehnt. Damit wird die bisher auf Vollständigkeit beschränkte Prüfung der BaFin in dieser Hinsicht auf das bei der Prüfung von Wertpapierprospekten nach § 13 Wertpapierprospektgesetz bestehende Niveau angehoben. Mit diesem erweiterten Prüfungsumfang wird der Anleger besser vor unseriösen Angeboten von Vermögensanlagen geschützt, da die BaFin künftig auch die innere Widerspruchsfreiheit der zwingenden Prospektangaben prüft. Mit dieser erweiterten und zeitintensiveren Prüfung wird auch das entsprechende Gestattungsverfahren mit der Neufassung der Sätze 3 und 4 an das Verfahren nach dem Wertpapierprospektgesetz angepasst.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 8i Absatz 4a)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a (Änderung des § 8i Absatz 2) und erstreckt das Recht der BaFin auf Auskunft und Vorlage von Unterlagen auf Fälle, in denen dies für die Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der Prospektangaben erforderlich ist.

Zu Nummer 3 (§ 13a Absatz 5)

§ 13a Absatz 5 wird aufgehoben. Die Verjährung für Schadensersatzansprüche wegen fehlenden Prospekts wird an die allgemeinen Verjährungsregeln angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 18 Absatz 3)

Der bisherige § 18 Absatz 3 wird aufgehoben, weil er durch das Inkrafttreten der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung überflüssig ist. An seine Stelle wird in § 18 Absatz 3 eine Übergangsregelung eingefügt. Schadensersatzansprüche, für die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung § 13a Absatz 5 galt, verjähren auch zukünftig nach dieser Vorschrift.

des § 78 zu beschränken. Einzubehalten sind jedoch neben den für die ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung erforderlichen Beträgen auch diejenigen Beträge einzubehalten, die zur Bedienung etwa bei Veräußerung der Objekte eingegangener Gewährleistungen und Garantien erforderlich werden könnten, sowie weitere absehbare Auseinandersetzungskosten....

Artikel 9 (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Ergänzung verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen zukünftig, ihre Kunden darüber zu informieren, wenn sie bei der Anlageberatung die Auswahl der Finanzinstrumente oder die Art der Geschäfte einschränken oder bestimmte Finanzinstrumente oder Geschäfte bevorzugen. Eine solche beschränkte Beratung oder Bevorzugung kann sowohl die Art der Finanzinstrumente als auch bestimmte Emittenten betreffen. Beispiele hierfür sind, wenn Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur eigene oder konzerneigene Finanzinstrumente anbieten oder sonstige Einschränkungen des bei der Anlageberatung berücksichtigten Marktes vornehmen. Diese Informationspflicht gestaltet die Anlageberatung für den Kunden transparenter, denn er wird zukünftig informiert, zu welcher Angebotspalette er grundsätzlich beraten wird. Einschränkung meint insoweit nicht die Auswahl, die der Anlageberater aufgrund des Kundenprofils bei der Ermittlung einer geeigneten Empfehlung vornehmen muss.

Zu Nummer 2 (§ 5a neu)

Die Regelung enthält Vorgaben an das Format und den Inhalt der in § 31 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes nunmehr vorgeschriebenen Informationsblätter.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen, klare Zuständigkeiten für die Compliance-Funktion zu schaffen. Der neue Absatz 2a konkretisiert die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zukommende Handlungspflicht, festgestellte Defizite im Anleger- und im Eigeninteresse in angemessener Zeit abzustellen. Über Versäumnisse hierbei muss der Compliance-Beauftragte die letztverantwortliche Geschäftsleitung umgehend und nicht erst im Rahmen des regelmäßigen wenigstens jährlichen Berichts in Kenntnis setzen. Durch die Ergänzung von § 12 Absatz 3 wird sichergestellt, dass Kundeninteressen bei konkreter Gefahr gewahrt bleiben müssen und können. Eine konkrete Gefahr besteht, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf des Einzelfalles in überschaubarer Zukunft mit einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Der neu geschaffene Absatz 3a stellt die Überprüfbarkeit der Vertriebsvorgaben sicher. Da Vertriebsvorgaben geeignet sind, Kundeninteressen zu beeinträchtigen, stellt deren Dokumentation eine wichtige Erkenntnisquelle für die Aufsichtstätigkeit dar.

Artikel 10 (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Satz 4)

Durch die Ergänzung soll das maximale Risiko für den Anleger im Risikokapitel – das üblicherweise zehn bis fünfzehn Seiten beträgt – hervorgehoben dargestellt werden, um dem Anleger den ungünstigsten Fall deutlich sichtbar vor Augen zu führen.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 5)

Durch die Streichung des bisherigen § 2 Absatz 5 wird die Transparenz für Anleger erhöht: Da ein durchschnittlicher Anleger üblicherweise nicht in der Lage ist, einen Jahresabschluss im Detail auszuwerten, müssen künftig auch solche Angaben im Verkaufsprospekt wiederholt werden, die auch dem Jahresabschluss entnommen werden können.

Nach dem neuen § 2 Absatz 5 ist zwingend über das Vorhandensein eines etwaigen Gutachtens über die Beurteilung des Verkaufsprospekts durch einen Wirtschaftsprüfer und das Ergebnis dieses Gutachtens bzw. dieser Prüfung zu informieren. In der Praxis spielen insbesondere nach dem Standard S 4 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) erstellte Gutachten eine Rolle.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 4 Satz 1)

Der hervorgehobene Hinweis in § 4 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 wird gestrichen, da er keinerlei Mehrwert für den Anleger hat: Die Mindestanzahl ist immer eins, der Mindestbetrag zumeist die niedrigste Stückelung.

Für die Zahlung von Steuern wird in § 4 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 künftig auf den Emittenten oder einen Dritten abgestellt, weil der Anbieter in der Regel keine Steuern für den Anleger übernimmt.

Durch den neuen Wortlaut der Nummer 4 wird das bisherige Verständnis bestätigt, dass die Zahlstelle aus Anlegerschutzgründen im Inland liegen muss. Außerdem werden praktische Probleme durch die doppelte Belegung des Begriffs Zahlstelle in der Verordnung und in § 9 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz beseitigt: Im Verkaufsprospekt sind sowohl die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, als auch die Prospektausgabestelle zu nennen. Sollten die beiden Funktionen durch unterschiedliche Stellen wahrgenommen werden, besteht kein Widerspruch mehr zwischen Verkaufsprospekt und Hinweisbekanntmachung.

Der Anleger soll künftig an einer Stelle zusammengefasst erfahren, welche weiteren Kosten für ihn über den Erwerbspreis hinaus anfallen. Durch die neue Fassung des § 4 Satz 1 Nummer 10 wird klar gestellt, dass es sich nur um Kosten handelt, die den Anleger treffen.

In der Praxis hat die Auslegung des Begriffs der „weiteren Leistungs- und Zahlungspflichten“ häufig Schwierigkeiten bereitet. Durch die neue Fassung des § 4 Satz 1 Nummer 11 wird nun klargestellt, dass auch auf die unbeschränkte Haftung des Anlegers als Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft sowie auf etwaige Nachschusspflichten gemäß § 172 Absatz 4 HGB bei der Kommanditgesellschaft hinzuweisen ist.

Durch die Neufassung des § 4 Satz 1 Nummer 12 sind die Provisionen zum einen in einem absoluten Betrag als auch als Prozentangabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen anzugeben. Bei der Beschreibung der Provisionen in einer Prozentzahl waren die Anbieter bislang frei, den Bezugspunkt zu wählen, Die vorgeschriebene Anknüpfung an den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen fördert die Vergleichbarkeit und Transparenz der Provisionsangaben.

Zu Buchstabe b (§ 4 Satz 2)

Durch die Änderungen in § 4 Satz 2 wird der Wortlaut der Vorschrift an denjenigen des § 8f Absatz 1 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz angepasst. Zudem werden von dem Wortlaut künftig auch die bei anderen Anlageverhältnissen als Gesellschaftsbeteiligungen (wie beispielsweise Genussrechte) maßgeblichen Verträge erfasst.

Zu Nummer 3 (§ 5 Nummer 3)

Die neu eingefügte – nicht abschließende – Aufzählung der „zusätzlichen Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters“ dient der Klarstellung und Veranschaulichung der nach ständiger Verwaltungspraxis der BaFin anzugebenden wesentlichen Merkmale.

Zu Nummer 4 (§ 6 Satz 1)

Durch die Neuformulierung des § 6 Nummer 1 wird klargestellt, dass die Hauptmerkmale (einschließlich etwaiger Sonderrechte) der bereits gezeichneten Anteile zu beschreiben sind.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a (§ 7 Überschrift und weitere Änderungen in Absatz 1)

Um mehr Transparenz für den Anleger zu schaffen, sind zusätzlich Angaben zu den aktuellen Gesellschaftern des Emittenten aufzunehmen. Dies soll auch durch eine Ergänzung der Überschrift verdeutlicht werden.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 1)

Durch die Streichung in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird klargestellt, dass Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge unabhängig von einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag anzugeben sind.

Durch die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis 6 zusätzlich aufzunehmenden Angaben erhalten die Anleger Informationen, anhand derer sie sich ein Bild über die Zuverlässigkeit der bei dem Emittenten handelnden Personen machen können.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist der Inhalt eines aktuellen Führungszeugnisses in Bezug auf frühere Verurteilungen für solche Straftaten wiederzugeben, die typischerweise auch im Rahmen der Emission eines Graumarktprodukts verwirklicht werden können. Hierzu gehören die Straftaten nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), das Betreiben von Bankgeschäften oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (§ 54 Kreditwesengesetz), Insiderstraftaten nach § 38 Wertpapierhandelsgesetz sowie Steuerstraftaten. Satz 2 erfasst die Fälle, in denen etwaige Vorstrafen nicht aus einem Auszug aus dem Bundeszentralregister hervorgehen würden. Aufgrund der Uneinheitlichkeit des Strafrechts und des Strafregisterwesens erscheint es am praktikabelsten, Angaben zu Verurteilungen wegen vergleichbarer Straftaten in den fünf Jahren vor Prospektaufstellung zu verlangen, unabhängig davon, ob diese aus einer Registerauskunft hervorgehen.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sind Angaben über Insolvenzen aufzunehmen, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin Auskunft zu geben.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 sind eng an Anhang I Ziffer 14 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung, ABl. L 186 vom 18. Juli 2005, S. 3) angelehnt.

Auch die von der Deutschen Börse im Juli 2002 erlassenen Going Public Grundsätze sahen für Mitglieder des Vorstands vor, dass im Prospekt Angaben über etwaige Sanktionen während der letzten fünf Jahre für die Verletzung in- und ausländischer Bestimmungen des Straf- und Kapitalmarktrechts zu veröffentlichen waren.

Durch das Abstellen auf ein polizeiliches Führungszeugnis wird den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes Rechnung getragen.

Der durch § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 bewirkte Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ist verhältnismäßig.

Er ist zum einen geeignet, potentielle Anleger über die Zuverlässigkeit der auf Seiten des Emittenten beteiligten Personen zu informieren und sie auf diese Weise vor unseriösen Anbietern und damit vor finanziellen Verlusten zu schützen.

Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist auch erforderlich, denn zur Erreichung des Ziels, Anleger vor unseriösen Anbietern zu schützen, existiert kein milderer Mittel. So wäre es auch denkbar gewesen, Personen mit einschlägigen Vorstrafen

oder Sanktionen die Beteiligung als Gesellschafter eines Emittenten von Graumarktprodukten von vorn herein vollständig zu untersagen. Die hier gewählte Lösung belässt diesen Personen hingegen die Möglichkeit, sich an einem Emittenten von Graumarktprodukten zu beteiligen, wenn sie den durch die Veröffentlichungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 bewirkten Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen. Welche Option sie wählen, können sie durch Abwägung selbständig entscheiden.

Schließlich ist der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung auch angemessen. Er ist insbesondere durch das erhöhte Informationsbedürfnis der potentiellen Anleger gerechtfertigt, die meist nicht unerhebliche Teile ihrer Ersparnisse in Produkte des Grauen Kapitalmarktes anlegen, um hierdurch ihre Altersvorsorge zu betreiben und ihre spätere Existenz abzusichern. In Anbetracht der demographischen Entwicklung entspricht die Sicherstellung einer sicheren Altersvorsorge dem Allgemeininteresse.

In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Frist von fünf auf fünfzehn Jahre erhöht, um auch die Gründungsgesellschafter älterer Emittenten zu erfassen. Angaben zu den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung müssen stets im Verkaufsprospekt enthalten sein.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 2)

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird neben der Herstellung auch auf die Anschaffung des Anlageobjekts abgestellt, um bei einem Doppelstockmodell auch den Kauf einer Beteiligung an einer Objektgesellschaft zu erfassen. Zudem wird die Frage, welche Lieferungen oder Leistungen anzugeben sind, durch die Streichung des Zusatzes „nicht nur geringfügige“ vereinfacht.

Zu Buchstabe d (§ 7 Absatz 3 und 4)

§ 7 Absatz 3 und 4 erfassen Konstellationen, für die bisher keine Mindestangaben gemacht werden mussten. Die Gesellschafter mussten eine Tätigkeit für die genannten Unternehmen im Gegensatz zu einer Beteiligung daran bisher nicht angeben. Auch wenn sie den Vertrieb der Vermögensanlage als Selbstständige übernommen haben, hatten sie keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen anzugeben, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt war. Hier wird zusätzliche Transparenz für den Anleger geschaffen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 1 Nummer 3)

Die Neuformulierung erfasst neben Gerichts- und Schiedsverfahren auch Verwaltungsverfahren. So konnten bisher keine Mindestangaben zu einem möglichen Verfahren in Bezug auf § 32 KWG gefordert werden. Durch den zusätzlichen Bezug auf die Vermögensanlage und den Verzicht auf die Wesentlichkeit des Einflusses auf die wirtschaftliche Lage wird die Information des Anlegers wesentlich verbessert.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 1 Nummer 4)

Durch die Streichungen wird die Information des Anlegers verbessert, indem Angaben zu sämtlichen laufenden Investitionen verlangt werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1)

Bereits in Nummer 7 des Auslegungsschreibens der BaFin zur Prospektpflicht für Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte vom 30. Juni 2005 wird ausgeführt, dass Angaben, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorliegen, tatsächlich gemacht werden und richtig sein müssen. Durch die Umformulierung wird nun auch in der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung klargestellt, dass auch bei so genannten „Blind-Pool“-Konzeptionen der erreichte Planungsstand anzugeben und mithin auf bereits stattfindende Verhandlungen, Vorverträge und ähnliches einzugehen ist.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 2)

Das Anlageobjekt ist einer der zentralen Begriffe der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, da die Anlegergelder hierfür verwendet werden (Schiff, Immobilie, Solaranlagen usw.). § 9 Absatz 2 Nummer 1 war bislang häufig gegenstandslos, da bei einem mehrstufigen Erwerbsprozess wegen des bisherigen Wortlauts der Bestimmung stets auf die erste – für den Anleger eher uninteressante – Beteiligungs-Stufe, z. B. eine Beteiligung an einer Objektgesellschaft, abzustellen ist, das eigentliche Investitionsobjekt (Schiff, Immobilie usw.) aber gerade nicht erfasst wurde. Künftig sind daher die erforderlichen Informationen zusätzlich zu dem Zielobjekt anzugeben. Erwirbt der Emittent eine Beteiligung an einer Objektgesellschaft, ist zum Beispiel auch das Grundstück oder das Schiff, das diese Objektgesellschaft erwirbt, im Rahmen des § 9 Absatz 2 Nummer 1 zu beschreiben.

Die Nichterteilung oder Verzögerung von Genehmigungen kann einen großen Einfluss auf die Vermögensanlage haben. In der Praxis erfolgt bislang häufig nur der Hinweis, dass die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Durch die Neuformulierung des § 9 Absatz 2 Nummer 5 sind nun stets detailliertere Angaben erforderlich.

Durch die Neufassung des § 9 Absatz 2 Nummer 8 wird der Begriff „Lieferungen und Leistungen“ in der gesamten Vermögensanlagen-Verkehrsprospektverordnung einheitlich verwendet. In der Vergangenheit war häufig unklar, was unter „nicht nur geringfügigen“ Lieferungen und Leistungen zu verstehen war.

Zu Nummer 8

Zu Buchstaben a und b (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Bei so genannten alten Emittenten (bei denen die Gründung länger als 18 Monate vor Prospektaufstellung erfolgt ist) richtet sich die Darstellung der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage nach den §§ 10, 11 und 13. Soweit ein Emittent handelsrechtlich nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist (z. B. GbR), sind bislang kaum wirtschaftliche Informationen im Verkaufsprospekt enthalten. Teilweise sind diese Emittenten aber aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet, Aufstellungen über ihre Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage zu erstellen: So ist bei Überschreiten der Größenschwellen in § 141 AO ein Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu fertigen; gegebenenfalls ist eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung im Sinne des § 4 Absatz 3 EStG erforderlich. Soweit kein Jahresabschluss nach § 8h Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz geprüft wird (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a) oder eine mit einem Hinweis nach § 8h Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz versehene Bilanz aufgenommen wird (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b), sind nach dem neuen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c jedenfalls die nach den Steuergesetzen vorzunehmenden Aufstellungen abzudrucken.

Zu Buchstabe c (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Durch die Neuformulierung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 hat der Verkaufsprospekt künftig eine aktuelle Zwischenübersicht zu enthalten, selbst wenn diese nicht veröffentlicht wurde. Da in der Regel keine Pflicht zur Veröffentlichung bestand, waren die Informationen bisher bis zu 18 Monate alt. Durch die zwingende Aufnahme einer Zwischenübersicht erhält der Anleger ein hinreichend aktuelles Bild der Vermögenslage des Emittenten.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 1)

Da es sich bei den meisten Emittenten um neu gegründete Zweckgesellschaften handelt, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung meist kein Geschäftsjahr abgelaufen, auf das sich die in § 12 Absatz 1 Nummer 2 geforderten Angaben beziehen können. Durch die Neuformulierung sind die bestehenden Vereinbarungen unabhängig von ihrem Bezugszeitraum darzustellen.

Die neu eingefügten § 12 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 entsprechen den neu eingefügten § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6. Die dort für Gesellschafter der Emittenten geltenden Erwägungen gelten auch für die in § 12 genannten Personen.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 2)

Die Anpassung in § 12 Absatz 2 Nummer 3 entspricht derjenigen in § 7 Absatz 2 Nummer 3.

Zu Buchstabe c (§ 12 Absatz 3 und 4)

Die neu eingefügten § 12 Absatz 2 Absätze 3 und 4 entsprechen den neu eingefügten § 7 Absätzen 3 und 4.

Zu Buchstabe d (§ 12 Absatz 5 Satz 2)

Um den Anleger möglichst vollständig zu informieren, ist für sämtliche im Rahmen der Vermögensanlage tätigen Treuhänder deren Treuhandvertrag aufzunehmen. Der bisherige § 12 Absatz 3 und neue § 12 Absatz 5 erfasst deshalb bereits nach ständiger Verwaltungspraxis der BaFin jeden Treuhänder, der konzeptionsgemäß im Rahmen der Vermögensanlage eingesetzt wird.

Bislang musste jedoch ein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle der Anlegergelder nicht abgedruckt werden, weil sich § 4 Satz 2 lediglich auf den im Rahmen eines Treuhandvermögens im Sinne des § 8f Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz verwendeten Vertrag bezieht. Da jedoch die vertragliche Verpflichtung in Form des Mittelverwendungskontrollvertrags Grundlage für einen möglichen Haftungsanspruch der Anleger gegen einen Mittelverwendungskontrollleur ist, ist dieser künftig mit beizufügen.

Zu Buchstabe e (§ 12 Absatz 6)

Bislang enthält die Vermögensanlagen-Verkehrsprospektverordnung keine detaillierten Mindestangaben zum Anbieter, obwohl die Prospektpflicht des Verkaufsprospektgesetzes gerade diesen betrifft. Durch die Ergänzungen im neuen § 12 Absatz 6 müssen künftig auch zu den Prospektverantwortlichen und Treuhändern zusätzliche Angaben – zum Beispiel im Hinblick auf Vorstrafen und Insolvenzen – gemacht werden, die eine Beurteilung der Seriosität bzw. Zuverlässigkeit der Personen ermöglichen sollen ...